

# AMTSBLATT LANDKREIS LEIPZIG



EINE REGION MIT ZUKUNFT ...

2783

## Heiße Übungen - Brandübungsanlage im FTZ übergeben

Bis zu 650 Grad Hitze können in der neuen Brandübungsanlage im Feuerwehrtechnischen Zentrum in Borna/OT Eula entstehen.

Die Kameraden der FF Regis-Breitungen unter Leitung des Wehrleiters Karsten Jockisch demonstrierten bei der Übergabe der neuen Anlage am 26.05.2009 die möglichen Übungsszenarien.

Übungszweck ist dabei weniger die Brandbekämpfung sondern der Umgang mit Hitze und Sichtbehinderungen.

Für die Atemschutzgeräteträger können damit „heiße“ Übungen realitätsnah simuliert werden, damit sich Kameraden im Einsatzfall richtig verhalten.

Sie dient zur Ausbildung der Feuerwehren auf der Grundlage der Feuerwehrdienstvorschrift 7.



Lesen Sie mehr auf Seite 12.

### Achtung, Rufnummernänderung!

Geänderte Rufnummern im Landratsamt, Standort Borna  
Lesen Sie mehr auf **Seite 2.**

4. Fun- und Trendsportwochenende  
Lesen Sie mehr auf **Seite 10.**

### Informationen aus dem Landkreis

Landkreis suchte Wappen - Preisträger stehen fest  
Lesen Sie mehr auf **Seite 3.**

Sanierung von Kleinkläranlagen  
Lesen Sie mehr auf **Seite 13.**

### Informationen aus den Ämtern

Erhöhung der Regelsätze für Arbeitslosengeld II-Bezieher - Lesen Sie mehr auf **Seite 8.**

#### Ausschreibung u. a.

- > Weiterbildungsmitarbeiter/in/Projektkoordinator/in Mehrgenerationenhaus
  - > Tierärztin/Tierarzt
  - > Fachkraft zur Unterstützung Hilfebedürftiger nach SGB II
- Lesen Sie mehr auf **Seite 18.**

## Inhalt

### Informationen aus dem Landkreis

Seite 3

### Informationen aus den Ämtern

Seite 6

### Öffentliche

### Bekanntmachungen

Seite 20

## Nächste Ausgabe:

13. Juli 2009

## Redaktionsschluss:

2. Juli 2009

## Anzeigenberatung



### Ingolf Otto

Tel.: 03 42 02/3 67 20

Fax: 03 42 02/34 55 11

Funk: 01 75/2 60 53 03

## Impressum

### Herausgeber

Landkreis Leipzig,  
vertreten durch den Landrat  
Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna  
www.landkreisleipzig.de

### Redaktion

Brigitte Laux  
Tel.: 0 34 33/2 41 -10 10  
Fax: 0 34 33/2 41 -8 00  
Brigitte.laux@lk-l.de  
Titelfoto: Brigitte Laux

### Auflage

137.395 Exemplare in die Haushalte  
des Landkreises

### Anzeigen, Gesamtherstellung und Vertrieb:

Verlag + Druck Linus Wittich KG,  
An den Steinenden 10,  
04916 Herzberg (Elster)  
Tel.: 0 35 35/4 89 -0  
Fax: 0 35 35/4 89 -1 15  
Fax: 0 35 35/4 89 -1 55 (Redaktion)

## Änderung der Telefonnummern Landratsamt Leipzig, Standort Borna, Stauffenbergstr. 4

Zur der Schaffung einer einheitlichen Telekommunikationsstruktur für alle Standorte des Landratsamtes Landkreis Leipzig ist es notwendig, neue Telefonnummern in den einzelnen Bereichen einzuführen. Seit Montag, dem 08.06.2009 sind für den Standort Borna, Stauffenbergstr. 4 neue Rufnummern geschaltet.

**Die Einwahl 0 34 33/2 41-0 bleibt bestehen.**

## Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick

### Landrat und Beigeordnete/Büro Landrat

Sekr. Landrat:	0 34 33/2 41 10 01
Sekr. 1. Beigeordneter:	0 34 33/2 41 10 03
Sekr. 2. Beigeordneter:	0 34 33/2 41 10 05
Sekr. 3. Beigeordneter:	0 34 33/2 41 10 07
Pressestelle:	0 34 33/2 41 10 10

### Büro Kreistag

Frau Bartsch:	0 34 33/2 41 10 14
Herr Müller:	0 34 33/2 41 10 15

**Stabsstelle Controlling:** 0 34 33/2 41 10 18

### Rechtsamt

Sekretariat: 0 34 33/2 41 10 31

### Kreisentwicklungsamt

Sekretariat: 0 34 33/2 41 10 51

### Rechnungsprüfungsamt

Sekretariat: 0 34 33/2 41 10 71

### Kommunalamt

Sekretariat: 0 34 33/2 41 10 81

### Haupt- und Personalamt

Sekretariat: 0 34 33/2 41 11 01

### Finanzverwaltung

Sekretariat: 0 34 33/2 41 12 01

### Straßen- und Hochbauamt

Sekretariat: 0 34 33/2 41 13 01

### Amt für Ausländer-

### und Staatsangehörigkeitswesen

Sekretariat: 0 34 33/2 41 18 01

### Straßenverkehrsamt

Sekretariat:	0 34 33/2 41 20 01
Führerscheinstelle:	0 34 33/2 41 20 50
Kfz-Zulassung:	0 34 33/2 41 20 05

### Sozialamt

Sekretariat:	0 34 33/2 41 21 01
SG Sozialhilfe:	0 34 33/2 41 21 03
SG Soziale Leistungen:	0 34 37/9 84 21 48
SG Wohngeld:	0 34 33/2 41 21 18
SG Schwerbehinderten-	
ausweise:	0 34 33/2 41 21 27

### Amt für Familienförderung

Sekretariat: 0 34 37/9 84 22 01

### Jugendamt

Sekretariat:	0 34 33/2 41 23 01
SG Allgemeiner Sozialdienst:	0 34 33/2 41 23 10
SG Besondere Soziale Dienste:	0 34 33/2 41 23 30

### SG Koordination und

Fachberatung: 0 34 33/2 41 23 50

### Gesundheitsamt

Sekretariat: 0 34 37/9 84 24 01

### Lebensmittelüberwachungs-

### und Veterinäramt

Sekretariat: 0 34 33/2 41 25 01

### Kultusamt

Sekretariat: 0 34 33/2 41 35 01

Sekr. Kulturraum  
des Leipziger Raumes 0 34 33/2 41 35 16

## Öffnungszeiten des Landratsamtes

Tag	Sprechzeit	Anmerkung
<b>Montag</b>	08.30 Uhr - 12.00 Uhr	Für die Zulassungs- und Führerscheinstelle, die Kasse, übrige Ämter nach Vereinbarung
<b>Dienstag</b>	08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 18.00 Uhr	
<b>Mittwoch</b>	08.30 Uhr - 12.00 Uhr	Für die Zulassungs- und Führerscheinstelle, die Kasse, übrige Ämter nach Vereinbarung
<b>Donnerstag</b>	08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr	
<b>Freitag</b>	08.30 Uhr - 12.00 Uhr	Ausnahme: Sozialamt

**Die zentrale Einwahlnummer lautet: 0 34 33/2 41 -0**

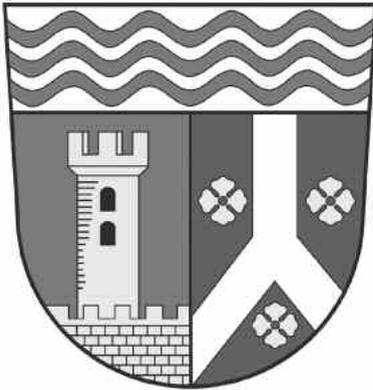
Besuchen Sie uns im Internet

**www.wittich.de**

## Wappen Landkreis Leipzig

In der Kreistagssitzung am 3. Juni stand auch das neue Wappen für den Landkreis auf der Tagesordnung. Der Kreistag entschied sich für ein dreigeteiltes Wappen, das drei heraldische Motive verbindet, die für die drei den neuen Landkreis Leipzig kulturell und wirtschaftlich prägenden Regionen stehen. Im Schildhaupt symbolisieren drei blaue Wellenlinien das Leipziger Neuseenland, die im Zuge der Rekultivierung und Renaturierung der ehemaligen Tagebaurestlöchern neu entstehende Landschaft südlich von Leipzig.

**Der Entwurf des Wappens wird nun durch das sächsische Staatsarchiv geprüft. Erst nachdem das Genehmigungsverfahren abgeschlossen ist, kann das Wappen durch den Landkreis geführt werden.**



Wappen Landkreis Leipzig

Burgturm und Burgmauer in der (heraldisch) rechten Schildhälfte verweisen auf die Burg Gndstein des zur Stadt Kohren-Sahlis gehörenden gleichnamigen Ortsteils. Für den östlichen Kreisteil steht die (heraldisch) linke Schildhälfte, in der der Zusammenfluss von Zwickauer und Freiburger Mulde durch einen silbernen (weißen) Göpel auf grünem Grund dargestellt wird. Es ist das leicht variierte Wappenbild des vormaligen Muldentalkreises.

## Landkreis Leipzig suchte ein Wappen ... Die Preisträger stehen fest!

Am 16. August 2008 wurde im Amtsblatt nach Vorschlägen für ein neues Landkreis Wappen gesucht. Bis zum 30. Oktober 2008 gingen 193 Wappenvorschläge im Landratsamt ein. Der als Jury fungierender Kreisausschuss einigte sich auf 4 Preisträger. Bei der Entscheidung über das künftige Kreiswappen durch den Kreistag stellte der Landrat Dr. Gey am 3. Juni 2009 die prämierten Entwürfe vor.

Landrat Dr. Gerhard Gey überreichte den ersten Preis an Bernhard Nowak aus Größpösna mit einer Prämie von 500 Euro. Den zweiten Preis erhielt Daniel Hoferichter aus Wurzen. Sein Wappen wurde mit einem Honorar von 300 Euro belohnt. Den dritten Platz und 200 Euro bekam Klaus Schlegel aus Markkleeberg. Einen Sonderpreis gab es für die Klasse der Werkstufe 2 der Brücke Schule - Schule für geistig Behinderte, die 7 Vorschläge eingereicht hatte. Die Klasse gewann ebenfalls 200 Euro.



Von links nach rechts: Bernhard Nowak, Größpösna; Klaus Schlegel, Markkleeberg und Marcel Dahme aus Wurzen mit ihren Entwürfen

## Unternehmensbesuche des Landrates

Die traditionellen Besuche der Unternehmen im Landkreis Leipzig führten den Landrat Dr. Gey diesmal nach Bad Lausick und ins Neuseenland.

Am 13. Mai informierte sich der Landrat gemeinsam mit Bürgermeister Eisenmann bei der Firma Maschinen- und Fahrzeugbau Wolfgang Kunze, der Marko Pfaff & Co Spezialfahrzeugbau GmbH und der N. Morgenstern GmbH über die aktuelle Auftragslage und nahm Hinweise und Anregungen zur aktuellen Problemlage auf. In allen drei Unternehmen machten die Geschäftsführer auf den Fachkräftemangel aufmerksam, den auch sie in den nächsten Jahren zu bewältigen haben. Der Landrat kündigte in dem Zusammenhang an, sich dazu im Herbst d. J. mit Fachexperten beraten zu wollen.



Landrat Dr. Gey im Gespräch mit dem BM Bad Lausick und dem GF Herrn Wolfgang Kunze von der Fa. Maschinen- und Fahrzeugbau

Unternehmen der Tourismusbranche waren am 27. Mai Ziel weiterer Betriebsbesichtigungen des Landrates. Nach einer Vorstellung der EVENT PARK GmbH & Co. KG BELANTIS Vergnügungspark Leipzig besuchte er das erst seit einem Jahr bestehende Unternehmen Ferien- und Freizeitpark „Vorwerk Auenhain“ GmbH und konnte sich anschließend im Gewerbegebiet Wachau bei der EGW Entwicklungsgesellschaft für Gewerbe und Wohnen mbH über die Entwicklung des Gewerbegebietes als auch über die Bewirtschaftung der Seen (Cospudener und Markkleeberger See) der Stadt Markkleeberg informieren.

Alle drei Unternehmen machten auf die Potenziale der Tourismus- und Freizeitbranche aufmerksam, die mit der Entwicklung der Seenlandschaft im Leipziger Neuseenland eine große Chance bekommen. Voraussetzung dafür ist ein gemeinsames Auftreten der Region nach außen, was auch von Herrn Landrat Dr. Gey unterstützt wird.



GF Herr Hob und Frau Kok führen Herrn Dr. Gey, BM Herrn Schulz und Herrn Dr. Müller-Syring, GF WILL GmbH durch den Freizeitpark Belantis

## Radsportfest der Superlative

Die „neuseen classics - rund um die braunkohle 2009“ sind schon wieder Geschichte. Nach dem Feedback des Renndirektors Harald Redepenning, das durch unzählige Dankes E-Mails der zahlreichen Jedermänner aus ganz Deutschland bestätigt wird, waren die diesjährigen „neuseen classics“ die besten in der sechsjährigen Geschichte. Es war ein Radsportfest der Superlative im Landkreis Leipzig.

Über 7.500 Aktive waren bei strahlendem Wetter am Pfingstmontag auf dem Rad unterwegs; fast 3.000 Jedermänner, 300 Schüler und Jugendliche, über 4.000 Radwanderer und über 100 Profis.

Allein bei den Vattenfall „jedermann neuseen classics“ waren fast 1.000 Jedermänner mehr als 2008 am Start, eine Steigerung von weit über 30 %. Knapp 50.000 Zuschauerinnen und Zuschauer säumten die Strecken und den Start- und Zielbereich, auch ein neuer Rekord, der die Beliebtheit der Veranstaltung dokumentiert.



Die Stimmung an der Strecke wurde von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern als phantastisch beurteilt. Hier gebührt der Dank allen Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Leipzig, die auch die umfangreichen Straßensperrungen mit großem Verständnis begleitet haben. Eine Veranstaltung dieser Größenordnung ist ohne die vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer nicht möglich. Am Pfingstmontag waren über 1.500 im Einsatz, von der Polizeidirektion Westsachsen, THW Ortsverband Borna, Deutschem Roten Kreuz, den Freiwilligen Feuerwehren in allen Städten und Gemeinden bis hin zu den vielen beteiligten Vereinen, stellvertretend der Radfahrer-Verein Zwenkau 1890 e. V. und der SV Eula.

Die „neuseen classics - rund um die braunkohle“ als in dieser Form einzigartiges Radsportevent in ganz Deutschland, als eines der fünf größten Radrennen Deutschlands, als größte Radsportveranstaltung Ostdeutschlands und als größte Sportveranstaltung werden im sportlichen Ablauf immer noch größtenteils ehrenamtlich organisiert, von Mitgliedern des Radfahrer-Vereins Zwenkau 1890 e. V.

„Wir haben bewiesen, dass auch ein Event dieser Größenordnung ehrenamtlich organisiert werden kann. Dies ist nur möglich im Zusammenspiel aller Beteiligten mit einer professionellen Führung und einer klaren Zielstellung.“



1. Siegerehrung Nachwuchsrennen von links: Harald Redepenning, Renndirektor; Stanislav Tillich, Ministerpräsident des Freistaates Sachsen; Martin Bücher, Vorstandsmitglied Sparkasse Leipzig

## Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Leipzig bestellt

Anlässlich der 6. Kreistagssitzung am 3. Juni 2009 wurde durch den Landrat Gerhard Gey die neue Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Leipzig Ines Weigelt bestellt. Die 31-jährige Leipzigerin erwarb an der Fachhochschule Ravensburg/Weingarten den Abschluss als Master für Sozial- und Gesundheitswesen und war bis zu ihrer Berufung als Fallmanagerin in der Betreuung von Arbeitslosengeld-II-Empfängern tätig.



Zuvor erfolgte die Abberufung der ehemaligen Gleichstellungsbeauftragten beider Altlandkreise. Der Landrat dankte Brigitte Weiske und Heike Freudenberg für ihre langjährige, verdienstvolle Arbeit in dieser Funktion.



## Eröffnung der Altenburg-Colditz-Radroute am 20. Mai 2009

Die 50 km lange touristische Hauptradroute Altenburg - Colditz verbindet offiziell seit dem 20.05.2009 Thüringen und Sachsen miteinander und führt die Radtouristen mit einer einheitlichen Wegweisung und touristischen Informationstafeln durch die landschaftlich reizvollen Regionen des Altenburger Landes, des Kohrener Landes und des Muldentales. Für knapp 50.000 Euro, davon förderte die Landesdirektion Leipzig 75 %, wurde das Projekt federführend von der Stadt Frohburg koordiniert und umgesetzt. Die beteiligten Kommunen Kohren-Sahlis, Frohburg, Eulatal, Bad Lausick und Colditz steuerten den erforderlichen Eigenanteil bei. Gemeinsam weihten die Landräte des Landkreises Leipzig Dr. Gerhard Gey und des Altenburger Landes Sieghardt Ryzewski am 20. Mai 2009 diese länderübergreifende Radroute ein. Begleitet wurden sie von Vertretern weiterer beteiligter Kommunen, Tourismusverbänden und vielen Interessierten und Radlern.

Mit dieser komplett ausgeschilderten Radroute bestehen weitere radtouristische Anbindungsmöglichkeiten, wie z. B. in Altenburg in die „Thüringer Städtekette“, im Kohrener Land an die „Neuseenland-Radroute“, den „Pleißeradweg“ und den „Ko-Ro-La-Rundkurs“ (Kohrener/Rochlitzer Land) und in Colditz an den Radfernweg „Muldenal-Radwanderweg“.



## Verkehrsservice-Karte bietet Überblick über Baustellen

Auf der Homepage des Landkreis Leipzig finden Besucher eine Übersicht aller größeren Baustellen im Landkreis und den damit verbundenen Verkehrsbehinderungen.

Da sich alle vier großen Kreisstädte am Baustellenreport beteiligen, ist das Kreisgebiet komplett vertreten.

Dargestellt sind die Informationen in einer Übersichtskarte. Ein Klick auf das entsprechende Baustellensymbol, führt Sie in die Detailansicht der Straße und liefert weitere Informationen zu Dauer der Behinderung und der entsprechenden Umleitung.

Eingetragen sind Vollsperrungen, Umleitungen und bedeutende Baustellen im klassifizierten Straßennetz (Bundes-, Staats- und Kreisstraßen) eingetragen.

Den Baustellenreport finden Sie auf der Startseite [www.landkreisleipzig.de](http://www.landkreisleipzig.de) auf der rechten Seite. Die Informationen der interaktiven Baustellenkarte werden ständig aktualisiert.

### Kontakte:

Michael Schruth;  
Tel. 0 34 33/24 1- 20 40;  
[michael.schruth@lk-l.de](mailto:michael.schruth@lk-l.de)

Thomas Martin;  
Tel. 0 34 37/98 4- 20 46;  
[thomas.martin@lk-l.de](mailto:thomas.martin@lk-l.de)

## Verkehrsfreigabe Grimmaer Straße in Beiersdorf

Nach sechsmonatiger Bauzeit erfolgte am 2. Juni durch den Landrat Dr. Gerhard Gey und Grimmas Oberbürgermeister Matthias Berger die Verkehrsfreigabe der Kreisstraße K 8363.

Mit diesem Ausbau wurde ein weiterer Beitrag zur Erhöhung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vor allem für die Fußgänger und Radfahrer erzielt.



## Das Gesundheitsamt informiert

### Badewasser

Mit steigenden Temperaturen lässt die Badesaison nicht mehr lange auf sich warten!

Schwimmen und Baden gehören zu den beliebtesten, gesundheitsfördernden Aktivitäten der Bevölkerung. Gefahren durch badewasserbedingte Infektionen sind dabei allerdings nicht auszuschließen. Eine gesundheitlich unbedenkliche und hygienisch einwandfreie Beschaffenheit ist eine wesentliche Grundforderung an Badewasser in künstlichen Schwimm- und Badebecken sowie an Wasser in natürlichen Badegewässern.

#### Naturbäder

Der Landkreis Leipzig verfügt über folgende EG-Badegewässer: Albrechtshainer/Beuchaer Autobahnsee, Ammelshainer Autobahnsee; Naunhofer Spannbetonwerksee; Cospudener See; Harthsee; Speicherbecken Borna; Kulkwitzer See.

Die Anforderungen an die Qualität der Badegewässer werden in der EG-Richtlinie über die Qualität der Badegewässer (2006/7/EG) vorgegeben, die von den Mitgliedstaaten als Verwaltungsvorschrift in geltendes Recht umgesetzt wurde. Mit dieser Richtlinie soll erreicht werden, dass nicht nur ästhetische Bedürfnisse erfüllt, sondern auch Gesundheitsgefährdungen ausgeschlossen werden.

Die hygienische Überwachung dieser Badegewässer erfolgt regelmäßig von April bis September, in Form von Ortsbesichtigungen, mikrobiologischen Wasseruntersuchungen, Messungen der Sichttiefe und des pH-Wertes. Im vergangenen Jahr war die Wasserqualität aller Seen sehr gut. Im Internet kann die Wasserqualität aller EG-Badegewässer Sachsens unter [www.lua.sachsen.de](http://www.lua.sachsen.de) abgerufen werden. Alle übrigen Badestellen unterliegen nicht diesem engmaschigen Untersuchungsregime. Diesbezüglich weisen wir hiermit auf die Eigenverantwortung eines jeden selbst hin.

Verfügt das Gewässer über eine geringe Sichttiefe (< 1 m) oder abnormale Verfärbungen (grün, braun) wird unsererseits vom Baden abgeraten. Hinweisschilder an den Badeseen sind unbedingt zu beachten.

#### Freibäder

Im Landkreis Leipzig befinden sich folgende Freibäder: Dreibrückenbad Wurzen; Waldbad Colditz; Muldentalbad Kleinbothen; Waldbad Naunhof; Böhlitz; Burkartshain; Böhlen; Geithain; Naturbad Frohburg; Agrarbad Markkleeberg; Stadtbad Markranstädt; Neukieritzsch; Stadtbad Pegau; Regis-Breitungen; Waldbad Zwenkau.

Für den Gesundheitsschutz des Badegastes gelten die „Anforderungen der Regeln der Technik“, die in der DIN 19643 vom April 1997 festgeschrieben sind. Um diese zu gewährleisten, erfolgt die hygienische Überwachung der Beckenbäder von April bis September einmal monatlich, in Form von Ortsbesichtigungen, Vor-Ort-Messung der Hilfsparameter wie Chlor und pH-Wert sowie von mikrobiologischen und chemischen Wasseruntersuchungen.

Durch die Sicherung der Hygiene im Badebetrieb sowie ein gut aufbereitetes Badewasser können Infektionen verhindert werden. Von Badegästen ist folgendes zu beachten:

- Verhinderung des Einbringens von Schmutz in den Badebereich
- Gründliche Körperreinigung (Duschen) mit Seife vor dem Baden
- Leeren der Harnblase vor dem Baden, schätzungsweise lässt ein Badender reflektorisch bis zu 50 ml Urin
- Personen mit offenen Wunden, Hautinfektionen und infektiösen Erkrankungen (Durchfall) dürfen für die Dauer der Erkrankung kein Bad aufsuchen

Das Gesundheitsamt wünscht Ihnen einen schönen Sommer und viel Spaß im kühlen Nass.

### Hilfen für Familien und Schwangere in Notlagen aus Stiftungsmitteln

Mithilfe der Stiftung des Freistaates Sachsen „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“ besteht die Möglichkeit, Familien mit mindestens einem Kind oder mit behinderten oder pflegebedürftigen Angehörigen sowie Schwangere in Notlagen durch eine einmalige finanzielle Hilfe zu unterstützen.

#### -> Familien in Not

Unterstützung können Familien erhalten, die sich unverschuldet in einer Notlage befinden und sofern bereits alle gesetzlichen Leistungen zur Behebung der Notsituation ausgeschöpft sind.

#### -> Schwangere in Not

Wenn ein Kind erwartet wird, können neben der Freude auf das Kind auch viele Fragen und Sorgen um die Zukunft des Kindes und der Familie entstehen. Um das „Ja“ der Schwangeren zu ihrem Kind zu erleichtern, bietet die Stiftung Hilfe und Unterstützung aus den von der Bundesstiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“ bereitgestellten Mitteln an.

Diese Mittel sind bestimmt für die Erstausrüstung des Kindes, wie z. B. Kleidung und erforderliches Mobiliar.

Einen Antrag stellen können:

- werdende Mütter mit ständigem Wohnsitz in Sachsen, deren Nettoeinkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet,
- wer gesetzliche Leistungen ausgeschöpft hat und ergänzende Mittel benötigt,
- Die Antragstellung muss während der Schwangerschaft erfolgen (**zurzeit bis zur 20. Schwangerschaftswoche**),
- Sämtliche Nachweise, die Einkommen und Ausgaben belegen, sind erforderlich,

Die Beratungsstellen des Gesundheitsamtes in Grimma und Borna arbeiten nach Bestellsystem.

Hilfe Suchende werden gebeten, sich zunächst telefonisch

in **Grimma 0 34 37/9 84 24 15** an Ute Böhme  
Schwangerenberatungsstelle, Karl-Marx-Str. 17, (Haus 5 A) oder  
in **Borna 0 34 33/2 41 24 65** an Hannelore Döge  
Schwangerenberatungsstelle, Stauffenbergstr. 4, (Haus 6)  
zu wenden.

*Ihre*

*Schwangerenberatungsstellen im Gesundheitsamt*

### Neuer Zahnärztlicher Vorsorgepass für Neugeborene entwickelt

**Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege des Freistaates Sachsen e. V. (LAGZ Sachsen) startet weitere Offensive zur Bekämpfung der frühkindlichen Karies -**

In Sachsen leiden derzeit ca. 15 % der Dreijährigen an der so genannten Nuckelflaschenkaries.

Hauptursache dieser Sonderform der frühkindlichen Karies im Milchgebiss ist das dauerhafte Nuckeln gesüßter oder stark säurehaltiger Getränke aus der Nuckelflasche. Viele der betroffenen Kinder müssen in Vollnarkose behandelt werden.

Für die kleinen Kinder ist diese Behandlung ein risikoreicher Eingriff, der durch einfache Verhaltensänderungen vermieden werden kann. Aus diesem Grund hat die LAGZ Sachsen e. V. im Rahmen der sachsenweiten Kampagne „Gegen Nuckelflaschenkaries“ einen neuen zahnärztlichen Vorsorgepass entwickelt. Ziel ist es, mit Hilfe des Passes frühzeitig den Kontakt zu den Eltern kleiner Babys herzustellen, um die Eltern zur regelmäßigen Zahnpflege mit dem Durchbruch des ersten Zahnes und den regelmäßigen Zahnarztbesuch motivieren.

Denn je früher mit der Zahnpflege begonnen wird und die Eltern über zahn-schädigende Verhaltensweisen informiert sind, desto eher ist Karies vermeidbar. Der neue Vorsorgepass gibt einen Überblick über die Entwicklungsstufen der Gebissentwicklung und wertvolle Tipps und Handlungsanleitungen zur Zahnpflege in den jeweiligen Altersgruppen. Darüber hinaus bietet er dem Inhaber des Passes und den betreuenden Zahnärzten die Möglichkeit, die Teilnahme an den jeweiligen Untersuchungen und Maßnahmen bis zum 12. Lebensjahr zu dokumentieren und erinnert gleichzeitig an die nächsten Untersuchungstermine. In Format und Design ist er an das gelbe Kinder-Untersuchungsheft für die Untersuchungen angepasst. Jedes Neugeborene in Sachsen soll zusammen mit dem Kinder-Untersuchungsheft den Zahnärztlichen Vorsorgepass erhalten.

Der Pass ist kostenlos bei sächsischen Hebammen, Entbindungskliniken und Krankenhäusern mit geburtshilflichen Abteilungen und der Lan-

desarbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege des Freistaates Sachsen e. V. erhältlich.  
 Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege des Freistaates Sachsen e. V.  
 Schützenhöhe 11  
 01099 Dresden  
 Tel. 03 51/8 06 63 30  
 E-Mail: Kontakt@LAGZ-Sachsen.de

**Unsere Selbsthilfegruppen**

**SHG Sucht Wurzen,**

Ansprechpartner Herr Weber  
 (ehrenamtlicher Gruppenleiter)  
 Telefon 01 72/9 06 86 22  
 Treff jeden Dienstag von 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr im Gruppenraum im EG.

**SHG Sucht II Wurzen:**

Ansprechpartner: Frau John  
 (ehrenamtliche Gruppenleiterin)  
 Telefon: 01 75/7 60 35 48  
 Treff: jeden Donnerstag von 17:30 Uhr bis 19:00 Uhr im Gruppenraum im EG.

**SHG „Die Brücke“ für Angehörige Suchtkranker:**

Ansprechpartner: Frau Voigt  
 Telefon: 0 34 25/85 23 15  
 Treff: jeden ersten Dienstag im Monat von 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr im Gruppenraum im EG.

Weitere Auskünfte erhalten Sie auch über die Suchtberatungsstelle Wurzen erteilt.

**Arbeitsgemeinschaft und Betrieb für Grundsicherung und Arbeitsförderung (BGA) im Landkreis Leipzig informieren**

Der Landkreis Leipzig betreut seine langzeitarbeitslosen Bürgerinnen und Bürger und Hilfebedürftigen nach dem SGB II (sog. Hartz IV) durch zwei Institutionen. Für die Region des ehemaligen Landkreises Leipzig ist dies die Arbeitsgemeinschaft Leipziger Land. Im Muldentaler Bereich gilt die Option, sodass hier der kreiseigene Betrieb für Grundsicherung und Arbeitsförderung (BGA) zuständig ist.

**Arbeitsmarktbericht im Bereich des SGB II - Mai 2009**

**Arbeitsgemeinschaft Leipziger Land**

Im Gebiet der Arbeitsgemeinschaft Leipziger Land ist im Mai die Zahl der arbeitslosen Arbeitslosengeld-II-Empfänger um 502 Personen auf 6.753 im Vergleich zum Vormonat zurückgegangen. Im Vergleich zum Vorjahresmonat sind das 61 arbeitslose Arbeitslosengeld-II-Empfänger weniger. Damit betreut die Arbeitsgemeinschaft Leipziger Land 68,8 Prozent aller arbeitslosen Menschen im Altkreis Leipziger Land. Insgesamt liegt die Arbeitslosenquote im ehemaligen Landkreis bei 14,0 Prozent. Sie verteilt sich mit 4,4 Prozent auf den Bereich der von der Arbeitsagentur betreuten Arbeitslosengeld-I-Empfänger und 9,5 Prozent auf die von der Arbeitsgemeinschaft Leipziger Land betreuten Empfänger von Arbeitslosengeld II (Hartz IV)

Erfreulich ist, dass sich der Rückgang sowohl in der Personengruppe der über 50-Jährigen, der Jugendlichen bis zu 25 Jahren und bei den langzeitarbeitslosen Arbeitslosengeld-II-Empfängern im Vergleich zum Vormonat abzeichnet. Ganz bemerkenswert ist mit minus 22,4 Prozent der Rückgang der langzeitarbeitslosen Menschen im Vergleich zum Vorjahresmonat.

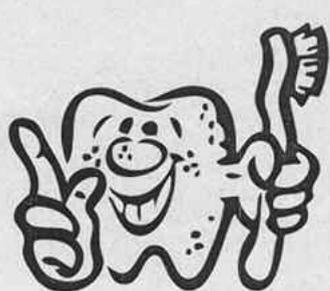
Auf Unterstützung waren im Mai 9.465 Bedarfsgemeinschaften (April 9.504) angewiesen. Das ist ein Rückgang zum Vormonat um 39. Im Mai betreute die Arbeitsgemeinschaft Leipziger Land 13.239, 61 weniger als im April, erwerbsfähige Hilfebedürftige. Der Eintritt in Erwerbstätigkeit gelang im Mai 577 Personen. Mit einer Ausbildung oder Qualifizierung haben im Mai 206 Männer und Frauen begonnen.

**Betrieb für Grundsicherung und Arbeitsförderung im Muldentale**

Saisonal bedingt reduzierte sich die Zahl der Arbeitslosen im Zuständigkeitsbereich des BGA im Vergleich zum Vormonat um 108 Personen auf jetzt 5.319 Arbeitslose. Rückblickend waren im Mai 2008 genau 5.611 Arbeitslose registriert.

Konträr zu dieser positiven Entwicklung ist bei der Anzahl der vom BGA unterstützten Bedarfsgemeinschaften (BG) seit April 2009 ein Anstieg

**Zahnärztlicher Vorsorgepass**  
 mit Röntgenpass auf Seite 15



Gesunde Zähne  
 von Anfang an – ein Leben lang

Name:  
 Vorname:  
 Geburtstag:

Überreicht durch:

Stempel/Unterschrift

**Aktionswoche Alkohol: Tag der offenen Tür und Präventionsstand im Psychosozialen Beratungszentrum in Wurzen**

Am **16.06.2009** von **10:00 Uhr bis 17:00 Uhr** veranstaltet das Psychosoziale Beratungszentrum in Wurzen in der Aktionswoche Alkohol gemeinsam mit den Selbsthilfegruppen einen Tag der offenen Tür in der Zeit. Geplant sind ein Kuchenbasar, ein Kreativstand, ein Informationsstand über die verschiedenen Angebote des Psychosozialen Beratungszentrums (Suchtberatung, Suchtprävention, Ergotherapie, Tagescafé und psychosoziale Beratung) sowie Führungen durch unsere Einrichtung. Außerdem stellen sich die **Selbsthilfegruppen Sucht** vor, welche auch eine Informationsveranstaltung für Jugendliche vorbereitet haben. Am **17.06.2009** wird ein Präventionsstand vor dem disca-Markt in Wurzen (Dr.-Külz-Str. 5) über Angebote des Psychosozialen Beratungszentrums und über die Arbeit der Selbsthilfegruppen informieren.

Trägerwerk Soziale Dienste in Sachsen e. V.  
 Dr. Külz-Str. 5  
 04808 Wurzen

Ansprechpartner: Telefon:  
 Frau Voigt 0 34 25/85 23 15  
 Fr. Bitterlich 0 34 25/85 23 14  
 Herr de Beer 0 34 25/85 21 93

von 64 auf jetzt 7.566 BG festzustellen. Damit sind gegenwärtig 10.579 erwerbsfähige Hilfebedürftige auf Leistungen durch den BGA angewiesen, was im Monatsverlauf einem Anstieg von 65 entspricht.

Erfreulicherweise gelang im gleichen Zeitraum 145 Personen der Einstiege in den ersten Arbeitsmarkt, davon 27 unter 25-Jährigen. Dies sind 18 bzw. 3 mehr als im vergangenen Monat. Im Mai 2009 waren insgesamt 2.437 Frauen und Männer in geförderte Aktivierungsmaßnahmen integriert, damit 81 mehr als im April 2009. Der Schwerpunkt liegt dabei bei 1.354 öffentlichen Beschäftigungs- und 350 beruflichen Weiterbildungsleistungen.

## Erhöhung der Regelsätze für Arbeitslosengeld-II-Bezieher

Ab dem 1. Juli 2009 wird der Eckregelsatz für Arbeitslosengeld-II-Empfänger angehoben, weil die Erhöhung der Regelsätze an die bereits beschlossene prozentuale Erhöhung des aktuellen Rentenwertes gekoppelt ist. Ganz neu ist ab Juli auch ein eigener Regelsatz für Sozialgeldempfänger, die das 7., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben. **Die Regelsätze ändern sich wie folgt:**

Regelleistung (RL) ab 01.07.2009		
359,- RL für Alleinstehende (Eckregelsatz)	100 %	§ 20 Abs. 2 SGB II
323,- RL für volljährige Partner innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft	90 %	§ 20 Abs. 3 SGB II
215,- RL für Kinder von 0 - 5 Jahren	60 %	§ 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB II
251,- RL für Kinder von 6 - 13 Jahren	70 %	§ 74 SGB II
287,- RL für Kinder von 14 - 17 Jahren	80 %	§ 28 Abs. 1 SGB II
287,- RL für unter 25-Jährige im Haushalt der Eltern + RL für ohne Zustimmung ausgezogene U 25-Jährige	80 %	§ 20 Abs. 2 S. 2 SGB II § 20 Abs. 2a SGB II

Das auszuzahlende Arbeitslosengeld II wird pünktlich und automatisch an die neue Regelung angepasst, d. h. alle SGB-II-Empfänger mit gültigem Bewilligungsbescheid erhalten mit der Juli-Zahlung des BGA mehr Geld. Gleichzeitig steigen auch automatisch die an die Regelleistung gekoppelten Leistungen, wie u. a. die Mehrbedarfe für Alleinerziehung, Schwangerschaft oder auch die Beträge, welche für Warmwasser von den Heizkosten abgezogen werden.

## Das Kultusamt informiert

### Zwei Zivildienstleistende gesucht

Ab September 2009 sind in der Schule für geistig Behinderte Grimma - Waldschule noch zwei Zivildienstplätze im Tätigkeitsbereich des Pflegedienstes zu besetzen. Wir suchen nette und engagierte Zivildienstleistende, die uns in der Förderung der behinderten Kinder und Jugendlichen tatkräftig unterstützen. Anfragen zum genauen Tätigkeitsbereich und Bewerbungen richten Sie bitte an die Schule für geistig Behinderte Grimma - Waldschule, An der Holzhecke 10/11, 04668 Grimma, Tel. 0 34 37/94 50 23.

*Das Pädagogenteam der Waldschule*

## Sparkassenstiftung: 42.000 Euro für Heimat und Geschichte der Region Muldental

Mit ihrer Kunst- und Kulturstiftung hat die Sparkasse Muldental einen Beitrag zur Förderung und Gestaltung unseres ehemaligen Muldentalkreises und damit der heimischen Region geleistet. Dabei setzt sich die Stiftung jedes Jahr einen neuen Schwerpunkt. Für das Jahr 2009 wird die Verwendung der Stiftungsmittel in Höhe von ca. 42.000 Euro auf dem Schwerpunkt „Heimat und Geschichte der Region Muldental“ festgelegt.

Gefördert werden Projekte im ehemaligen Muldentalkreis, die folgende Bedingungen erfüllen:

- > Beginn des Projektes frühestens im IV. Quartal 2009 und spätestens 2010;
- > keine bereits laufenden Projekte.

Besonders förderungswürdig sind Projekte, die sich mit der Geschichte der Region (z. B. Landkreis, Stadt, Dorf, Berufsgruppe, Verein) beschäftigen, die nachhaltig angelegt sind sowie generationsübergreifende Wirkung entfalten. Dabei sind insbesondere Projekte gefordert, die eine Breitenwirkung in der Gesellschaft entwickeln. Nicht unterstützt werden gewerbliche und kommerzielle Projekte, einzelne Personen sowie hoheitliche und/oder Pflichtaufgaben der Kommunen oder eines sonstigen Trägers.

Der vollständige Antrag muss bis zum 31. August 2009 beim Vorstand der Stiftung eingereicht werden. Heidrun Naumann, Vorstandsvorsitzende der Kunst- und Kulturstiftung der Sparkasse Muldental betont, dass weitere Einschränkungen nicht vorgenommen werden, damit sich Vielfalt des ehemaligen Muldentalkreises in den eingereichten Anträgen widerspiegeln kann. Unter allen Antragstellern werden förderungswürdige Projekte ausgewählt und finanziell unterstützt. Im Jahr 2008 lag der Schwerpunkt der Verwendung der Stiftungsmittel auf „Sozialen und karitativen Engagement im ehemaligen Muldentalkreis“. Durch die Stiftungsmittel in Höhe von 34.900 Euro wurden 2008 unter anderem folgende Projekte gefördert:

- Integration von Spätaussiedlern durch den Eissportverein Grimma e. V.
- Chorkonzerte in sozialen und karitativen Einrichtungen durch die Chorvereinigung Thümmnitzwalde e. V.
- Kauf von Kühlregalen und Gefriertruhen durch die Grimmaer Tafel/Tagestreff Grimma - Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mulde-Collm e. V.-
- Anschaffung eines Transporters für den Borsdorfer Tafelservice e. V.
- Anschaffung von Kühlgeräten und einer Werkstatteinrichtung für das Mehrgenerationenhaus des Zuversicht e. V. Wurzen und
- die Sanierung des ehemaligen Gasthofes Lastau zum Mehrgenerationenhaus durch den Heimatverein Lastau und Umgebung e. V.

Diese Unterstützung ist mit einem Dank der Stiftung für die in der Vergangenheit geleistete Arbeit verbunden und soll den Projekten bei einer gelungenen Umsetzung helfen.

Nähere Informationen zur Kunst- und Kulturstiftung der Sparkasse Muldental und das Antragsformular finden Sie im Internet unter [www.spk-muldental.de](http://www.spk-muldental.de). Als Ansprechpartner stehen allen Interessenten die Vorstandsmitglieder der Kunst- und Kulturstiftung, Heidrun Naumann, Holger Knispel und Jens Weigelt unter der Telefonnummer 0 34 37/9 91 -1 00 gern zur Verfügung.

*Kunst- und Kulturstiftung der Sparkasse Muldental*

*Heidrun Naumann*

*Straße des Friedens 25, 04668 Grimma*

### Steinpleinair am Markkleeberger See

Der Kunstverein Markkleeberg e. V. plant das 4. Steinpleinair am Markkleeberger See.

Zum Thema „Begegnungen im 20. Jahr der friedlichen Revolution“ ist eine Zusammenarbeit mit Bildhauern aus den Landkreisen Esslingen und München sowie Bildhauern unserer Region vorgesehen. Das Pleinair beginnt am 10.08.2009 gegen 10.00 Uhr an drei verschiedenen Standorten nahe des Südufers.

*Maria-Luise Schulze*

*Kunstverein Markkleeberg*

## Deutsch-polnisches Schülerbegegnungsprojekt des Beruflichen Schulzentrums Wurzen

Seit einigen Jahren setzen sich die Schüler des BSZ Wurzen mit der Geschichte des Nationalsozialismus auseinander, indem sie gemeinsam mit Gleichaltrigen aus Olkusz Gedenkstätten pflegen, Quellenmaterial auswerten, mit Zeitzeugen sprechen und ihre Freizeit miteinander verbringen. Die Stadt Olkusz befindet sich in der Nähe von Auschwitz. Der Kontakt entstand in der Internationalen Gedenkstätte in Auschwitz im Verlauf einer Schulfahrt zu den Konzentrations- und Vernichtungslagern Auschwitz und Birkenau.

Das diesjährige Projektziel, die Pflege der Gedenkstätte für Zwangsarbeiter in Flößberg, ist von den Jugendlichen mit so viel Elan angegangen worden, dass die Arbeit sehr schnell getan war. Deshalb haben sie sich zusätzlich um die Gräber der jüdischen und polnischen Zwangsarbeiter sowie um die Gräber der deutschen und russischen Soldaten aus dem 2. Weltkrieg auf dem Friedhof von Colditz gekümmert und Erhaltungsarbeiten im Park von Bad Lausick verrichtet. Mit den Erhaltungsarbeiten in Bad Lausick möchten sich die Jugendlichen der Stadt Bad Lausick als Gäste erkenntlich zeigen. Sie haben während ihres Aufenthaltes in der Pension Haug in Bad Lausick gewohnt und sich sehr wohlfühlt.

Die Teilnehmer setzten sich mit der gemeinsamen Geschichte im Nationalsozialismus auseinander, indem sie Quellenmaterial analysierten und die Ausstellung zu den frühen Konzentrationslagern in Sachsen im Schloss Colditz besuchten und auswerten. Die Begegnung vom 20. - 29. April 2009 ist mit finanzieller Unterstützung der Kreistag Stiftung Wurzen, des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes, des Jugendamtes des Landkreises Leipzig, des Schlesischen Museum zu Görlitz, des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. Landesverband Sachsen und der Sächsischen Bildungsagentur Regionalstelle Leipzig ermöglicht worden. Die abschließende Auswertung ergab, dass sowohl die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus als auch die gemeinsame Freizeitgestaltung und die praktischen Arbeiten allen sehr gut gefallen haben. Höhepunkte der Begegnung waren die Eröffnung der Fotoausstellung im Stadthaus Wurzen und die gemeinsame Fahrt nach Berlin.

Im Herbst 2009 soll eine weitere Begegnung in Polen stattfinden. Für die Projektleiterin Gabriele Hertel steht fest, dass diese Arbeit fortgesetzt werden muss: "Schülerinnen und Schüler lernen am besten durch Eigenaktivität. Bildung ist nicht allein Faktenwissen, sondern auch die Fähigkeit und Bereitschaft zur Bewertung der Ereignisse in Vergangenheit und Gegenwart anhand unseres obersten Wertes - der Menschenwürde."



## Deutschlandsieger beim 3. Bundeswettbewerb „Jugend tanzt“ in Paderborn

Vom 21. - 22.05.2009 fand der 3. Bundeswettbewerb „Jugend tanzt“ in Paderborn statt. Zwei Tanzklassen der Musik- und Kunstschule „Ottmar Gerster“ aus Borna konnten sich im vergangenen Herbst als Preisträger im Landeswettbewerb dafür qualifizieren.

Die Tanzklasse 5 bot mit „On the street“ in der Kategorie Hip-Hop, Jazz- und Showtanz in der Altersklasse 10 - 14 Jahre eine tolle Leistung und verfehlte das Siegerpodest nur knapp.

Die Tanzklasse 7 erreichte das vorher kaum für möglich Gehaltene - mit ihrem Tanztheaterbeitrag „Klara“ siegten sie in der Altersklasse 15 - 27 Jahre. Die Tänzerinnen, Ines Lichtenecker, Sarah Dorn, Christin Nedwidek, Anika Weckel und Yvonne Künzel zogen die Fachjury und das

Publikum gleichermaßen emotional in den Bann und überzeugten mit einer großartigen Leistung. Auch für die Trainerin und Choreografin Silvia Schuhknecht stellte dieser Sieg eine Anerkennung ihrer langjährigen Arbeit dar.



## Das Jugendamt informiert

### Klausurtagung des Bereiches Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis

Am 4. und 5. Mai dieses Jahres fand an imposanter Stelle die erste gemeinsame Klausurtagung der Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit des Landkreises Leipzig statt. Die Jugendringe des Landkreises - der Kinder- und Jugendring Muldental e. V. und der Kreisjugendring Leipziger Land e. V. - hatten in die Europajugendherberge „Schloss Colditz“ geladen und über 60 Sozialarbeiter/-innen aus den Bereichen Offene Kinder- und Jugendarbeit, Schulsozialarbeit, Mobile Jugendarbeit sowie der unterschiedlichen überregionalen Angebote folgten.

Der Vormittag und Mittag des ersten Veranstaltungstages war den Organisatoren vorbehalten. Die Jugendringe informierten über Fortbildungsangebote und gaben Auskunft zum aktuellen Stand der Fusion der beiden Jugendringe. Das Jugendamt stellt den 3. Sächsischen Kinder- und Jugendbericht vor und verband damit einen ersten Ausblick auf die zukünftige Strukturierung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis. Eine rege Diskussion der Fachkräfte kam zum Thema „Kinder- und Jugendhilfe als Bildungsakteur“ - Schwerpunkt des aktuellen Kinder- und Jugendberichtes - auf. Im Anschluss folgten erste Ergebnisse der Fragebogenerhebung in den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der von Seiten des Jugendamtes in Vorbereitung und Umsetzung der gegenwärtigen Jugendhilfeplanung durchgeführt wurde. Anschließend wurde der Lokale Aktionsplan (LAP) des Muldentals vorgestellt - im Rahmen eines Gesprächscafés informierten die beteiligten Fachkräfte zu einzelnen Projekten und Möglichkeiten der Beteiligung. Vorhandene Ressourcen im Landkreis kennen und nutzen, dies war Anliegen des letzten Tagesordnungspunktes am Montag, im Rahmen dessen den überregionalen Angeboten und Einrichtungen die Möglichkeit gegeben wurde, die eigene Arbeit vorzustellen.

Fachlichen Input erhielten die Teilnehmer/innen am zweiten Veranstaltungstag in Form von Workshops, deren Thematiken sich an den Anregungen der Fachkräfte orientierten. Speziell für die Schulsozialarbeiter/innen wurde das Thema „Ausgrenzung in Schulklassen“ aufgegriffen, während die Themen „Öffentlichkeitsarbeit“ und „Deeskalationstraining“ die Sozialarbeiter/innen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und Mobiler Jugendarbeit ansprachen.

Die Klausurtagung zeigte deutlich, dass das gemeinsame Nutzen vorhandener Ressourcen sowie der weitere Ausbau von Kooperationen, ein wichtiges Anliegen der Fachkräfte darstellt, dem auch im kommenden Jahr mit der Fortführung einer solchen Veranstaltung Rechnung getragen werden soll.

Anita Grunewald

Jugendamt SG Kinder- und Jugendarbeit

## Präventionstage in der Lernförderschule in Borna

Als Gemeinschaftsprojekt der Schule, der Polizeidirektion Westsachsen sowie dem Jugend- und Gesundheitsamt des Landkreises Leipzig fand vom 6. bis 8. Mai dieses Jahres ein Projekt zum Thema „Sucht“ statt. An drei Tagen wurden die Schüler der 7. bis 9. Klassen informiert, zum Nachdenken angeregt und motiviert, aktiv am Geschehen teilzuhaben. Dabei stand nicht nur die Wissensvermittlung über illegale Drogen - Herr Seidel von der PD Westsachsen hatte den Drogenkoffer gleich mitgebracht - auf dem Stundenplan, besonders viel Augenmerk wurde auch auf die so genannten Alltagsdrogen gerichtet - Alkohol und Nikotin. Wie lecker alkoholfreie Cocktails schmecken, konnten die Schüler und Schülerinnen an der Mix-Station des Gesundheitsamtes selbst ausprobieren. Im Rahmen des Stationsbetriebes bestand für jeden Schüler die Möglichkeit, sich aktiv zu beteiligen - in der Gesprächsrunde mit „suchterfahrenen“ Menschen, beim Drehen und Basteln eines eigenen Daumenkinofilms, bei der Gestaltung von Collagen oder eines „Suchtmenschen“ - der jetzt die Wände des Schulgebäudes schmückt. Vom DRK Borna erfuhren die Jugendlichen, wie bei einem Drogennotfall zu reagieren ist.

### Verantwortung und Selbstvertrauen

Wenn auch die Vermittlung von Informationen im Vordergrund stand, kam jedoch die Auseinandersetzung mit sich selbst, den Wünschen und Träumen zur Gestaltung des eigenen - suchtfreien - Lebens nicht zu kurz. Verantwortung für sich und andere zu übernehmen, gemeinsam anpacken und Selbstvertrauen zu zeigen, darauf kam es an, um gemeinsam mit der Schulsozialarbeiterin das „Spinnennetz“ zu meistern. Es war gar nicht so einfach, alle Klassenkameraden durch das Netz zu heben ohne die Fäden zu berühren, aber viele Hände schafften es dann letztlich doch. Abschluss und Höhepunkt der Projektstage bildete die Auswertung eines kleinen Quiz am Freitag. Die Aufregung war groß als die wohlverdienten Preise nicht auffindbar waren, aber Dank eines Anrufs bei der örtlichen Polizei, wurden diese schon kurze Zeit später mit Blaulicht und Sirene auf den Schulhof gefahren.

Die Projektstage zeigten ein großes Interesse der Schüler an diesem Thema und den Willen, sich damit auseinanderzusetzen, aber auch viel Engagement der daran Beteiligten. Ein großes Dankeschön geht an die vielen Unterstützer der Aktion - neben den schon genannten - an die Schulsozialarbeiter der Bornaer Schulen, den Präventionsdienst der Bornaer Polizei und die Praktikanten des Jugendamtes.

Anita Grunewald

Jugendamt SG Kinder- und Jugendarbeit

## Abfallwirtschaft Muldentalkreis informiert!

### - Betrifft Altkreis Muldentalkreis -

**Änderung Tourenplan Entsorgung gelber Säcke!** In folgenden Ortschaften ändert sich der Tourenplan für die Abholung der gelben Säcke:

**Grimma Innenstadt:** Die 14-tägige Entsorgung der gelben Säcke verschiebt sich von **Montag** auf **Dienstag**. Start der abgeänderten Tour ist **Dienstag** der **16.06.2009**. (Innenstadt: Augustinergasse, Baderplan, Braugasse, Brückenstraße, Floßplatz, Frauenstraße, Gerbergasse, Großmühle, Hohenstädter Straße, Kellerhäuser-Straße, Klosterstraße, Kreuzstraße, Köhlerstraße, Lange Straße, Leipziger Straße/Platz, Lorenzstraße, Luise-Urbanik-Straße, Malzhausgasse, Markt, Marktgasse, Mühlstraße, Nicolaistraße/Gasse/Platz, Pappisches Tor, Paul-Gerhardt-Straße, Schloßgasse, Schloßgraben, Schulgasse, Schulstraße, Stollegasse, Torgasse, Töpferstraße, Tops, Tuchmachergasse, Weberstraße, Zwingergasse)

**Körlitz/Trebelshain/Kühren:** Die 14-tägige Entsorgung der gelben Säcke verschiebt sich von **Dienstag** auf **Montag**. Start der abgeänderten Tour ist **Montag** der **15.06.2009**.

### - Betrifft Altkreis Leipziger Land -

#### Zweite Jahresrate der Abfallgebühren fällig!

**Am 1. Juni 2009** war die zweite **Rate der Abfallgebühren** für das Jahr 2009 fällig. Den zu zahlenden Betrag entnehmen Sie bitte Ihrem Gebührenbescheid. Sollten Sie Ihrer **Zahlungspflicht** bisher nicht nachgekommen sein, bitten wir Sie die fällige Zahlung Ihrer Abfallgebühr umge-

hend nachzuholen. Der Zahlungseingang gilt erst dann als rechtzeitig, wenn er spätestens am Fälligkeitstag auf dem Konto des Landratsamtes gutgeschrieben ist.

Die Auftragserteilung beim Bankinstitut spielt dabei keine Rolle. Prüfen Sie in diesem Zusammenhang auch, ob Sie Ihrer Zahlungspflicht der vorangegangenen Fälligkeiten nachgekommen sind.

**Auskunft** zu Ihren Zahlungseingängen erhalten Sie unter:

**Tel. 01 80/15 66 00 1- 78 oder - 82.**

## Das Kreisentwicklungsamt informiert

### Aktive Erholung, Sport und Entspannung im Landkreis Leipzig!

#### 4. Fun- und Trendsportwochenende im Leipziger Neuseenland am Westufer des Kulkwitzer Sees, in der Stadt Markranstädt

Wie bereits angekündigt, stellt sich die Region am 13. und 14. Juni 2009 unter professioneller Begleitung mit seinen Sport- und Freizeitmöglichkeiten im, am und auf dem Wasser vor. Informieren Sie sich und testen Sie unsere Schnupperangebote, wie Wasserski, Kanu, Segeln aber auch Bouncen, geländegängige Inliner, Bogenschießen und Quad-Fahren. Nutzen Sie auch ein Angebot der besonderen Art: Entspannen Sie sich in der Meri Sauna - einer erlebnisreichen Saunalandschaft - direkt am Kulkwitzer See!

Beide Tage werden umrahmt durch ein buntes Familienprogramm rund um das Wasser. Für ausreichend Kinderanimation ist gesorgt!

Wir freuen uns, Sie am

**Westufer des Kulkwitzer Sees,**

**in der Stadt Markranstädt,**

**am Samstag, dem 13. Juni 2009 ab 12.00 Uhr und**

**am Sonntag, dem 14. Juni 2009 ab 10.00 Uhr**

**(jeweils bis 18.00 Uhr)**

zu begrüßen.

(Parkmöglichkeiten: Ende Leipziger Straße über Kreisverkehr zu erreichen)

Neben den zahlreichen Angeboten erwartet Sie auch in diesem Jahr am Sonntag, dem 14. Juni 2009, ab 13.00 Uhr unser Drachenbootrennen. Natürlich wieder frei dem Motto „Familienfreundlicher Landkreis - ein Boot für viele Generationen“.

Seien auch Sie dabei - wir laden Sie in das Boot für Bürger ein! Attraktive Preise erwarten Sie!

An dieser Stelle ein großes Dankeschön an alle mitwirkenden Akteure und vor allem an unsere Partner und Wirtschaftsunternehmen - u. a.: Vattenfall, MUEG Espenhain, AMB GmbH, KELL GmbH, LKG GmbH, seecon Ingenieure, MIBRAG, BELANTIS, die Wassersportmesse „Beach & Boat“ und die WILL GmbH. Jedes Jahr konnten wir uns auf Ihre Unterstützung verlassen!

Für Anmeldungen bzgl. Drachenbootrennen oder Rückfragen steht Ihnen gern als Ansprechpartner: Frau Peißker, Tel: *neu* 0 34 33/2 41 10 57 oder per E-Mail [isabella.peissker@lk-l.de](mailto:isabella.peissker@lk-l.de) zur Verfügung!

Gesine Sommer

Amtsleiterin Kreisentwicklungsamt

## „12. Radlertour der Muldentaler“

### Sternfahrt zum Schloss Colditz - ein erlebnisreicher Tag

Am Sonnabend, den 9. Mai 2009 führte die Ausrichtergemeinschaft von

- BARMER,
- Bildungswerk des Landessportbundes Sachsen e.V. und
- Landratsamt Landkreis Leipzig

zum 12. Mal die „Radlertour der Muldentaler“ durch.

Ziel war das Schloss Colditz.  
Trotz des zum Teil weiten Weges in den Süden des Muldentales traten 450 Radler in die Pedalen. 15 Rollifahrer komplettierten das Feld. Da das Wetter radlerfreundlich war und die Gesellschaft Schloss Colditz das Treffen sehr gut ausgestaltet hatte, waren alle Beteiligten rundum zufrieden. Mancher nahm sich vor, diese „schöne Ecke“ des Muldentales bald wieder zu besuchen.



Schirmherr der Tour Landrat Dr. Gerhard Gey, Gastgeberin Cornelia Kasten, Birkenkönigin und Bürgermeister Manfred Heinz begrüßen die Radler

Die Ausrichtergemeinschaft bedankt sich bei allen Helfern und Unterstützern der Radlertour und freut sich auf ein Wiedersehen bei der „13. Radlertour der Muldentaler“ im Mai 2010. Zielort wird die Stadt Naunhof sein.



„Grimmaer“ auf dem Weg durchs schöne Muldentale nach Colditz

links: „Radlergetümmel“ auf dem Schlosshof

Die Radlertour wurde freundlich unterstützt von

Sparkasse Muldentale - RIFF Kur- und Freizeitbad Bad Lausick - ZIEGENBALG Fahrrad-Camping Bad Lausick  
Personenverkehrsgesellschaft Muldentale mbH - Hoffmann Fördertechnik GmbH Wurzen - KAFRIL-Service GmbH Großzscheпа  
WURZENER Nahrungsmittel GmbH - INJOYmed Fitness-Club Grimma

## 12. Muldentaler Produktschau vom 6. bis 8. November 2009

Die Vorbereitungen für die diesjährige „Muldentaler Produktschau“ haben begonnen. Dem Kreisentwicklungsamt liegt schon eine Vielzahl von Anmeldungen vor. Im begrenzten Umfang ist noch freie Platzkapazität vorhanden.



Interessierte Unternehmen, besonders aus dem Landkreis Leipzig und den angrenzenden Regionen können sich noch bis zum 03.07.2009 beim **Landratsamt Landkreis Leipzig, Kreisentwicklungsamt**, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna oder per E-Mail: [martina.klugmann@lk-l.de](mailto:martina.klugmann@lk-l.de) melden.

Gesine Sommer  
Amtsleiterin Kreisentwicklungsamt

## Das Ordnungsamt informiert

### Heiße Übungen - Brandübungsanlage im FTZ übergeben

Die Brandübungsanlage wurde im Zuge der Um- und Ausbaumaßnahmen des FTZ-Standortes Borna durch die Fa. Dräger realisiert und besteht aus zwei umgebauten Überseecontainern. So wurden Betten-, Küchen-, Flaschen-, Treppenbrandstellen und Flash-Over errichtet, ein Betriebs- und Hausanschluss, ein Kontrollraum und zusätzliche Türen eingebaut sowie die gesamte Haustechnik installiert.

Während der Übung werden die Brandstellen per Fernbedienung betätigt und zusätzlich im Kontrollraum überwacht bzw. aufgezeichnet. Der zweite Rettungsweg für das 1. Obergeschoss wurde mit einem Übungsturm gekoppelt.

Dadurch konnte ein separater Übungsturm am Hauptgebäude eingespart werden. Zu der Brandübungsanlage gehören ein Vorbereitungs- und ein Materialaufbewahrungscontainer. Die Kosten betragen rund 390.000 EUR. Der Freistaat Sachsen förderte das Vorhaben mit 75 % Fördermitteln.

Landrat Dr. Gey unterstrich die Bedeutung der Ausbildung für die Feuerwehrleute, da ein Fehler sie selbst und andere gefährden könnte. Anwesend waren auch Hans-Peter Burk von der Landesdirektion, Oberbürgermeisterin Simone Lüttke, der Brandiser Bürgermeister Andreas Dietze, ein Vertreter der Firma Dräger, der Kreisbrandmeister Andreas Rüssel und weitere Gäste.

### Öffnungszeiten der FTZ

Im Amtsblatt Nummer 5/2009 vom 09.05.2009 informierten wir über die Leistungen des Feuerwehrtechnischen- und Katastrophenschutzentrums (FTZ) des Landkreises Leipzig. Leider hat sich in der Darstellung der Öffnungszeiten dieser Einrichtung ein Fehler eingeschlichen. Wir bitten dies zu entschuldigen und teilen Ihnen mit, dass für das FTZ mit den Standorten in Borna/OT Eula und Trebsen, die gleichen Öffnungszeiten wie im Landratsamt Leipzig gelten.

Öffnungszeiten:

Dienstag: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr - 18:00 Uhr  
 Donnerstag: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr - 16:00 Uhr  
 Freitag: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr

Selbstverständlich ist es auch weiterhin möglich, nach vorheriger Absprache Termine außerhalb dieser Zeiten zu vereinbaren. Gleiches gilt für Lehrgänge und Schulungsmaßnahmen.

*Klaus-Thomas Kirstenpfad*  
 Amtsleiter Ordnungsamt

### Förderung der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Leipzig

Der Brandschutz, damit die Feuerwehren im Landkreis Leipzig, haben mit Bewilligungen von Fördermitteln aus dem Konjunkturpaket II von Bund und Land Sachsen sowie durch die Fachförderung vom Land Sachsen und eine Förderung des Landkreises eine hohe Anerkennung erfahren.

So konnten im Landkreis Leipzig in den vergangenen Tagen im Rahmen der Finanzierung von investiven Fördermaßnahmen nach dem so genannten Konjunkturpaket II sowie den bereitgestellten finanziellen Mitteln zur Fachförderung im Feuerwehrwesen und Mitteln des Landkreises die Bescheide an die Kommunen verschickt werden.

#### I. Konjunkturpaket II

Insgesamt erhielt der Landkreis Leipzig die Bewirtschaftungsbefugnis von Haushaltsmitteln in Höhe von **5.078.790,40 EUR** für die Bewilligung der von den Kommunen gestellten Anträge für Maßnahmen nach dem Konjunkturpaket II.

Der **Bund** fördert mit einer Gesamtsumme von **4.761.365,25 EUR**. Das **Land Sachsen** fördert mit einem Zuschuss von **317.425,15 EUR**. Insgesamt konnten 39 Anträge bearbeitet und bewilligt werden. Besonders hervorzuheben sind Maßnahmen wie:

Stadt Naunhof - Neubau Feuerwehrgerätehaus	
förderfähige Ausgaben	1.350.000,00 EUR
Förderung durch Bund	1.012.500,00 EUR
Zuschuss von Land Sachsen	67.500,00 EUR

Gemeinde Großbothen - Neubau Feuerwehrgerätehaus	
Gesamtkosten	862.988,00 EUR
Förderfähig	785.804,60 EUR
Förderung durch Bund	589.353,45 EUR
Zuschuss von Land Sachsen	39.290,23 EUR

Stadt Grimma/Hohnstädt - Neubau Feuerwehrgerätehaus	
Gesamtkosten	831.805,00 EUR
Förderfähig	814.535,00 EUR
Förderung durch Bund	610.901,25 EUR
Zuschuss von Land Sachsen	40.726,75 EUR

Stadt Zwenkau - Beschaffung Hilfeleistungsfahrzeug	
Gesamtkosten	420.000,00 EUR
Förderfähige Ausgaben	420.000,00 EUR
Förderung durch den Bund	315.000,00 EUR
Zuschuss von Land Sachsen	21.000,00 EUR

Stadt Geithain - Beschaffung Hilfeleistungs- Löschgruppenfahrzeug 20/16	
Gesamtkosten	360.000,00 EUR
Förderfähige Ausgaben	360.000,00 EUR
Förderung durch den Bund	270.000,00 EUR
Zuschuss von Land Sachsen	18.000,00 EUR

#### II. Fachförderung durch das Land Sachsen

Für Investitionen des Brandschutzes 2009 wurde dem Landkreis Leipzig die Bewirtschaftungsbefugnis in Höhe von insgesamt 1.907.502,21 EUR übertragen.

Darüber hinaus erhielt der Landkreis Leipzig eine Verpflichtungsermächtigung für Vorhaben des Jahres 2011 von insgesamt 808.852,87 EUR.

Nach Erstellung der Vorhabensliste und Abstimmung mit dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag, des damit hergestellten Einvernehmens mit den Kommunen, wurde die weitere Bearbeitung der gestellten Anträge möglich.

Insgesamt konnten bisher 11 Maßnahmen in Höhe von 1.410.469,07 EUR bewilligt werden.

Weitere 6 Maßnahmen werden in Kürze bewilligt werden.

Beispielhaft handelt es sich um folgende Vorhaben:

Espenhain/Oelzschau	
Löschgruppenfahrzeug	Fördersumme: 172.500 €
Nerchau	
Tanklöschfahrzeug	Fördersumme: 262.500 €
Grimma	
Hilfsleistungslöschgruppenfahrzeug	Fördersumme: 314.822 €
Markranstädt/Großlehna	
Löschgruppenfahrzeug	Fördersumme: 173.480 €

#### III. Förderung durch den Landkreis

Weiterhin kann der 2. Bauabschnitt Um- und Ausbau des Feuerwehrgerätehauses in Bad Lausick vom Landkreis Leipzig mit einer Summe von 221.700 EUR gefördert werden.

Mit diesen Investitionen wird der Brandschutz im Landkreis Leipzig erheblich gestärkt und den ehrenamtlichen Kameraden sachgerechte Mittel für die Durchführung ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit zur Verfügung gestellt.

*Klaus-Thomas Kirstenpfad*  
 Amtsleiter Ordnungsamt

## Das Umweltamt informiert

### Sanierung von Kleinkläranlagen

#### Information der unteren Wasserbehörde

Im Landkreis Leipzig werden auch in Zukunft noch über 10.000 Grundstücke dezentral entsorgt werden müssen. Das bedeutet i. d. R., dass Kleinkläranlagen (KKA) von den Grundstückseigentümern weiterhin betrieben werden. Ein Anschluss an eine zentrale Kläranlage wird auch in Zukunft für diese Grundstücke nicht erfolgen.

Die untere Wasserbehörde muss von Gesetzes wegen dafür sorgen, dass **gestaffelt nach wasserwirtschaftlichen Prioritäten bis Ende 2015** alle diese Einleitungen aus KKA in oberirdische Gewässer und in den Untergrund an den Stand der Technik angepasst sind. Stand der Technik ist die biologische Abwasserreinigung.

Ob das Grundstück zukünftig an eine zentrale Kläranlage angeschlossen wird oder dauerhaft dezentral bleibt, wird in den **Abwasserbeseitigungskonzepten (ABK)** der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinden oder Zweckverbände festgelegt.

Die ABK werden von den Versammlungen oder dem Gemeinderat beschlossen.

Die aktuellen Konzepte von 19 Abwasserzweckverbänden bzw. Gemeinden wurden der unteren Wasserbehörde zur Prüfung vorgelegt. Noch konnte nicht von allen Verbänden das ABK bestätigt werden.

Die nachfolgende **Aufstellung bezieht sich daher nur auf die Ortslagen, deren Entsorgungsvariante fest steht** und sich durch eine Kostenvergleichsrechnung als die volkswirtschaftlich günstigste Variante herausgestellt hat. Spätestens im 3. Quartal dieses Jahres werden wir die Prüfung der ABK abschließen, so dass danach Aussagen zu den übrigen Ortslagen veröffentlicht werden.

Es müssen Prioritäten gesetzt werden!

Mit der Sanierung der KKA muss schrittweise, aber nun unverzüglich, begonnen werden. Der 31.12.2015 ist ein absoluter Endtermin, bis zu dem spätestens alle Einleitungen in Gewässer eine biologische Behandlung nachweisen müssen.

Der Freistaat stellt für die Umstellung der KKA auf biologische Reinigung **Fördermittel** zur Verfügung, die ebenfalls gestaffelt nach den Vorgaben der Verbände zur Verfügung gestellt werden.

**Die verbindliche Festsetzung des Termins und der notwendigen Reinigungsleistung der KKA erfolgt durch die untere Wasserbehörde in der wasserrechtlichen Erlaubnis an die Kläranlagenbetreiber bzw. Gewässerbenutzer nach vorrangig wasserwirtschaftlichen Prioritäten.**

Wird ein öffentlicher Kanal benutzt, erhält der Grundstückseigentümer seinen Bescheid vom Verband bzw. der Gemeinde. Dieser wurde wiederum auf der Grundlage des Sanierungsbescheides der unteren Wasserbehörde an den Verband/Gemeinde erstellt.

Bei der Festlegung des Sanierungstermins wurden zuerst maßgeblich folgende Faktoren der Bewertung herangezogen:

- Zustand des als Vorflut genutzten Gewässers
- Lage in einem Trinkwasserschutzgebiet oder Einleitung da hinein
- Überbeanspruchung eines Gewässerabschnittes durch eine Konzentration von Einleitungen

· Lage im Verdichtungsgebiet

- Ermöglichung einer zusammenhängenden Sanierung eines gesamten Ortsteils
- Bestand und baulicher Zustand der Abwasseranlage

Im Regierungsbezirk Leipzig wurden ab Dezember 2006 Gewässerbehandlungen mit der Fachbehörde durchgeführt. Im Blickfeld standen hierbei die Verrohrung langer Gewässerstrecken, vorhandene Einleitungen in stehende Gewässer, die Fließgeschwindigkeit und der optische Zustand des Gewässers. Einleitmengen und die hydrologische Situation wurden bewertet.

Neben der sich daraus ergebenden **Staffelung der Sanierungsterminen ab 2009 bis 2015** wurden auch **weitergehende Reinigungsanforderungen** begründet. Anhand vorhandener Beschaffenheitsdaten aus dem Gütemessnetz, der Einschätzung diffuser Einträge aus der Landwirtschaft, relevanter Gewerbeansiedlungen, Fließstrecken zwischen relevanten Abwassereinleitungen und dem Abwasserlasteintrag durch die Einwohner gab die Fachbehörde Empfehlungen zu Anforderungen an Ammoniumstickstoff- und Phosphor-Elimination.

Besteht tatsächlich keine andere Möglichkeit, als die Abläufe der KKA in ein stehendes Gewässer einzuleiten, soll der Eintrag auf 2 mg Phosphor/l reduziert werden.

Phosphor fördert das Pflanzenwachstum und damit die Eutrophierung des Gewässers. Ein vereinfachter Vergleich zeigt, dass allein die Ausscheidungen eines Menschen übers Jahr soviel an Phosphor enthalten wie von einem Hektar landwirtschaftlicher Fläche abgespült werden kann. Es gibt KKA, die Phosphor eliminieren können und dafür vom Deutschen Institut für Bautechnik eine Zulassung erhalten haben.

Wegen der kritischen Sauerstoffzehrung beim Abbau von Ammonium zu Nitrat wird die Forderung zur Reduzierung des Ammoniumstickstoffs gestellt, wenn die Einleitung oberhalb von langen verrohrten Gewässerabschnitten und von stehenden Gewässern erfolgt. Für die biologischen KKA am Markt ist diese weitergehende Reinigung kein Problem.

Derzeit aktuell sind auch die Gewässerzustandbewertung nach den Bewirtschaftungsplänen und die dazu erstellten Maßnahmenprogramme der **Wasserrahmenrichtlinie**. Die Entwürfe der Dokumente liegen noch bis 22.06.2009 im Landratsamt aus. Die dazugehörigen Karten zeigen den schlechten ökologischen Zustand der Fließgewässer, der auch auf die Einleitungen von häuslichem Abwasser im jeweiligen Gewässerabschnitt zurückzuführen ist.

**In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Zusammenstellung der Endtermine für die Sanierung der KKA für die jeweilige Ortslage bzw. deren Ortsteilbereiche. In Ortslagen, die überwiegend zentral entsorgt werden, gilt die Sanierungsanforderung natürlich nur für die „übrigen Grundstücke“, die nicht an eine zentrale Kläranlage angeschlossen werden sollen. Für die Bereiche, in denen eine Ammonium - Stickstoffreduzierung auf 10 mg/l in der KKA durchzuführen ist, wurde dies mit der Ablaufklasse N (= Nitrifikation) gekennzeichnet. Besondere Anforderungen, die nur für einzelne Grundstücke gelten (z. B. bei Einleitung in einen Teich (die Phosphorelimination) sind nicht mit aufgeführt.**



Köllmichen								x	
Prösitz				x					
Roda				x					
Wagelwitz								x	
Alt- Wetteritz							x		
<b><u>Nerchau</u></b>									
Außenstandorte Richtung Kalkberg								x	
Bahren								x	
Cannewitz								x	
Deditz								x	
Denkwitz								x	
Fremdiswalde								x	
Gaudichsroda								x	
Golzern						x			
Gornewitz								x	
Grottewitz								x	
Löbschütz								x	
Serka								x	
Thümlitz								x	
Würschwitz								x	
<b><u>Thümlitzwalde</u></b>									
Restgrundstücke Dürreweitzschen								x	
Böhlen							x		
Bröhsen						x			
Draschwitz								x	
Frauendorf								x	
Haubitz							x		
Keiselwitz						x			
Kuckeland								x	
Leipnitz						x			
Motterwitz								x	
Muschau								x	
Nauberg								x	
Ostrau								x	
Papsdorf								x	
Pöhsig		x							
Poischwitz								x	
Ragewitz						x			N
Seidewitz			x			x			
Zaschwitz								x	
Zeunitz						x			
Zschoppach								x	
<b><u>Trebsen</u></b>									
übrige Ortslage Stadtgebiet								x	
Neichen, Mühlgasse								x	
Walzig						x			
Seelingstädt			x						
<b><u>Zschadraß</u></b>									
übrige Grundstücke								x	
Bockwitz							x		N
Collmen					x				N
Commichau						x			N
ErlIn							x		
Maaschwitz								x	N
Meuselwitz							x		N
Restgrundstücke Podelwitz								x	
Skoplau						x			N





Hohburg (AM Kirschberg)								X	
Großzschepa (Röcknitzer Str., Lossaer Str.)								X	
Kleinzschepa (Am Bahnhof, Hauptstraße)								X	
Watzschwitz (Schickemühle)								X	
Zschorna (Kühnitzer Straße)								X	
Körlitz (Burkartshainer Str., Zur Alten Mühle)								X	
Kühnitsch (Mühlenweg)								X	
<b>Wurzen</b>									
Wurzen (Buchenweg, Roitzscher Weg, Torgauer Str., Windmühlenweg, Lüptitzer Str.)								X	
Kühren (Hauptstraße)								X	
Nemt (Mühlbacherstraße)								X	
Nitzschka (Pyrnaer Str., Schwarzer Weg)								X	
Roitzsch (Nemter Weg)								X	
<b>Markkleeberg</b>									
Auenhain (Einzelgrundstücke)								x	N
Wachau (Einzelgrundstücke)								x	
Markkleeberg (Einzelgrundstücke)								x	

*Dr. Lutz Bergmann*  
 Amtsleiter

## Ausschreibungen

Der Landkreis Leipzig besetzt **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine Stelle als

### Fachkraft zur Unterstützung Hilfebedürftiger nach SGB II

im Betrieb für Grundsicherung und Arbeitsförderung.

Die Fachkraft fungiert als Persönliche/-r Ansprechpartner/-in für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und unterstützt diese nach dem Grundsatz des „Förderns und Forderns“ bei ihrer Eingliederung in das Erwerbsleben. Zur Umsetzung dieser Betreuungs- und Vermittlungstätigkeit führt sie die Erstgespräche durch, erstellt ein Profil als Basis für alle Eingliederungsaktivitäten und betreut die Hilfebedürftigen bei der Umsetzung derselben.

Für die Erfüllung dieser Arbeitsaufgabe ist eine Ausbildung zum/zur Diplomsozialarbeiter/-in bzw. Diplomsozialpädagogin/Diplomsozialpädagogen erforderlich. Der Zugang ist weiterhin möglich über einen betriebswirtschaftlichen, rechtswissenschaftlichen, verwaltungswissenschaftlichen oder ähnlichen (Fach-) Hochschulabschluss **und** eine nachgewiesene mindestens dreijährige Berufserfahrung in gleicher oder gleichartiger Tätigkeit.

Als persönliche Eigenschaften erwarten wir von den Bewerber/-innen für diese Stelle neben Entscheidungsfreudigkeit und Leistungsbereitschaft hohe soziale Kompetenz sowie die Fähigkeit selbstständig zu arbeiten. Die Bewerber/-innen müssen über sichere PC-Kenntnisse im Office-Paket verfügen und im Besitz eines PKW-Führerscheins sein. Bei Bedarf ist die Nutzung des Privat-PKW für dienstliche Zwecke erforderlich.

Die Stelle ist in Vollzeit und befristet für den Zeitraum zu besetzen, für den der Muldentalkreis als Rechtsvorgänger des Landkreises Leipzig die Zulassung als Träger der Aufgaben nach dem SGB II erhalten hat (derzeit 31.12.2010). Eine Verlängerung bzw. unbefristete Übernahme wird bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen grundsätzlich angestrebt. Es gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die/Der StelleninhaberIn erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe 9. Der Dienstort ist Grimma.

Schwerbehinderte Menschen werden ausdrücklich aufgefordert sich zu bewerben.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen unter Zufügung entsprechender Nachweise richten Sie bitte bis zum 30. Juni 2009 an das Landratsamt Leipzig, Haupt- und Personalamt, 04550 Borna.

Hinweis: Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Anderenfalls werden die Unterlagen nach Ablauf eines halben Jahres ab Ende der Ausschreibung vernichtet.

Der Landkreis Leipzig besetzt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

### Tierarzt/Tierärztin

im Sachgebiet Lebensmittel- und Fleischhygieneüberwachung des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes.

Neben der Überwachung des Hygieneregimes der Direktvermarktungsbetriebe und der Überwachung des Handels mit Lebensmitteln im Landkreis ist der/die Tierarzt/Tierärztin mit zuständig für die Überwachung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung und die Kontrolle der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften im EU-Putenschlachtbetrieb Mutzchen Truthahn GmbH.

Für die Erfüllung dieser Arbeitsaufgabe ist eine abgeschlossene Approbation als Tierarzt/Tierärztin erforderlich.

Als persönliche Eigenschaften erwarten wir von den BewerberInnen für diese Stelle Flexibilität, Verantwortungs- und Entscheidungsfähigkeit, Leistungsbereitschaft, ein ausgeprägtes Planungs- und Organisationsverhalten sowie Kommunikations- und Kontaktfähigkeit. Die BewerberInnen müssen über sichere PC-Kenntnisse im Office-Paket verfügen und im Besitz eines Pkw-Führerscheins sein. Die Nutzung des Privat-Pkw für dienstliche Zwecke ist erforderlich.

Die Stelle ist ab sofort im Rahmen einer Mutterschutz- bzw. Elternzeitvertretung in Vollzeit zu besetzen. Es gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die/Der StelleninhaberIn erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe 13. Der Dienstort ist Borna.

Schwerbehinderte Menschen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis zum 20. Juni 2009** an das Landratsamt Landkreis Leipzig, Haupt- und Personalamt, 04550 Borna.

Hinweis: Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Anderenfalls werden die Unterlagen nach Ablauf eines halben Jahres ab Ende der Ausschreibung vernichtet.

## Ausschreibung

Im Landkreis Leipzig ist im Kommunalen Eigenbetrieb Kultuseinrichtungen im Betriebsteil Volkshochschule Leipziger Land die Stelle als

### Weiterbildungsmitarbeiter/in/ Projektkoordinator/in Mehrgenerationenhaus

zu besetzen.

Der Aufgabenbereich umfasst insbesondere

- Entwicklung des VHS Programmprofils und neuer Programmpakete
- Planung und Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen
- Dozentenauswahl, -beratung, -qualifizierung
- Teilnehmergebungung, -betreuung, -beratung
- Netzstellenbetreuung
- Koordination Projekt „Aktionsprogramm Mehrgenerationenhaus (MGH) Markranstädt“
- Dokumentation, Evaluation und Abrechnung des MGH-Projektes
- Marketingprozesse gestalten
- Aufbau von und Arbeit in Netzwerken
- Verwirklichung konkreter Lern- und Beratungsvorgänge

Für die Tätigkeit wird ein pädagogischer bzw. aufgabenbezogener Hochschulabschluss vorausgesetzt.

Darüber hinaus erwarten wir von Ihnen

- Erfahrungen im Projektmanagement
- Eignung für planerisch-organisatorische Aufgaben im Handlungsfeld der Weiterbildung/Erwachsenenbildung
- ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit in Wort und Schrift
- wirtschaftliches Denken und Handeln
- selbstständige und flexible Arbeitsweise, Teamfähigkeit
- sichere PC-Kenntnisse im Office-Paket, Layout-Gestaltung
- Bereitschaft zu zeitlich flexiblen Arbeitszeiten, auch außerhalb der VHS/MGH-Öffnungszeiten
- die Nutzung des eigenen Pkw für dienstliche Zwecke

Die Vergütung erfolgt nach TVöD - Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Entgeltgruppe 9. Die Besetzung der Stelle ist zum nächst möglichen Zeitpunkt vorgesehen.

Die Stelle ist bis zum 28.02.2011 befristet. Die derzeitige Stelleninhaberin befindet sich in der Elternzeit.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen über das Persönlichkeits- und bisherige Tätigkeitsprofil richten Sie bitte bis zum 27.06.2009 an die Volkshochschule Leipziger Land, Jahnstraße 24a in 04552 Borna, Herrn Eglar. Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Anderenfalls werden die Unterlagen nach Ablauf eines halben Jahres ab Ende der Ausschreibung vernichtet.

Der Landkreis Leipzig besetzt **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine Stelle als

### Sachbearbeiter/in

im SG Planung und Bau Kreisstraßen des Straßen- und Hochbauamtes. Die/Der SachbearbeiterIn bearbeitet Straßenbaumaßnahmen und konstruktive Ingenieurbauwerke des Landkreises Leipzig; er erstellt und prüft in diesem Aufgabenbereich Ingenieurverträge. Weiterhin gehören zum Aufgabengebiet u. a. die Bearbeitung von Widmungen und Umstufungen von Straßen, die Prüfung, Bearbeitung und Erteilung von Sondernutzungen sowie Stellungnahmen im Rahmen von Anfragen sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die Bearbeitung von Grunderwerbsproblemen als auch Erstellung von Bescheiden nach dem SächsStrG.

BewerberInnen für diese Tätigkeit müssen eine Ausbildung für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst Fachrichtung Bauingenieurwesen/Fachgebiet Straßenwesen oder mindestens einen zum Erwerb dieser Laufbahnbezeichnung erforderlichen Studienabschluss nachweisen. Vorteilhaft sind im Vorfeld erworbene Erfahrungen in Tätigkeiten gleichen oder ähnlichen Inhalts.

Neben der vorhandenen Befähigung erwarten wir von den BewerberInnen für diese Stelle insbesondere Leistungsbereitschaft, Verantwortungs- und Entscheidungsfähigkeit, ein ausgeprägtes Planungs- und Organisationsverhalten sowie Sozialkompetenz. Weiterhin sollten sie über sichere PC-Kenntnisse im Office-Paket verfügen und im Besitz eines Führerscheins sein. Bei Bedarf muss der Privat-PKW für dienstliche Zwecke genutzt werden.

Die Stelle ist in Vollzeit und befristet im Rahmen einer Mutterschutz- bzw. Elternzeitvertretung zu besetzen. Es gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die/Der StelleninhaberIn erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe 10. Der Dienort ist Borna.

Schwerbehinderte Menschen werden ausdrücklich aufgefordert sich zu bewerben.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 26. Juni 2009 an das Landratsamt Leipzig, Haupt- und Personalamt, 04550 Borna.

Hinweis: Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Anderenfalls werden die Unterlagen nach Ablauf eines halben Jahres ab Ende der Ausschreibung vernichtet.

## Ausschreibung zum Verkauf eines bebauten Grundstückes

Die Stadt Regis-Breitingen schreibt nachgenanntes Grundstück zum Verkauf aus:

### Hauptstraße 85 in Regis-Breitingen OT Ramsdorf

Flst. 1/3 (1128 qm) und 166/17 (170 qm) Gemarkung Ramsdorf

bebaut mit einem Landgasthof incl. Bürgersaal

Wohnung 101 qm, unsaniert

Gaststätte mit Vereinszimmer, Küche, Lager, insgesamt 101 qm, unsaniert

Sanitärtrakt, Komplettsanierung 2005

Bürgersaal ,190 qm, Komplettsanierung 2005

Freisitz, 40 qm

Garage und Schuppen vorhanden

Wertgutachten liegt vor

### Interessenten melden sich bitte unter:

Stadtverwaltung Regis-Breitingen

Liegenschaften, Frau Petschke

Rathausstraße 25

04565 Regis-Breitingen

Tel. 03 43 43/7 18 16, Fax: 03 43 43/7 18 30

E-Mail: fraupetschke@stadt-regis-breitingen.de

## Ausschreibung des städtischen Freibades als Pachtobjekt

Die Stadt Böhlen schreibt die Verpachtung des Freibades Böhlen zum 01.01.2010 aus.

Das Freibad wurde 1999 umfassend saniert.

Das Pachtgelände hat eine Größe von ca. 26.900 qm auf dem sich

- ein kombiniertes Schwimmer/Nichtschwimmer- Edelstahlbecken (ca. 800 qm),
- ein Planschbecken (73 qm),
- eine 68 m lange Wasserrutsche
- 2 Beachvolleyballplätze, 2 Bolztore, 1 Zieltorwand, 3 Tischtennisplatten
- und ein moderner Sanitärtrakt befinden.

Unmittelbar vor dem Freibad bestehen Parkmöglichkeiten.

Auskünfte erhalten Sie unter Tel. 03 42 06/6 09 10, oder 6 09 13.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 31.08.2009 an die Stadtverwaltung Böhlen, Haupt- und Ordnungsamt, Karl-Marx-Straße 5, 04564 Böhlen.

Beschluss des Kreistages 2009/127

## 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Leipzig

Aufgrund von § 3 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) hat der Kreistag des Landkreises Leipzig am 03.06.2009 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Leipzig beschlossen:

### § 1 Änderungen

- In § 4 - Zuständigkeiten des Kreistages - Abs. 2 Ziffer 9 Buchstabe a) werden anstelle der Worte „von den Fraktionen“ die Worte „**vom Kreistag aus seiner Mitte**“ eingefügt.
- In § 7 - Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse - Abs. 2 werden im Anstrich 1 nach den Worten „des Landrates“ die Worte „, **die durch Wertgrenzen bestimmt sind, ..**“ und im Anstrich 2 nach den Worten „des Kreistages“ die Worte „, **die durch Wertgrenzen bestimmt sind,**“ eingefügt.
- In § 7 - Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse - Abs. 2 wird im Anstrich 5 der Teilsatz „,..., **soweit nicht der Landrat oder der Kreistag zuständig sind;**“ eingefügt.
- In § 7 - Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse - Abs. 3 werden die Anstriche 1 und 2 wie folgt zusammengefasst:  
„- **Entscheidung über die Ausführung von Vorhaben des Vermögenshaushaltes (incl. Planung) - Sachentscheidung - im Wertumfang bis 500.000 Euro, bei Straßenbauvorhaben bis 2.000.000 Euro, soweit nicht dem Landrat die Aufgabe übertragen wurde;**“
- In § 12 - Zuständigkeiten des Landrates - Abs. 6 Ziffer 1 sind nach den Worten „, soweit nicht der Kreistag ...“ die Worte „oder der Kreis-ausschuss“ einzufügen.
- In § 12 - Zuständigkeiten des Landrates - Abs. 6 Ziffer 11 werden nach dem Wort „die“ die Worte „**Entscheidung zur ...**“ eingefügt.

### § 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Leipzig tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Borna, den 03.06.2009

Dr. Gerhard Gey

- Siegel -

Landrat

Beschluss des Kreistages 2009/092

## Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit im Landkreis Leipzig

Aufgrund § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 03. Juni 2009 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für ehrenamtlich Tätige gemäß §§ 15, 40 Abs. 2 und § 43 SächsLKrO, die für den Landkreis festgelegte Aufgaben wahrnehmen, sofern es hierfür keine gesetzlichen Regelungen oder anderweitiges Kreisrecht in Form von Satzungen gibt und sofern nicht die Besonderheiten des § 2 Abs. 3, Satz 2 oder 3 und des § 4 Abs. 4 zur Anwendung kommen.

### § 2 Entschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einem Durchschnittssatz entschä-

digt. Sofern sich der Ort des Einsatzes im Kreisgebiet befindet, sind Fahrtkosten mit abgegolten.

Der Durchschnittssatz beträgt 35,00 EUR.

(2) Maximal können am gleichen Tag zwei ehrenamtliche Tätigkeiten nach dem Durchschnittssatz entschädigt werden, wobei der zeitliche Abstand zwischen beiden Tätigkeiten über eine Stunde betragen muss.

Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Beratung von ehrenamtlich wirkenden Gremien stattfinden, werden dieser hinzugerechnet. (3) Anspruchsvoraussetzung von Leistungen nach Absatz 1 bildet die persönliche Ladung, und wenn eine Stellvertreterregelung vorgesehen ist, das Wirken als persönlicher Stellvertreter für einen verhinderten ehrenamtlich Tätigen.

Die fakultative Teilnahme an Veranstaltungen ehrenamtlicher Gremien ohne die vorgenannten Ladungsvoraussetzungen berechtigt nicht zum Bezug von Leistungen nach Absatz 1.

Personen, die im Auftrag von Dritten, mit denen Sie in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, tätig werden, erhalten grundsätzlich keine Entschädigung. Nehmen Kreisräte per Gesetz oder durch vom Kreistag dazu erlassenen Beschlüssen weitere Aufgaben neben ihrem Ehrenamt als Kreisrat im Sinne dieser Satzung wahr, werden sie für diese weiteren Aufgaben nur auf Grundlage dieser Satzung entschädigt.

(4) Ehrenamtlich tätige Ausländerbeauftragte des Landkreises erhalten an Stelle Absatz 1 einen monatlichen pauschalen Auslagesatz im Höhe von 200,00 EUR und zusätzlich, bei nachweislich begründetem Tätigkeit während der Arbeitszeit, den Ersatz ihres Verdienstausfalls gewährt.

Weitere Leistungen nach Absatz 1 erfolgen nicht.

### § 3 Reisekostenvergütung

(1) Bei der Dienstverrichtung außerhalb des Landkreises erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(2) Die hierfür erforderliche Dienstreisegenehmigung ist vor Dienstreiseantritt bei der entsprechenden Stelle des Landratsamtes vom Berechtigten jeweils persönlich zu beantragen und genehmigen zu lassen.

Die in § 2 Abs. 3 festgelegten Voraussetzungen für Ansprüche auf Leistungen für ehrenamtliche Tätigkeit finden bei der Reisekostenvergütung entsprechend Anwendung.

### § 4 Ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen von Wahlen und Entscheiden

(1) Bei Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Sächsischen Landtag und zu Kreiswahlen sowie bei Entscheiden nehmen ehrenamtlich Tätige Aufgaben entsprechend der jeweils zur Anwendung kommenden Gesetzgebung für den Landkreis wahr.

Wenn für diese ehrenamtlich Tätigen keine spezielle Entschädigungsregelung besteht oder ein Ausschluss nach Absatz 4 nicht in Anwendung kommt, erfolgt eine Entschädigung nach Maßgabe der §§ 2 und 3 dieser Satzung. Voraussetzung hierfür ist, dass das betreffende Gremium, in dem die ehrenamtlich Tätigen wirken, seinen Sitz im Landkreis Leipzig hat und dem Landkreis per Gesetz die technisch-organisatorische Verantwortung des betreffenden Gremiums übertragen ist.

(2) Werden zeitgleich mehrere Wahlen durchgeführt und übt ein Bürger entsprechend den gesetzlich zulässigen Möglichkeiten in mehreren Gremien ein Ehrenamt aus, so sind hieraus keine Einzelansprüche auf Entschädigung ableitbar. Der ehrenamtlich Tätige ist nur berechtigt, eine Entschädigung ab dem Zeitpunkt des Beginns der ersten ehrenamtlichen Tätigkeit bis zum Zeitpunkt der Beendigung der letzten ehrenamtlichen Tätigkeit nach den Grundsätzen der §§ 2 und 3 zu beanspruchen.

(3) Sind für ehrenamtlich Tätige nach Absatz 1 auch Stellvertreter zu bestellen, so gelten diese Regelungen für diese entsprechend.

(4) Diese Regelung ist nicht anzuwenden für Beamte und Bedienstete der Kreisverwaltung die ein Ehrenamt nach Absatz 1 innehaben. Für diesen Personenkreis sind, die jeweils geltenden Dienstvorschriften der Kreisverwaltung zur Anwendung zu bringen.

§ 5

**Zahlungsmodus und Versteuerung**

(1) Ansprüche nach dieser Satzung werden monatlich zusammengefasst und auf schriftlichen Antrag zeitnah gezahlt.

Als Antrag im Sinne dieser Satzung gilt, wenn Berechtigte ihre persönliche Teilnahme auf einem Anwesenheitsnachweis über die Durchführung der im Einzelnen zu bezeichnenden ehrenamtlichen Tätigkeit mittels Unterschrift dokumentiert haben.

(2) Ansprüche aus dieser Satzung sind ausgeschlossen, sofern sie nicht innerhalb von sechs Monaten geltend gemacht wurden.

(3) Die Zahlung jeglicher Ansprüche nach dieser Satzung erfolgt ohne Abzug von Steuern. Die Versteuerung richtet sich nach den hierfür maßgeblich steuerrechtlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes und obliegt dem Steuerpflichtigen selbst.

§ 6

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Die Frist für den Ausschluss von Ansprüchen nach § 5 Abs. 2 beginnt frühestens ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung.

Gleichzeitig werden die „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Muldentalkreis“ in der Fassung vom 24.02.2005 - Beschluss 056/III/05 und die „Satzung über die Entschädigung von Kreisräten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürgern des Landkreises Leipziger Land“ in der Fassung vom 28.03.2007 - Beschluss 2007/012 [I] aufgehoben.

Borna, den 03.06.2009

Dr. Gerhard Gey

- Siegel -

Landrat

Beschluss des Kreistages 2009/111

**4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften zur Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen im Landkreis Leipzig**

**(4. Änderungssatzung zur Asylbewerber-GU-Nutzungssatzung)**

Auf Grund von § 4 Absatz 2 Gesetz zur Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz - SächsFlüAG) i. V. m. § 3 Absatz 1 Satz 2 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) und § 3 Nr. 4. des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen (Sächsisches Kreisgebietsneugliederungsgesetz - SächsKrGebNG) hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 03.06.2009 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften zur Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen (4. Änderungssatzung zur Asylbewerber-GU-Nutzungssatzung) beschlossen:

§ 1

**Satzungsänderungen**

In der Satzung werden alle Bezeichnungen „Landratsamt Leipziger Land“ sowie „Landkreis Leipziger Land“ durch die Bezeichnungen „Landratsamt Leipzig“ bzw. „Landkreis Leipzig“ ersetzt.

§ 2

**Bekanntgabe als Neufassung**

Die Asylbewerber-GU-Nutzungssatzung in Gestalt der 4. Änderungssatzung zur Asylbewerber-GU-Nutzungssatzung ist als Neufassung öffentlich bekannt zu machen.

§ 3

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Borna, den 03.06.2009

Dr. Gerhard Gey

- Siegel -

Landrat

Anlage

**Neufassung Satzung des Landkreises Leipzig über die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften zur Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen im Landkreis Leipzig vom 03.06.2009 - Asylbewerber-GU-Nutzungssatzung -**

Auf Grund von § 4 Absatz 2 Gesetz zur Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz - SächsFlüAG) i. V. m. § 3 Absatz 1 Satz 2 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 03.06.2009 folgende Satzung über die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften zur Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen (Asylbewerber-GU-Nutzungssatzung) beschlossen:

§ 1

**Zweckbestimmung der Gemeinschaftsunterkünfte**

- (1) Der Landkreis Leipzig verwaltet und betreibt als untere Unterbringungsbehörde Gemeinschaftsunterkünfte (GU) zur Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen - außer Kontingentflüchtlinge - und deren Angehörigen, die dem Landkreis Leipzig durch den Freistaat Sachsen auf gesetzlicher Grundlage zugeteilt werden. Er kann die Durchführung dieser Aufgabe auch Dritten übertragen.
- (2) Die GU dienen der Aufnahme und Unterbringung von Ausländern,
  - a) eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) besitzen (Asylbewerber),
  - b) die nach unanfechtbarer Ablehnung ihres Asylantrages vollziehbar ausreisepflichtig sind,
  - c) die nach § 23 Absatz 1, § 23a Absatz 1 oder § 24 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) aufgenommen worden sind,
  - d) bei denen aufgrund einer Anordnung nach § 60a Absatz 1 AufenthG die Abschiebung ausgesetzt wird (Duldung) oder
  - e) die Ehegatten und minderjährige Kinder der unter Buchstabe a bis d genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen,
  - f) sonstige Ausländer, die nach den Buchstaben a) bis e) nutzungsbe-rechtigt waren und einen neuen Aufenthaltsstatus erhalten haben, soweit sie keinen anderen Wohnraum haben.
- (3) Die GU werden als nichtrechtsfähige, öffentliche Einrichtungen des Landkreises Leipzig in öffentlich-rechtlicher Form betrieben.
- (4) Für die Nutzung der GU erhebt der Landkreis Leipzig Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 2

**Nutzungsverhältnis**

(1) Zwischen dem Landkreis Leipzig und dem Nutzungsberechtigten wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten GU oder auf Zuweisung von bestimmten Räumen innerhalb einer GU besteht nicht.

Aus organisatorischen Gründen können den Nutzungsberechtigten während der Dauer des Nutzungsverhältnisses auch andere Räume in derselben oder einer anderen GU zugewiesen werden.

(2) Wird das Nutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen aus dem Nutzungsverhältnis als Gesamtschuldner.

(3) Jeder Nutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit Willen des Nutzers in der Unterkunft aufhält, für und gegen sich gelten lassen, sofern diese das Nutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen.

### § 3

#### Nutzungsberechtigte

(1) Nutzungsberechtigt sind die unter § 1 Absatz 2 genannten Ausländer.

(2) Die Nutzungsberechtigten werden von der mittleren Unterbringungsbehörde per Zuweisungsbescheid dem Landkreis Leipzig zugewiesen; das Landratsamt Leipzig als untere Ausländerbehörde des Landkreises Leipzig bestimmt als Auflage die GU, in der sie untergebracht werden.

(3) Diejenigen nutzungsberechtigten Ausländer, die unanfechtbar als Asylberechtigte anerkannt worden sind oder bei denen bestands- bzw. rechtskräftig durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) oder ein Gericht festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen des § 60 Absatz 1 AufenthG vorliegen, sowie sonstige Ausländer nach § 1 Absatz 2 Buchstabe f) sind verpflichtet, sich innerhalb der Frist des § 4 Absatz 2 Buchstabe a) dieser Satzung eigenen Wohnraum zu suchen und zumutbare Wohnraumangebote anzunehmen.

(4) Für die Zeit der Unterbringung in einer GU erhalten diese Nutzungsberechtigten einen Nutzungsbescheid.

Insbesondere die Vorschriften des § 60 Abs. 1 und 2 AsylVfG sowie des § 61 Absatz 1 AufenthG bleiben hiervon unberührt.

### § 4

#### Beginn und Ende der Nutzung, Nutzungsunterbrechung

(1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag der Zuweisung durch die mittlere Unterbringungsbehörde bzw. mit dem Tag der Ankunft in der GU, wenn dieser Tag nicht mit dem Tag der Zuweisung identisch ist.

(2) Das Nutzungsverhältnis endet

- a) zum Monatsletzten des Monats, in dem für den Nutzungsberechtigten die Anerkennung als Asylberechtigter unanfechtbar wird bzw. in dem das Bundesamt oder ein Gericht bestands-/rechtskräftig festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des § 60 Absatz 1 AufenthG vorliegen,
- b) bei Beendigung der Verpflichtung des Nutzungsberechtigten gemäß § 53 Absatz 2 Asyl-VfG, in einer GU zu wohnen, sofern durch den Ausländer eine anderweitige Unterkunft nachgewiesen wird und dem Landkreis Leipzig dadurch Mehrkosten nicht entstehen,
- c) infolge Umverteilung des Nutzungsberechtigten in einen anderen Landkreis/kreisfreie Stadt,
- d) bei Ausreise des Nutzungsberechtigten aus der Bundesrepublik Deutschland,
- e) bei Tod des Nutzungsberechtigten.

(3) Im Falle von Absatz 2 Buchstabe a) kann das Nutzungsverhältnis im Ausnahmefall angemessen verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte noch nicht über eigenen Wohnraum verfügt und nachweist, dass er trotz intensiver Bemühungen keine Wohnung erhalten konnte. Die Verlängerung des Nutzungsverhältnisses erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Dieser ist bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Nutzungsverhältnisses beim Landkreis Leipzig zu stellen, soweit der Grund, der Anlass zu einer Verlängerung gibt, nicht später entsteht.

Wird das Nutzungsverhältnis auf einen solchen begründeten Antrag hin verlängert, erhält der Nutzungsberechtigte für den Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsverhältnisses vom Landkreis Leipzig einen gesonderten Nutzungsbescheid; der Nutzungsberechtigte hat keinen Anspruch auf den bisher zugewiesenen Wohnungsplatz innerhalb einer GU, auch hat er keinen Anspruch auf Unterbringung in der bisherigen GU.

(4) Bei Umzug eines Nutzungsberechtigten in eine andere GU innerhalb des Landkreises Leipzig infolge Auflagenänderung i. S. d. § 3 Absatz 5 Satz 2 dieser Satzung i. V. m. § 60 Absatz 2 Nr. 2 AsylVfG bzw. § 61 Absatz 1 AufenthG wird das Nutzungsverhältnis auf Grundlage eines neu zu erstellenden Nutzungsbescheides fortgeführt.

(5) Das Nutzungsverhältnis wird unterbrochen

- a) während der Dauer der Verwahrung des Nutzungsberechtigten in einer Haftanstalt,
- b) bei unangemeldetem Verlassen der GU durch den Nutzungsberechtigten für mehr als sieben Tage ohne erkennbaren wichtigen Grund.

(6) Bei Unterbrechung des Nutzungsverhältnisses gemäß Absatz 5 hat die betroffene Person bei Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses keinen Anspruch auf einen Wohnungsplatz in der GU, in der diese vor der Unterbrechung des Nutzungsverhältnisses untergebracht war. Bei Wiederaufnahme in der gleichen GU besteht kein Anspruch auf den vorher zugewiesenen Wohnungsplatz.

(7) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses - insbesondere bei Umzug in eine andere GU, in eine Privatwohnung und bei freiwilliger Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland - hat der Nutzungsberechtigte die ihm zugewiesenen Räumlichkeiten von privatem Eigentum beräumt, in ordnungsgemäßem Zustand (gereinigt) und unter unbeschädigter Zurücklassung der darin zuvor enthaltenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sowie unter Herausgabe aller Schlüssel an den Landkreis Leipzig oder dessen Beauftragte zurückzugeben. Die Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten enden mit Ablauf des Tages der ordnungsgemäßen Rückgabe der ihm zugewiesenen Räumlichkeiten und Gegenstände. Rückgabe und Beendigungszeitpunkt sind vom Landkreis Leipzig auf dem Abmeldeformular (Abmeldelaufzettel) zu bestätigen.

### § 5

#### Widerruf der Nutzungsberechtigung

(1) Die Nutzungsberechtigung für eine dem Nutzungsberechtigten zugewiesene bestimmte GU kann vom Landkreis Leipzig, insbesondere aus Anlass einer Auflagenänderung i. S. d. § 3 Absatz 5 Satz 2 dieser Satzung jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden. Ein wichtiger Grund im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a) bei schwer wiegendem oder wiederholtem Verstoß gegen die gültige Haus- und Brandschutzordnung oder gegen daraus resultierende Anordnungen des Landkreises Leipzig oder beauftragten Dritten,
- b) bei grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Sachbeschädigungen sowie sonstigen schwer wiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Pflichten gemäß § 7 dieser Satzung,
- c) wenn nachträglich festgestellt wird, dass die untergebrachte Person nicht zum nutzungsberechtigten Personenkreis gehört,
- d) bei ganz oder teilweise Wegfall bzw. Schließung der GU.

(2) Der Landkreis Leipzig kann mit dem Widerruf der Nutzungsberechtigung die Räumungsanordnung oder einen Heimverweis verbinden.

### § 6

#### Verwaltung der GU und Hausrecht

(1) Die bei der Verwaltung der GU anfallenden Aufgaben werden von der GU-Verwaltung - hierzu zählen die Mitarbeiter des Landkreises Leipzig sowie beauftragte Dritte - erledigt.

Die GU-Verwaltung ist befugt, im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

(2) Die GU-Verwaltung übt das Hausrecht aus. Die Ausübung des Hausrechts kann in Einzelfällen auf andere Mitarbeiter übertragen werden.

(3) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der GU sind die von der GU-Verwaltung zu erlassende Hausordnung, die insbesondere den Aufenthalt von Gästen der Nutzungsberechtigten, die Reinigung von Gemeinschaftsanlagen und -räumen sowie sonstige Verhaltenspflichten regelt, sowie sonstige allgemeine Bekanntmachungen zu befolgen.

### § 7

#### Nutzung der überlassenen Räume

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den aufgenommenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Die Nutzungsberechtigten sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(3) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet,

- a) die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln,
- b) auf einwandfreie hygienische Verhältnisse zu achten, insbesondere die Unterkunft, die Toiletten, Küchen und sonstigen sanitären Einrichtungen nicht zu verschmutzen,
- c) die Unterkunft täglich zu reinigen sowie für eine ausreichende Belüftung und Beheizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen,
- d) die Außenanlagen nicht zu verschmutzen,
- e) sich am Wohnheimbetrieb, zum Beispiel bei Dolmetschertätigkeit, Reinigungsdienst, insbesondere der Reinigung der Gemeinschaftseinrichtungen, der Außenanlagen sowie beim Räum- und Streudienst zu beteiligen,
- f) ihre Rundfunk-/Fernsehgeräte ordnungsgemäß bei der GEZ anzumelden bzw. Befreiungsanträge zu stellen.

(4) Bei Auftreten eines wesentlichen Mangels oder Schadens in der zugewiesenen Unterkunft sowie in den allgemein zugänglichen Teilen (z. B. Flure, Küchen, Treppenaufgänge, Sanitäreinrichtungen) haben die Nutzungsberechtigten der GU-Verwaltung unverzüglich Mitteilung zu machen. Dies gilt auch, wenn eine Vorkehrung zum Schutze der Unterkunft oder der GU bzw. der darin untergebrachten Personen gegen eine plötzlich auftretende Gefahr erforderlich wird. Insbesondere sind der GU-Verwaltung unverzüglich zu melden:

- a) Feuergefahr, Brände,
- b) ansteckende Krankheiten,
- c) Auftreten von Ungeziefer,
- d) in der GU begangene mit Strafe bedrohte Handlungen, insbesondere Diebstahl und Sachbeschädigungen,
- e) Schäden an der Heizung, an Heizkörpern, Gas- und Wasserleitungen, an elektrischen Anlagen, im Sanitärbereich sowie an Kücheneinrichtungen,
- f) sonstige für den Betrieb der Unterkunft wichtige Vorkommnisse.

(5) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft, in den gemeinschaftlich genutzten Räumen und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit Zustimmung der GU-Verwaltung vorgenommen werden.

Ein eigenmächtiger Wechsel des Unterkunftsplatzes sowie der Austausch von Einrichtungsgegenständen sind untersagt.

Nutzungsberechtigte dürfen privates Inventar nur mit Zustimmung der GU-Verwaltung in die Unterkunft einbringen.

(6) Die Nutzungsberechtigten sind nicht berechtigt, die Beseitigung auftretender Mängel auf Kosten des Landkreises Leipzig in Auftrag zu geben.

(7) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit ist den Nutzungsberechtigten verboten:

- a) jede eigenmächtige bauliche oder technische Veränderung, zum Beispiel an Licht-, Gas- oder Wasserleitungen,
- b) der Umgang mit offenem Feuer, das Lagern von brennbaren Stoffen und Flüssigkeiten, das Aufstellen privaten Inventars in Gemeinschaftsräumen,
- c) unbefugtes Betätigen der Brandwarn- und -meldeanlagen und sonstiger sicherheitstechnischer Anlagen,
- d) unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm zu erregen, der geeignet ist, die anderen Heimbewohner oder die Nachbarn erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen,
- e) das Halten von Tieren jeglicher Art,
- f) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen aller Art und jegliche kommerzielle Werbung,
- g) die Nutzung privater elektrischer Heiz- und Kochgeräte.

## § 8

### Betreten von Wohnräumen durch Angehörige der GU-Verwaltung

(1) Der GU-Verwaltung ist zur Erledigung ihrer Aufgaben jederzeit der Zutritt zu den Unterkünften zu gestatten.

(2) Die GU-Verwaltung kann die Unterkunftsräume - auch in Abwesenheit der betroffenen Heimbewohner - öffnen und betreten, insbesondere um

- a) eine unmittelbare (bevorstehende) Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung und ihrer Nutzungsberechtigten abzuwenden,
- b) unbefugte Personen aus der öffentlichen Einrichtung zu entfernen,
- c) zulässige Vollstreckungshandlungen durchzuführen,
- e) die rechtzeitige Unterbringung einer der Einrichtung zugewiesenen Person zu ermöglichen.

## § 9

### Besucher

(1) Besucher haben sich bei der GU-Verwaltung an- und abzumelden. Sofern Grund zu der Annahme besteht, dass der Besucher in der GU Waren oder Dienstleistungen anbietet, kommerzielle Werbung betreibt oder gegen eines der sonstigen Verbote nach § 7 Absatz 7 verstoßen will, ist er zurückzuweisen.

(2) Besucher dürfen sich nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr in der GU aufhalten. Die GU-Verwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn Sicherheit und Ordnung dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Während des Aufenthaltes in der GU hat der Besucher die Festlegungen dieser Asylbewerber-GU-Nutzungssatzung und der Hausordnung zu beachten und den Aufforderungen der GU-Verwaltung Folge zu leisten.

(4) Besucher, die in der GU angetroffen werden und sich bei der GU-Verwaltung nicht angemeldet haben, können aus dem Heimbereich verwiesen und bei Widersetzlichkeit wegen Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden. Dasselbe gilt für Besucher, die sich ohne Erlaubnis nach 22.00 Uhr in der GU befinden.

## § 10

### Haftung und Haftungsausschluss

(1) Ein Nutzungsberechtigter haftet für alle Schäden, die er in der GU vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat. Dies gilt insbesondere auch bei schuldhafter Verletzung der in § 7 dieser Satzung geregelten Pflichten.

Der Nutzungsberechtigte haftet auch für das Verschulden seiner Familienangehörigen oder Dritter, die sich mit seinem Willen in der GU aufhalten.

(2) Der Nutzungsberechtigte haftet ferner für alle Schäden, die dem Landkreis Leipzig dadurch entstehen, dass die Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht rechtzeitig geräumt sowie gereinigt und in ordnungsgemäßem Zustand mit sämtlichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen und Schlüsseln zurückgegeben wird.

(3) Eine eventuelle Haftung des Landkreises Leipzig, seiner Organe sowie seiner Bediensteten gegenüber den Nutzungsberechtigten der GU und deren Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Nutzungsberechtigten der GU und deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt der Landkreis Leipzig keine Haftung.

## § 11

### Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 66 SächsLKrO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen nachfolgende Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

Danach handelt ordnungswidrig, wer in der GU bzw. auf dem zur GU gehörenden Gelände

- a) entgegen § 7 Absatz 3 Buchstabe a) die ihm zugewiesenen Räume samt überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt,
- b) entgegen § 7 Absatz 3 Buchstabe b) in unhygienischem Maße die Unterkunft, die Toiletten, Küchen oder sonstigen sanitären Einrichtungen verschmutzt,
- c) entgegen § 7 Absatz 3 Buchstabe c) nicht die Unterkunft reinigt,
- d) entgegen § 7 Absatz 3 Buchstabe d) die Außenanlagen verschmutzt,
- e) entgegen § 7 Absatz 3 Buchstabe e) sich nicht am Wohnheimbetrieb, bei der Reinigung der Gemeinschaftseinrichtungen, der Außenanlagen sowie am Räum- und Streudienst beteiligt,
- f) entgegen § 7 Absatz 5 eigenmächtig den Unterkunftsplatz wechselt, Einrichtungsgegenstände austauscht bzw. privates Inventar ohne Zustimmung der GU-Verwaltung in die Unterkunft einbringt,

- g) entgegen § 7 Absatz 7 Buchstabe b) mit offenem Feuer umgeht, brennbare Stoffe und Flüssigkeiten lagert, privates Inventar in Gemeinschaftsräumen aufstellt,
- h) entgegen § 7 Absatz 7 Buchstabe e) Tiere hält,
- i) entgegen § 7 Absatz 7 Buchstabe f) Waren und Dienstleistungen anbietet und/oder kommerzielle Werbung betreibt,
- j) entgegen § 7 Absatz 7 Buchstabe g) private elektrische Heiz- und/oder Kochgeräte nutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 1) kann mit einer Geldbuße von fünf EUR bis eintausend EUR geahndet werden.

## § 12 Übergangsregelungen

- (1) Nutzungsberechtigungen für eine GU, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erteilt wurden, behalten abweichend von § 3 Absatz 5 dieser Satzung ihre Gültigkeit, sofern das darauf beruhende Nutzungsverhältnis vor dem Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht beendet wurde.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung mit dem Inkrafttreten der Satzung auch für die vorher begründeten Nutzungsverhältnisse.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Borna, den 03.06.2009  
Dr. Gerhard Gey  
Landrat

- Siegel -

Beschluss des Kreistages 2009/112

## 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Leipziger Land über die Erhebung von Nutzungsgebühren in Gemeinschaftsunterkünften zur Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen im Landkreis Leipzig - 4. Änderungssatzung zur Asylbewerber-GU-Gebührensatzung -

Auf Grund von § 4 Absatz 2 Gesetz zur Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz - SächsFlüAG), von § 3 Absatz 1 Satz 2 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) i. V. m. § 3 Nr. 4. des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen (Sächsisches Kreisgebietsneugliederungsgesetz - SächsKrGebNG) hat der Kreistag des Landkreis Leipzig in seiner Sitzung am 03.06.2009 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren in Gemeinschaftsunterkünften zur Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen (4. Änderungssatzung zur Asylbewerber-GU-Gebührensatzung) beschlossen:

### § 1 Satzungsänderungen

In der Satzung werden alle Bezeichnungen „Landratsamt Leipziger Land“ sowie „Landkreis Leipziger Land“ durch die Bezeichnungen „Landratsamt Leipzig“ bzw. „Landkreis Leipzig“ ersetzt.

### § 2 Bekanntgabe als Neufassung

Die Asylbewerber-GU-Gebührensatzung in Gestalt der 4. Änderungssatzung zur Asylbewerber-GU-Gebührensatzung ist als Neufassung öffentlich bekannt zu machen.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Borna, den 03.06.2009  
Dr. Gerhard Gey  
Landrat

- Siegel -

Anlage

## Neufassung Satzung des Landkreises Leipzig über die Erhebung von Nutzungsgebühren in Gemeinschaftsunterkünften zur Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen im Landkreis Leipzig vom 03.06.2009 - Asylbewerber-GU-Gebührensatzung -

Aufgrund von § 4 Absatz 2 Gesetz zur Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz - SächsFlüAG) i. V. m. § 3 Absatz 1 Satz 2 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) i. V. m. §§ 2, 9 Absatz 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 1 Absatz 4 Asylbewerber-GU-Nutzungssatzung hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 03.06.2009 folgende Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren in Gemeinschaftsunterkünften zur Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen (Asylbewerber-GU-Gebührensatzung) beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht und Gebührensschuldner

(1) Der Landkreis Leipzig erhebt für die Unterbringung von Personen in den Gemeinschaftsunterkünften (GU) zur Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen gemäß § 1 Absatz 1 und 2 Asylbewerber-GU-Nutzungssatzung Nutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Gebührensschuldner sind die in § 1 Abs. 2 Buchstaben a) bis f) der Asylbewerber-GU-Nutzungssatzung genannten Ausländer, soweit sie der jeweiligen Gemeinschaftsunterkunft zugewiesen wurden und nicht über anderen Wohnraum verfügen.

(3) Ausgenommen hiervon sind diejenigen Personen, die leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie nach § 2 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLGDVO) sind. Für diesen Personenkreis trägt der Landkreis Leipzig die Unterbringungskosten auf Grundlage des AsylbLG.

(4) Wird eine Unterkunft von mehreren Personen genutzt, für die ein gemeinsames Nutzungsverhältnis begründet worden ist, so haften diese für die Nutzungsgebühren als Gesamtschuldner. Schuldner der Nutzungsgebühren für minderjährige Kinder sind die gesetzlichen Vertreter. Mehrere gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Kindes haften als Gesamtschuldner.

### § 2 Entstehung und Fälligkeit der Nutzungsgebühren

(1) Die Gebührenpflicht für die Nutzung der Wohnräume entsteht ab dem Monatsersten des auf den Monat folgenden Monat, in dem das Bundesamt einen Ausländer als Asylberechtigten anerkannt hat oder ein Gericht das Bundesamt verpflichtet hat, auch wenn ein Rechtsmittel eingelegt worden ist, bzw. wenn das Bundesamt oder ein Gericht bestands-/rechtskräftig festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des § 60 Absatz 1 AufenthG vorliegen. Im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht ab dem ersten Tag der Nutzung der Wohnräume der Gemeinschaftsunterkunft. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages der ordnungsgemäßen

Rückgabe der zugewiesenen Räumlichkeiten und Gegenstände gemäß § 4 Absatz 7 Asylbewerber-GU-Nutzungssatzung nach Bestätigung des Landkreises Leipzig auf dem Abmeldeformular (Abmeldelaufzettel).

(2) Während einer Nutzungsunterbrechung werden für den Fall, dass der Nutzungsberechtigte in einer Haftanstalt untergebracht ist, keine Nutzungsgebühren erhoben. Bei sonstiger vorübergehender Abwesenheit bleibt die Gebührenpflicht für die Unterkunft bestehen, solange in der GU ein Platz freigehalten wird.

(3) Die Nutzungsgebühren sind jeweils monatlich am Monatsersten des laufenden Monats fällig, bei der erstmaligen Erhebung mit Bekanntmachung des Gebührenbescheides, soweit in diesem kein anderer Fälligkeitszeitpunkt festgelegt ist.

(4) In Härtefällen, z. B. bei nicht rechtzeitiger Überweisung der Geldleistungen vom Sozialamt, kann durch den Nutzungsberechtigten eine Stundung oder Ratenzahlung der Nutzungsgebühren beim Landkreis Leipzig beantragt werden.

(5) Die Erhebung der Nutzungsgebühren erfolgt durch das Landratsamt Leipzig (untere Ausländerbehörde).

**§ 3  
Gebührenmaßstab**

(1) Die Nutzungsgebühr bestimmt sich nach der Nutzungsdauer.

(2) Die anrechenbare Nutzungsdauer beginnt ab dem Monatsersten des gemäß § 2 Absatz 1 bestimmten Monats und endet mit Rückgabe der zugewiesenen Räumlichkeiten und Gegenstände gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung.

**§ 4  
Gebührensätze, Gebührenhöhe**

(1) Die Nutzungsgebühr beträgt pro Person kalendermonatlich 184,93 EUR (in Worten: einhundertvierundachtzig EUR 93/100).

(2) Die Nutzungsgebühr für Zeiträume von weniger als einem Kalendermonat wird zeitanteilig nach Tagen berechnet. In diesem Fall wird für jeden Tag ein Betrag von 1/30 der Monatsgebühr erhoben.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Borna, den 03.06.2009  
*Dr. Gerhard Gey* - Siegel -  
*Landrat*

*Beschluss des Kreistages 2009/105*

**Satzung zur 2. Änderung der Betriebsatzung des kommunalen Eigenbetriebes "Kultur und Weiterbildung Muldentale"**

Aufgrund des § 3 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen vom 19.04.1994 (Sächs.GVB. 1994 S. 773 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2007 (Sächs.GVB. S. 478) und des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsens und zur Änderung anderer Gesetze vom 29. Januar 2008 (Sächs.GVB. S 102) hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 03.06.2009 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Kreistages folgende Satzung zur 2. Änderung der Betriebsatzung des kommunalen Eigenbetriebes "Kultur und Weiterbildung Muldentale" beschlossen:

**§ 1  
Änderungen**

(1) Der § 1 - Gegenstand des Eigenbetriebes - erhält nachfolgende geänderte Fassung:

**„Der Landkreis Leipzig betreibt einen kommunalen Eigenbetrieb „Kultur und Weiterbildung Muldentale“ nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen.**

**Im Eigenbetrieb „Kultur und Weiterbildung Muldentale“ sind die Volkshochschule Muldentale, das Schullandheim Bennewitz und die Musikschule Muldentale zusammengefasst.“**

(2) In § 3 - Gemeinnützigkeit - Abs. 2, Satz 4, und Abs. 4 wird das Wort „Muldentalkreis“ jeweils durch die Worte „**Landkreis Leipzig**“ ersetzt.

(3) In § 5 - Aufgaben des Kreistages - Abs. 1 wird das Wort „Muldentalkreis“ durch die Worte „**Landkreises Leipzig**“ ersetzt.

(4) Der § 6 - Aufgaben des Betriebsausschusses - Abs. 2 erhält nachfolgende Neufassung:

**„Die Mitglieder des Betriebsausschusses werden widerruflich vom Kreistag bestellt.“**

(5) Der § 6 - Aufgaben des Betriebsausschusses - Abs. 7, Nr. 4 werden die Worte „**des Eigenbetriebes**“ angefügt.

(6) In § 8 - Betriebsleitung - Abs. 2, Satz 1 wird das Wort „Muldentalkreis“ durch die Worte „**Landkreis Leipzig**“ ersetzt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Satzung zur 2. Änderung der Betriebsatzung des kommunalen Eigenbetriebes "Kultur und Weiterbildung Muldentale" tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Borna, den 03.06.2009  
*Dr. Gerhard Gey* - Siegel -  
*Landrat*

*Anlage*

**Betriebsatzung des kommunalen Eigenbetriebes "Kultur und Weiterbildung Muldentale" in der Fassung der „Satzung zur 2. Änderung der Betriebsatzung des kommunalen Eigenbetriebes "Kultur und Weiterbildung Muldentale"**

**§ 1  
Gegenstand des Eigenbetriebes**

Der Landkreis Leipzig betreibt einen kommunalen Eigenbetrieb „Kultur und Weiterbildung Muldentale“ nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen.

Im Eigenbetrieb „Kultur und Weiterbildung Muldentale“ sind die Volkshochschule Muldentale, das Schullandheim Bennewitz und die Musikschule Muldentale zusammengefasst.

**§ 2  
Zweck des Eigenbetriebes**

Die Volkshochschule Muldentale bietet allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, ihre Bildung zu vertiefen und zu erweitern. Sie soll ihnen durch Weiterbildungsangebote dabei helfen, ihren Lebensalltag aktiv zu gestalten, ihre allgemeinen und beruflichen Qualifikationen zu erweitern sowie wirtschaftliche, soziale und politische Verhältnisse beurteilen und interessenorientiert mit gestalten zu können.

Die Musikschule ist eine musische Bildungsstätte. Sie bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Ausbildung in den Bereichen Musik und Tanz und leistet somit einen Beitrag zur sozialen Erziehung und Persönlichkeitsbildung.

Das Schullandheim unterbreitet ein Ergänzungsangebot zur schulischen Bildung der Grund- und Mittelschulen sowie der Gymnasien. Im Besonderen leistet es damit einen Beitrag zur Umweltbildung, zum Naturschutz sowie zur sozialen Bildung und Kommunikation der Schüler.

### § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der kommunale Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar Bildungszwecke und damit gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

Diese Zwecke werden insbesondere durch den Unterrichts- und Bildungsbetrieb erfüllt, indem von Volkshochschule, Schullandheim und Musikschule Vorträge, Kurse u. a. Veranstaltungen wissenschaftlicher, künstlerischer oder belehrender Art (§ 68 Nr. 8 der Abgabenordnung 1977) durchgeführt werden.

(2) Der kommunale Eigenbetrieb ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Leipzig erhält auch keine Zuwendungen aus Mitteln des kommunalen Eigenbetriebes.

(3) Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Im Falle der Auflösung des kommunalen Eigenbetriebes wird das Vermögen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorgaben, soweit es den Wert der eingebrachten Sach- und Kapitalanlagen übersteigt, vom Landkreis Leipzig ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamts gefasst werden.

### § 4 Organe des kommunalen Eigenbetriebes

Organe des kommunalen Eigenbetriebes sind:

1. der Kreistag
2. der Betriebsausschuss
3. der Landrat
4. die Betriebsleitung.

### § 5 Aufgaben des Kreistages

(1) Für die Aufgaben des Kreistages gelten das Gesetz über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen, die Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen sowie die Hauptsatzung des Landkreises Leipzig in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Darüber hinaus ist der Kreistag insbesondere zuständig für:

1. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung sowie
2. die Umwandlung der Rechtsform des kommunalen Eigenbetriebes
3. die Wahl der Mitglieder der Betriebsleitung.

### § 6 Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss ist ein beschließender Ausschuss.

(2) Die Mitglieder des Betriebsausschusses werden widerruflich vom Kreistag bestellt.

(3) Vorsitzender des Betriebsausschusses ist der Landrat.

(4) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung mit beratender Stimme teil.

(5) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des kommunalen Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind.

(6) Der Betriebsausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in die Zuständigkeit des Kreistages, des Landrates oder der Betriebsleitung fallen.

(7) Dem Betriebsausschuss werden auf der Grundlage der Hauptsatzung insbesondere folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

1. Die Bestätigung der Bildungskonzeption des Eigenbetriebes,
2. Grundsatzentscheidungen über Struktur, Zielsetzung und Leistungsprofil des Eigenbetriebes,
3. die Vorberatung und Beschlussempfehlung des Wirtschaftsplans,
4. die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Eigenbetriebes,
5. die Beschlussfassung zu Honorarordnungen,

6. die Vorberatung und Beschlussempfehlungen zu Stellenbesetzungen innerhalb der Betriebsleitung,
7. die Zustimmung zur Mehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen bis 1,0 VZB
8. der Vollzug des Wirtschaftsplanes, soweit im Einzelfall der Betrag von 125.000 EUR überschritten wird. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussichtlich wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.
9. das Treffen der Grundsatzentscheidungen über die Ausführung von Bauvorhaben bei Gesamtkosten von mehr als 125.000 EUR bis zu 750.000 EUR im Einzelfall und die Anerkennung der Schlussrechnungen im Sinne der Kostenfeststellung in unbegrenzter Höhe an den dem Eigenbetrieb übergebenen Sondervermögen.
10. die Bewilligung von Mehrausgaben für das einzelne Vorhaben und außerplanmäßige Ausgaben des Vermögensplanes von mehr als 25.000 bis 50.000 EUR,
11. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind,
12. der Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Eigenbetriebes von mehr als 10.000 EUR bis 50.000 EUR im Einzelfall,
13. die Stundung bei Beträgen über 10.000 EUR für mehr als 3 Monate,
14. den Abschluss von Miet- und Pachtverhältnissen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als 25.000 EUR,
15. den Abschluss, Änderungen und Beendigungen von Liefer- und Bezugsermächtigungen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren,
16. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Landkreis in Angelegenheiten des Eigenbetriebes Kläger ist und im Einzelfall der Streitwert mehr als 25.000 bis 250.000 EUR beträgt,
17. die Zustimmung zu Projekten mit einem Finanzvolumen von mehr als 75.000 EUR.

(8) Der Betriebsausschuss tagt in der Regel zweimal im Jahr. Darüber hinaus können in Abstimmung zwischen dem Ausschussvorsitzenden und dem Ersten Betriebsleiter außerordentliche Beratungen einberufen werden, wenn es die wirtschaftliche Situation des Eigenbetriebes oder dringende Dienstangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen, erfordern.

### § 7 Der Landrat

(1) Der Landrat bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Beschlüsse des Kreistages und des Betriebsausschusses vor.

(2) Der Landrat wird durch die Betriebsleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig unterrichtet und ihm wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

(3) Der Landrat achtet darauf, dass die Tätigkeit der Betriebsleitung im Einklang mit den Zielen der allgemeinen Verwaltung steht und dass die Interessen des Eigenbetriebes und anderer Teile des Landratsamtes ausgeglichen sind.

(4) Der Landrat kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen. Wenn die Mitglieder der Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Landrates nicht übernehmen können, so ist die Angelegenheit dem Betriebsausschuss vorzutragen. Wird keine Einigung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Landrat erzielt, so ist die Entscheidung des Kreistages herbeizuführen.

(5) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Eigenbetriebes. Er ist für den Aufgabenbereich der Personalwirtschaft zuständig, soweit nicht gemäß § 8 Abs. 4 dieser Satzung der Erste Betriebsleiter zuständig ist.

### § 8 Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus dem Ersten Betriebsleiter und zwei stellvertretenden Betriebsleitern sowie dem Leiter der kaufmännischen

Abteilung. Der Erste Betriebsleiter führt die Bezeichnung „Betriebsleiter“.

Die stellvertretenden Betriebsleiter führen die Bezeichnung „Leiter der Volkshochschule“ und „Leiter der Musikschule“.

Der Erste Betriebsleiter zeichnet als „Betriebsleiter“, die stellvertretenden Betriebsleiter mit dem Zusatz „in Vertretung“, die beauftragten Mitarbeiter mit dem Zusatz „im Auftrag“.

(2) Die Betriebsleitung leitet den kommunalen Eigenbetrieb soweit in der Landkreisordnung, dem Gesetz über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen, der Hauptsatzung für den Landkreis Leipzig oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.

(3) Die Betriebsleitung ist für die selbstständige Leitung des Eigenbetriebes verantwortlich.

Ihr obliegt die laufende Betriebsführung.

Die Betriebsleitung ist insbesondere zuständig für:

1. Die Erstellung und Umsetzung der Bildungskonzeption des Eigenbetriebes,
2. die Erstellung des Wirtschaftsplans,
3. Veränderungen in der Organisations- und Personalstruktur, soweit nicht andere Gremien zuständig sind,
4. den Vollzug des Wirtschaftsplans, soweit im Einzelfall der Betrag von 125.000 EUR nicht überschritten wird. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.
5. die Zustimmung zu Projekten mit einem Finanzrahmen bis 75.000 EUR,
6. die Zustimmung zu Projekten, die nicht im Wirtschaftsplan verankert sind, sofern der im Wirtschaftsplan festgelegte Zuschuss des Landkreises davon nicht berührt wird.

(4) Der Erste Betriebsleiter ist zuständig für:

1. Die Einstellung und Entlassung der Honorarkräfte, der Zivildienstleistenden und für zeitlich befristete Einstellungen in durch Drittmittel finanzierte Projekte ohne vertragliche Bindungen zum Landratsamt. Er ist für den Aufgabenbereich der Personalwirtschaft für die oben genannten Beschäftigten zuständig.
2. Die Personalführung für sämtliche Bedienstete des Eigenbetriebes,
3. die Genehmigung von Ausgaben bis 25.000 EUR im Vollzug des Wirtschaftsplans.

(5) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Kreistages, des Betriebsausschusses sowie die Weisungen des Landrates gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen.

(6) Die Betriebsleitung hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu informieren. Sie hat ferner den Fachbediensteten für das Finanzwesen oder dem sonst für das Finanzwesen des Landkreises zuständigen Bediensteten alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft des Landkreises berühren.

## § 9

### Vertretung des kommunalen Eigenbetriebes

(1) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis im Rahmen ihrer Aufgaben, der Erste Betriebsleiter ist allein vertretungsberechtigt.

Im Verhinderungsfalle wird er von einem der stellvertretenden Betriebsleiter vertreten.

(2) Die Betriebsleitung kann Bedienstete in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen, in einzelnen Angelegenheiten des Eigenbetriebes kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

(3) Verpflichtungserklärungen im Sinne § 56 der Landkreisordnung sind vom Ersten Betriebsleiter handschriftlich zu unterzeichnen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Geschäfte der laufenden Betriebsführung den Geschäften der laufenden Verwaltung gleichstehen.

(4) Der Erste Betriebsleiter unterzeichnet die Anträge auf Fördermittel und ist für die Abrechnung der Mittel zuständig.

## § 10

### Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des kommunalen Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

## § 11

### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des kommunalen Eigenbetriebes gelten die §§ 11 bis 18 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen vom 19.04.1994 in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) vom 30.12.1994. Die einzelnen Betriebsbereiche sind wirtschaftlich abzugrenzen.

(2) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern:

- wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan um über 250.000 EUR verschlechtern wird.

## § 12

### Inkrafttreten

Beschluss des Kreistages 2009/101

## 2. Änderung der Entgeltordnung des kommunalen Eigenbetriebes „Kultur und Weiterbildung Muldental“

## § 1

### Änderungen

1. Im § 4 - Entgeltsätze - wird unter dem Abschnitt Volkshochschule der Absatz 2 wie folgt neu formuliert:

#### „2. Entgelte für besondere Leistungen

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| 1) Entgelte für Raumnutzung (pro UE)                   | 10,00 EUR bis 15,00 EUR |
| 2) Entgelte für Nutzung EDV-Raum (pro UE)              | 20,00 EUR bis 30,00 EUR |
| 3) Beglaubigungen, Zweitausfertigungen von Zeugnissen“ | 6,00 EUR bis 9,00 EUR   |

2. Im § 4 - Entgeltsätze - wird unter dem Abschnitt Schullandheim der Absatz 2 wie folgt neu formuliert:

#### „2. Entgelte für Leistungen des Schullandheimes

- |  |                                |
|--|--------------------------------|
| 1) Übernachtung (pro Bett und Nacht)               |                                |
| Saison A (Ende Winterferien - Anfang Herbstferien) | 5,20 EUR bis 7,80 EUR          |
| Saison B (Anfang Herbstferien - Ende Winterferien) | 3,60 EUR bis 5,40 EUR          |
| Bettwäsche, pauschal pro Person                    | 4,10 EUR bis 5,15 EUR          |
| 2) Allgemeines Nutzungsentgelt (pro Tag)           | 6,00 EUR bis 12,00 EUR         |
| 3) Projekte  |                                |
| Unterrichtseinheit pro Schüler                     | 1,00 EUR bis 3,00 EUR          |
| Material   | kostendeckend                  |
| 4) Fakultative Kurse                               | nach Entgeltsätzen VHS bzw. MS |
| 5) Verpflegung                                     |                                |
| Frühstück  | 2,90 EUR bis 4,35 EUR          |
| Mittagessen  | 3,50 EUR bis 5,25 EUR          |
| Vesper   | 1,40 EUR bis 2,10 EUR          |
| Abendbrot  | 3,00 EUR bis 4,50 EUR          |
| Vollverpflegung                                    | 10,80 EUR bis 16,20 EUR“       |

3. Im § 4 - Entgeltsätze - wird unter dem Abschnitt Schullandheim der Absatz 3 wie folgt neu formuliert:

#### „3. Entgelte für Pauschalleistungen

- |   |                           |
|---|---------------------------|
| 1) Nutzungen des Schullandheimes für eine Nacht (ohne pädagogische Betreuung und Verpflegung) | 200,00 EUR bis 300,00 EUR |
|---|---------------------------|

- 2) Nutzung des Schullandheims für jede weitere Nacht **160,00 EUR bis 240,00 EUR** (ohne pädagogische Betreuung und Verpflegung)
- 3) Durchführung von Projekttagen  
pro Schüler **4,00 EUR bis 6,00 EUR** (halbtags, ohne Verpflegung)  
Durchführung von Projekttagen pro Schüler **7,00 EUR bis 10,50 EUR** (ganztägig, ohne Verpflegung)“
4. Im § 4 - Entgeltsätze - wird unter dem Abschnitt Musikschule der Absatz 1 wie folgt neu formuliert:  
„1. Unterricht  
1) **Musikalische Früherziehung/ Grundausbildung (45 min)** **4,00 EUR bis 6,00 EUR**  
2) **Tanz Grundkurs (60 min)** **5,00 EUR bis 7,00 EUR**  
3) **Gruppenunterricht (45 min)** **6,00 EUR bis 10,00 EUR**  
4) **Einzelunterricht (30 min)**  
**Tarif A (Wunschtarif)\*** **13,00 EUR bis 20,00 EUR**  
**Tarif B** **11,00 EUR bis 17,00 EUR**  
5) **Einzelunterricht (45 min)**  
**Tarif A (Wunschtarif)\*** **18,00 EUR bis 26,00 EUR**  
**Tarif B** **15,00 EUR bis 21,00 EUR**  
6) **Ensembleunterricht** **kostenfrei**  
7) **Musiklehre (45 min)** **1,00 EUR**  
8) **Ensemble/Musiklehre (45 min) für Schüler, die keine Ausbildung nach 1) bis 6) absolvieren** **3,60 EUR**  
9) **Kurse** **Kosten deckend**  
**\* Schüler ohne bestandene Feststellungsprüfung“**
5. In § 5 - Ermäßigungen - wird im Abschnitt Volkshochschule Absatz 3 wie folgt neu gefasst:  
„3) **Ermäßigungen aus Marketinggründen**  
**Zur Verfolgung von Marketingzielen können im Rahmen von Aktionen zeitlich begrenzt Ermäßigungen gewährt werden (z. B. Semestereröffnungsangebote oder Bonusregelung). Über derartige Aktionen beschließt die Betriebsleitung. Eine genaue Regelung der jeweiligen Aktion findet in den allgemeinen Geschäftsbedingungen statt.“**

## § 2

### In-Kraft-Treten

Die 2. Änderung der Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Borna, den 03.06.2009

Dr. Gerhard Gey

- Siegel -

Landrat

Anlage

## Entgeltordnung für den Kommunalen Eigenbetrieb „Kultur und Weiterbildung Muldentale“

## § 1

### Geltungsbereich

Nachfolgende Entgeltordnung regelt die Entgelte für die im Kommunalen Eigenbetrieb zusammengefassten Einrichtungen Volkshochschule, Schullandheim und Musikschule.

## § 2

### Allgemeine Grundsätze

- 1) Für die Teilnahme an den Lehrgängen, Kursen und Einzelveranstaltungen der Volkshochschule, an den Lehrveranstaltungen der Musikschule sowie für die Aufenthalte im Schullandheim werden Entgelte erhoben.
- 2) Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, verpflichtet.
- 3) Die Pflicht zur Entrichtung der Entgelte tritt mit Beginn der Bildungsmaßnahme ein.

## § 3

### Zahlungsweise

#### Volkshochschule

- 1) Die Entgelte werden per einmaliger Einzugsermächtigung eingezogen.
- 2) Bei Einzelveranstaltungen und bei besonderen Bildungsangeboten sind die Entgelte vor bzw. unmittelbar nach der Veranstaltung bar zu entrichten.

#### Schullandheim

- 1) Die Entgelte werden per Rechnungslegung erhoben, die Entgelte sind 14 Tage nach Rechnungseingang auf das Konto des Schullandheimes einzuzahlen.
- 2) Für fakultative Kurse gelten die Regelungen der VHS.

#### Musikschule

- 1) Die Entgelte werden per Einzugsermächtigung unmittelbar nach Unterrichtsbeginn eingezogen.
- 2) Bei vereinbarter Ratenzahlung werden die Entgelte in Monatsraten jeweils zum Monatsbeginn oder halbjährlich zum Halbjahresbeginn eingezogen.
- 3) Bei Einzelveranstaltungen und bei besonderen Bildungsangeboten sind die Entgelte vor bzw. unmittelbar nach der Veranstaltung bar zu entrichten.

## § 4

### Entgeltsätze Volkshochschule

#### 1. Kursentgelte

Die Entgelte werden pro Unterrichtseinheit (UE) á 45 min ausgewiesen. Sie betragen:

- 1) Entgelte für allgemein bildende Kurse: **1,60 EUR bis 15,00 EUR**
- 2) Entgelte für beruflich bildende Kurse **2.10 EUR bis 15,00 EUR**
- 3) Entgelte für Kurse in Zusammenarbeit mit Arbeitsämtern, dem ESF und privatwirtschaftlichen Unternehmen **kostendeckend**
- 4) Entgelte für Studienreisen, Studienfahrten, Exkursionen **kostendeckend**
- 5) Entgelte für Einzelveranstaltungen **1,60 EUR bis 15,00 EUR**

#### 2. Entgelte für besondere Leistungen

- 1) Entgelte für Raumnutzung (pro UE) **10,00 EUR bis 15,00 EUR**
- 2) Entgelte für Nutzung EDV-Raum (pro UE) **20,00 EUR bis 30,00 EUR**
- 3) Beglaubigungen, Zweitausfertigungen von Zeugnissen **6,00 EUR bis 9,00 EUR**
- 4) nicht in der Kurskalkulation enthaltene Materialkosten für Lehrgänge **kostendeckend**

#### 3. Prüfungsentgelte

- 1) VHS-Zertifikate lt. Entgeltordnung SVV, DVV, WBT-GmbH
- 2) IHK-Prüfungen lt. Entgeltordnung der IHK
- 3) sonstige Prüfungen lt. Entgeltordnung der prüf. Institution

#### 4) Weitere Leistungen

Weitere Leistungen werden einzelvertraglich durch den Betriebsleiter bzw. den Leiter der VHS und dem Leistungsbezieher geregelt.

#### Schullandheim

##### 1) Allgemeines

- 1) Entgelte für Schullandheim-Aufenthalte berechnen sich aus den in Anspruch genommenen Leistungen.
- 2) Bei Klassenaufhalten wird für die Begleitpersonen nur das Entgelt für die Übernachtung und die Verpflegung berechnet.
- 3) Bei Klassen mit 20 oder mehr Schülern wird bei einem 5-Tage-Aufenthalt ein Freiplatz für eine Begleitperson gewährt.
- 4) Sonderveranstaltungen werden kostendeckend kalkuliert und berechnet.

**2) Entgelte für Leistungen des Schullandheimes**

- 1) Übernachtung (pro Bett und Nacht)
  - Saison A (Ende Winterferien - Anfang Herbstferien) 5,20 EUR bis 7,80 EUR
  - Saison B (Anfang Herbstferien - Ende Winterferien) 3,60 EUR bis 5,40 EUR
  - Bettwäsche, pauschal pro Person 4,10 EUR bis 5,15 EUR
- 2) Allgemeines Nutzungsentgelt (pro Tag) 6,00 EUR bis 12,00 EUR
- 3) Projekte
  - Unterrichtseinheit pro Schüler 1,00 EUR bis 3,00 EUR
  - Material kostendeckend
- 4) Fakultative Kurse nach Entgeltsätzen VHS bzw. MS
- 5) Verpflegung
  - Frühstück 2,90 EUR bis 4,35 EUR
  - Mittagessen 3,50 EUR bis 5,25 EUR
  - Vesper 1,40 EUR bis 2,10 EUR
  - Abendbrot 3,00 EUR bis 4,50 EUR
  - Vollverpflegung 0,80 EUR bis 16,20 EUR

**3. Entgelte für Pauschalleistungen**

- 1) Nutzungen des Schullandheimes für eine Nacht (ohne pädagogische Betreuung und Verpflegung) 200,00 EUR bis 300,00 EUR
- 2) Nutzung des Schullandheims für jede weitere Nacht (ohne pädagogische Betreuung und Verpflegung) 160,00 EUR bis 240,00 EUR
- 3) Durchführung von Projekttagen pro Schüler (halbtags, ohne Verpflegung) 4,00 EUR bis 6,00 EUR
  - Durchführung von Projekttagen pro Schüler (ganztäglich, ohne Verpflegung) 7,00 EUR bis 10,50 EUR

**Musikschule**

**1) Unterricht**

- 1) Musikalische Früherziehung/ Grundausbildung (45 min) 4,00 EUR bis 6,00 EUR
- 2) Tanz Grundkurs (60 min) 5,00 EUR bis 7,00 EUR
- 3) Gruppenunterricht (45 min) 6,00 bis 10,00 EUR
- 4) Einzelunterricht (30 min)
  - Tarif A (Wunschartarif)\* 13,00 EUR bis 20,00 EUR
  - Tarif B 11,00 EUR bis 17,00 EUR
- 5) Einzelunterricht (45 min)
  - Tarif A (Wunschartarif)\* 18,00 EUR bis 26,00 EUR
  - Tarif B 15,00 EUR bis 21,00 EUR
- 6) Ensembleunterricht kostenfrei
- 7) Musiklehre (45 min) 1,00 EUR
- 8) Ensemble/Musiklehre (45 min) für Schüler, die keine Ausbildung nach 1) bis 6) absolvieren 3,60 EUR
- 9) Kurse kostendeckend

\* Schüler ohne bestandene Feststellungsprüfung

**2) Verwaltungspauschale**

Zu Beginn der Ausbildung wird eine einmalige Verwaltungspauschale in Höhe von 8,00 EUR erhoben.

**3) Nutzungspauschale für Instrumente**

- 1) Im Rahmen des vorhandenen Bestandes der Musikschule können Instrumente zur Nutzung zu folgenden Monatssätzen überlassen werden:
 

Wert	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
bis 500 EUR	5,20 EUR	8,00 EUR	10,40 EUR
bis 1250 EUR	8,00 EUR	11,60 EUR	16,00 EUR
über 1250 EUR	10,40 EUR	16,00 EUR	20,80 EUR
- 2) Für externe Nutzer wird auf die Entgelte unter 1) ein Zuschlag von 100 % erhoben
- 3) Klavierschüler zahlen für die Nutzung musikschuleigener Klaviere bzw. Flügel 5,20 EUR pro Schuljahr.

**Kopien**

- 1) SW-Kopien, A4, einseitig 0,10 EUR zweiseitig 0,20 EUR
- 2) SW-Kopien, A3, einseitig 0,20 EUR zweiseitig 0,40 EUR
- 3) Farbkopien, A4, einseitig 1,00 EUR
- 4) Farbkopien, A3, einseitig 2,00 EUR

**§ 5**

**Ermäßigungen**

**Volkshochschule**

Ein Anspruch auf Ermäßigung der Entgelte besteht nur, wenn der Ermäßigungsgrund zum Zeitpunkt des Kursbeginns gegeben ist und ein entsprechender Antrag vor Kursbeginn gestellt wurde.

- 1) Ermäßigung aus sozialen Gründen
  - Einwohner des Landkreises, deren Einkommen unter dem Sozialhilfesatz liegt, können für Kurse, deren Entgelt mindestens 10,00 EUR beträgt eine Ermäßigung in Höhe von 50 % erhalten.
- 2) Familienermäßigung
  - Nehmen mehrere Familienmitglieder an einem Kurs teil, so können das zweite und jedes weitere Familienmitglied eine Ermäßigung in Höhe von 25% der Kursgebühr erhalten.
- 3) Ermäßigungen aus Marketinggründen
  - Zur Verfolgung von Marketingzielen können im Rahmen von Aktionen zeitlich begrenzt Ermäßigungen gewährt werden (z. B. Semestereröffnungsangebote oder Bonusregelung). Über derartige Aktionen beschließt die Betriebsleitung. Eine genaue Regelung der jeweiligen Aktion findet in den allgemeinen Geschäftsbedingungen statt.
- 4) Entgeltfreie Veranstaltungen
  - Kurse und Veranstaltungen, die der Eigenwerbung der VHS dienen, können entgeltfrei durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft der 1. Betriebsleiter bzw. der Leiter der VHS.
- 5) Weitere Ermäßigungen
  - Weitere Ermäßigungen in begründeten Fällen entscheidet der 1. Betriebsleiter bzw. der Leiter der VHS.

**Schullandheim**

Über Ermäßigungen in begründeten Fällen entscheidet der 1. Betriebsleiter bzw. der Leiter der Volkshochschule.

**Musikschule**

Ein Anspruch auf Ermäßigung besteht nur, wenn der Ermäßigungsgrund zum Zeitpunkt des Kursbeginns gegeben ist und ein entsprechender Antrag vor Kursbeginn gestellt wurde.

- 1) Ermäßigung aus sozialen Gründen
  - Mitglieder von Familien des Landkreises, deren Einkommen unter dem Sozialhilfesatz liegt, können für die instrumentale Ausbildung an der Musikschule eine Ermäßigung in Höhe von 50 % erhalten.
- 2) Familienermäßigung
  - Nehmen mehrere Familienmitglieder an einer Ausbildung der Musikschule teil, so kann das zweite Familienmitglied eine Ermäßigung in Höhe von 25 % und jedes weitere Familienmitglied eine Ermäßigung in Höhe von 50 % des Entgeltes erhalten.
- 3) Weitere Ermäßigungen
  - Weitere Ermäßigungen in begründeten Fällen entscheidet der 1. Betriebsleiter bzw. der Leiter der Musikschule.
- 4) Entgeltnachlass kann nur für eine Form der Ermäßigung in Anspruch genommen werden.

**§ 6**

**Kündigung, Rücktritt, Erstattungen**

**Volkshochschule**

- 1) Bei allen Kursen kann spätestens nach der ersten Veranstaltung aus wichtigem Grund ein Rücktritt durch den Teilnehmer erklärt werden. Die Entgelte werden unter Einbehalt einer Verwaltungspauschale in Höhe von 5,00 EUR erstattet.
- 2) Eine Erstattung bei einem Rücktritt eines Teilnehmers zu einem späteren Zeitpunkt entscheidet der 1. Betriebsleiter bzw. der Leiter der VHS.
- 3) Die Volkshochschule kann wegen mangelnder Beteiligung, Ausfall eines Kursleiters oder anderer Gründe, die nicht von der Volkshochschule zu vertreten sind, einen Kurs schließen. In diesen Fällen werden bereits geleistete Zahlungen erstattet. Weitere Ansprüche gegen die Volkshochschule sind ausgeschlossen.

**Schullandheim**

Eine ordentliche Kündigung ist ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 8 Wochen möglich. Näheres ist in den allgemeinen Vertragsbedingungen geregelt.

**Musikschule**

- 1) Eine ordentliche Kündigung ist ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 4 Wochen zum Schulhalbjahr möglich.
- 2) Eine außerordentliche Kündigung ist im Einvernehmen mit der Musikschule auch während des Schuljahres möglich.
- 3) Kann ein Schüler aufgrund nachgewiesener Gründe längere Zeit nicht am Unterricht teilnehmen, kann auf schriftlichen Antrag eine Erstattung des anteiligen Entgeltes ab vier aufeinander folgenden Unterrichtsausfällen erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft der 1. Betriebsleiter bzw. der Leiter der Musikschule.
- 4) Für durch die Schule zu verantwortenden Unterrichtsausfall, der nicht durch Nachholtermine ausgeglichen werden kann, werden am Schuljahresende Entgelte anteilig erstattet.

**§ 7****Weitere Regelungen**

Weitere Regelungen sind in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kommunalen Eigenbetriebes „Kultur und Weiterbildung Muldental“ getroffen.

**§ 8**

*Inkrafttreten*

*Beschluss des Kreistages 2009/115*

## **Verordnung des Landkreises Leipzig zum Betrieb von Taxen im Pflichtfahrgebiet Landkreis Leipzig**

**vom 03.06.2009**

**(Taxenordnung)**

Gemäß § 47 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. V. m. § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungsrechts (SächsPBefZuV) vom 27. Juni 2008 hat der Kreistag des Landkreises Leipzig mit Beschluss 2009/115 folgende Verordnung - Taxenordnung - erlassen:

**§ 1****Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen, die im Landkreis Leipzig ihren Betriebssitz haben.
- (2) Das Gebiet des Landkreises Leipzig ist zugleich Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG.

**§ 2****Bereithaltungsrecht**

- (1) Taxen dürfen nur auf gekennzeichneten Taxenplätzen bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen von Taxen außerhalb der behördlich zugelassenen Taxenplätze, ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen. § 6 Abs. 1 des PBefG bleibt davon unberührt.
- (2) Gemäß § 47 Abs. 2 PBefG gilt das Bereithaltungsrecht für alle im Landkreis Leipzig erteilten Genehmigungen an allen behördlich genehmigten Taxenstandplätzen.
- (3) Das gleiche gilt für Genehmigungen, die vor dem 01.08.2008 im Landkreis Leipziger Land oder im Muldentalkreis ausgestellt wurden.
- (4) Unternehmen, die vom Bereitstellungsrecht Gebrauch machen, sind nach § 22 PBefG zur Beförderung verpflichtet.

**§ 3****Betriebspflicht**

- (1) Die Unternehmer sind verpflichtet, den ihnen genehmigten Betrieb innerhalb von drei Monaten nach erteilter Genehmigung aufzunehmen und während der Geltungsdauer der Genehmigung die im Betrieb befindlichen Fahrzeuge den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Stand der Technik entsprechend einzusetzen.
- (2) Bei einer länger als vier Wochen währenden Unterbrechung des Betriebes ist dazu vorher die Genehmigung von der Genehmigungsbehörde einzuholen. Im Übrigen gilt § 21 PBefG.

**§ 4****Ordnung auf Taxenplätzen**

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen.
- (2) Der Fahrgast kann von den auf einem Halteplatz bereitgehaltenen Taxen eine beliebige in Anspruch nehmen, sofern die örtlichen Verhältnisse ein Vorbeifahren an den wartenden Taxen gestattet. Sofern sich an einem Taxenplatz eine Taxenrufanlage (Fernmeldeanlage) befindet, ist der benutzungsberechtigte Fahrer des ersten Taxen verpflichtet, die Rufanlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen.
- (3) Der Fahrer hat sich an seiner bereitgestellten Taxe aufzuhalten. Das Parken von Taxen auf Halteplätzen zu privaten Zwecken ist nicht gestattet.
- (4) Taxen dürfen auf Halteplätzen nicht instand gesetzt oder gewaschen werden.
- (5) Fahrgastaufnahme im Umkreis von weniger als 200 m eines Halteplatzes ist grundsätzlich untersagt.

**§ 5****Dienstbetrieb**

- (1) Die Taxe hat nach den gültigen Bestimmungen der BO-Kraft ausgerüstet zu sein.
- (2) Im Fahrdienst ist durch das Fahrpersonal saubere Kleidung zu tragen, kurze Hosen und Sportbekleidung sind grundsätzlich untersagt.
- (3) Die Taxen sind den Fahrgästen innen und außen in einem sauberen Zustand anzubieten.
- (4) Fundsachen sind unverzüglich im zuständigen Fundbüro (Betriebs-sitz) abzugeben.
- (5) Der Unternehmer hat einen Nachweis über den Schichteneinsatz für die Taxen zu führen. Aus ihm muss die personelle Besetzung der Schicht hervorgehen. Der Nachweis ist 12 Monate am Betriebssitz aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

**§ 6****Verhalten gegenüber Fahrgästen**

- (1) Der Taxenfahrer hat sich gegenüber den Fahrgästen korrekt, sachlich und höflich zu verhalten. Er hat stets die Selbstbeherrschung zu wahren.
- (2) Beim Ein- und Aussteigen ist den Fahrgästen erforderlichenfalls Hilfe zu leisten. Dies gilt insbesondere für Schwerbehinderte, ältere und gebrechliche Personen sowie Fahrgästen mit Kleinkindern.
- (3) Für das Ein- und Ausladen von Gepäckstücken ist grundsätzlich der Taxenfahrer verantwortlich.
- (4) Der Fahrzeugführer muss in der Lage sein, jederzeit 50,00 Euro zu wechseln.

**§ 7****Ausschluss von der Beförderung**

- (1) Der Ausschluss von der Beförderung ist vom Taxenfahrer nur in zwingenden Fällen auszusprechen. Von der Beförderung können insbesondere Fahrgäste ausgeschlossen werden, die in grober Weise trotz Ermahnung die Sicherheit des Fahrbetriebes gefährden, unter erheblichem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen, der Aufforderung des Taxenfahrers zur Zahlung einer angemessenen Vorauszahlung nicht nachkommen.

(2) Personen, die von der Beförderung auszuschließen sind, ist der Einstieg in die Taxe zu verweigern. Bereits eingestiegene Personen sind zum Verlassen der Taxe aufzufordern, gegebenenfalls mit Unterstützung der Polizei.

**§ 8  
Werbung an Taxen**

- (1) Werbung an Taxen hat ausschließlich entsprechend § 26 Abs. 2 BO-Kraft zu erfolgen.
- (2) Werbung ist weiterhin entsprechend der Allgemeinverfügung des Landratsamtes des Landkreises Leipzig über die Erteilung einer Ausnahme gemäß der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) - Werbung an Taxen und Mietwagen- vom 20.01.2009 gestattet sofern diese Allgemeinverfügung nicht widerrufen wird.
- (3) Sofern nach Erlass dieser Verordnung weitere Allgemeinverfügungen erlassen werden, sind diese Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 9  
Mitführen von Vorschriften**

- (1) Der Fahrzeugführer hat den Text dieser Verordnung und der Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Pflichtfahrgebiet Landkreis Leipzig in der jeweils gültigen Fassung und Stadtpläne mit Straßenverzeichnis des Pflichtfahrgebietes Landkreis Leipzig mitzuführen. Diese dürfen nicht älter als drei Jahre sein.
- (2) Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht in diese Verordnungen zu gewähren.

**§ 10  
Pflichtbelehrungen**

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrzeugführer bei Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über die Pflichten des Fahrzeugführers nach dem PBefG, der BO-Kraft, dieser Verordnung, der Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Pflichtfahrgebiet Landkreis Leipzig, weiterer gesetzlicher Vorschriften und gegebenenfalls der Funkordnung zu belehren.
- (2) Die Belehrung ist vom Unternehmer mit schriftlicher Bestätigung des Fahrers aktenkundig zu machen.

**§ 11  
Beförderungsentgelte und -bedingungen für das Pflichtfahrgebiet Landkreis Leipzig**

Die Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Pflichtfahrgebiet Landkreis Leipzig sind in einer gesonderten Verordnung festgeschrieben.

**§ 12  
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrigkeiten können nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 13  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnung des Landkreises Leipziger Land zum Betrieb von Taxen im Pflichtfahrgebiet Landkreis Leipziger Land - Taxenordnung - vom 24.04.2002 (Beschluss 2002/043 des Kreistages des ehemaligen Landkreises Leipziger Land) und Verordnung des Muldentalkreises zum Betrieb von Taxen im Pflichtfahrgebiet Muldentalkreis - Taxiordnung - vom 07.12.2000 (Beschluss 141/II/00 des Kreistages des ehemaligen Landkreises Muldentalkreis) außer Kraft.

Borna, den 03.06.2009

Dr. Gerhard Gey  
Landrat

- Siegel -

Beschluss des Kreistages 2009/116

**Verordnung des Landkreises Leipzig**

**über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Pflichtfahrgebiet Landkreis Leipzig vom 03.06.2009  
- Taxentarifordnung -**

Gemäß § 51 Abs. 1 sowie § 39 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. V. m. der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens (SächsPBef-ZuV) vom 27. Juni 2008 wird folgende Verordnung erlassen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmern, die ihren Betriebssitz innerhalb des Landkreises Leipzig haben.

**§ 2  
Beförderungsentgelt**

- (1) Allgemeine tarifliche Festlegungen
 

Fortschaltbetrag	0,10 EUR
------------------	----------
- (2) Tarifstufe A (Flughafentarif)
 

Grundpreis:	1,80 EUR
werktags 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr	
Wegtarif:	1,20 EUR/km
Zeittarif:	
- von 0:00 min bis 2:59 min	5,00 EUR/h
- ab 3:00 min	15,50 EUR/h
werktags 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr, sonn- u. feiertags ganztägig	
Wegtarif:	1,30 EUR/km
Zeittarif:	15,50 EUR/h
- (3) Tarifstufe 1 (Anfahrt)
 

Grundpreis:	2,30 EUR
Wegtarif:	0,60 EUR/km
Zeittarif:	
werktags 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr	
- von 0:00 min bis 2:59 min	5,00 EUR/h
- ab 3:00 min	17,00 EUR/h
werktags 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr, sonn- u. feiertags ganztägig	
Wegtarif:	1,30 EUR/km
Zeittarif:	15,50 EUR/h
- (4) Tarifstufe 2 (Besetztfahrt)
 

Grundpreis:	2,30 EUR
Wegtarif:	
werktags 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr	1,40 EUR/km
werktags 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr, sonn- u. feiertags ganztägig	1,50 EUR/km
Zeittarif:	
werktags 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr	
- von 0:00 min bis 2:59 min	5,00 EUR/h
- ab 3:00 min	17,00 EUR/h
werktags 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr, sonn- u. feiertags ganztägig	
Wegtarif:	1,40 EUR/km
Zeittarif:	15,50 EUR/h
- Zuschläge:
 

Einmaliger Zuschlag bei fünf und mehr Fahrgästen in Großraumtaxen	5,00 EUR
---	----------
- (5) Bei Anfahrten außerhalb des Betriebssitzes ist der Fahrgast über die anfallenden Gebühren für die Anfahrt zu informieren.
- (6) Bei Fahrten mit einem Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes ist der Fahrpreis für die gesamte Strecke frei zu vereinbaren. Das gilt entsprechend für bestellte Fahrten mit einem Ausgangspunkt außerhalb des Pflichtfahrgebietes. Kommt es zu keiner Preisvereinbarung gilt die Tarifbindung des Pflichtfahrgebietes, d. h. es ist nach Fahrpreisanzeiger für die gesamte Strecke zu fahren.

(7) Bei Aufträgen zu Sonderanlässen wie Stadtrundfahrten, Hochzeiten usw. sind Vereinbarungspreise zu treffen.

Kommt es zu keiner Preisvereinbarung gilt die Tarifbindung des Pflichtfahrbereiches, d. h. es ist nach Fahrpreisanzeiger für die gesamte Strecke zu fahren.

(8) Für Fahrten vom und zum Flughafen Leipzig/Halle gelten die Tarife der Vereinbarung zum Bereithaltungsrecht am Flughafen Leipzig/Halle für Taxen in der jeweils gültigen Fassung.

### § 3

#### Verwendung des Fahrpreisanzeigers

(1) Taxen müssen mit einem Fahrpreisanzeiger ausgerüstet sein. Die Vorschriften des Eichrechtes finden Anwendung.

(2) Bei Verwendung der Tarifstufe 1 (Anfahrt) hat die Weiterschaltung in Tarifstufe 2 im Beisein des Fahrgastes zu erfolgen.

(3) Der Fahrpreisanzeiger darf erst nach Kontaktaufnahme mit dem Besteller an dem angegebenen Bestellort bzw. bei Vorbestellung erst zur angegebenen Zeit eingeschaltet werden.

(4) Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einem einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden.

(5) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke berechnet. Der Fahrzeugführer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen. Nach Beendigung der Fahrt hat der Fahrzeugführer dem Unternehmer eine Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich anzuzeigen. Der Unternehmer hat die Störung unverzüglich zu beheben.

### § 4

#### Beförderungsbedingungen

(1) Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der Taxifahrer gestatten, dass das Gepäck auch anders untergebracht wird. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

(2) Hunde und Katzen dürfen nur dann mitbefördert werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern. Tiere dürfen auf Sitzplätzen nicht untergebracht werden.

(3) Das Beförderungsentgelt ist im Allgemeinen nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. Der Taxifahrer kann jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen. Auf Verlangen des Fahrgastes hat der Taxifahrer eine Fahrpreisquittung auszuhändigen. Auf der Quittung müssen Datum, Gesamtpreis, Fahrstrecke, Ordnungsnummer und Name und Anschrift des Taxibetriebes angegeben sein. Die Quittung ist mit einer Unterschrift zu versehen.

### § 5

#### Ausnahmen

(1) Folgende Fahrten mit Taxen unterliegen nicht dieser Verordnung:

- Fahrten im Auftrag und auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers (z. B. Krankenkassen, Landesversicherungsanstalten),
- Fahrten für Schulträger - soweit hierüber ein Beförderungsvertrag abgeschlossen ist,
- sonstige vertraglich vereinbarte Fahrten, die regelmäßig über einen längeren Zeitraum
- durchgeführt werden (z. B. Auftragsfahrten als Linientaxi im öffentlichen Linienverkehr).

(2) Werden mit Taxen Fahrten nach Buchstabe a - c durchgeführt, sind diese Vereinbarungen durch den Unternehmer dem Landratsamt - Straßenverkehrsamt - zur Prüfung der Zulässigkeit nach § 51 Abs. 4 PBefG anzuzeigen. Die Zulässigkeit wird erst 14 Tage nach der Anzeige wirksam, sofern die Behörde nicht widerspricht.

### § 6

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- ein nach § 2 Abs. 1 - 4 dieser Verordnung unzulässiges Entgelt fordert;
- eine nach § 4 Abs. 4 dieser Verordnung zu erteilende Quittung nicht aushändigt oder nicht ordnungsgemäß ausstellt;
- den Vorschriften nach § 3 Abs. 1 bis 5 dieser Verordnung über den Fahrpreisanzeiger zuwiderhandelt.

### § 7

#### Schlussbestimmungen

(1) Die Verordnung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten die bisher gültige
- Verordnung des Landkreises Leipziger Land über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Pflichtfahrbereich Landkreis Leipziger Land - Beschluss 2000/105 [II] vom 05.07.2000 in der Fassung des Beschlusses 2001/054 vom 20.06.2001 des Kreistages des ehemaligen Landkreises Leipziger Land) und
  - Verordnung über die Beförderungsentgelte für Taxen im Muldentalkreis (Beschluss 140/II/00 des Kreistages des ehemaligen Landkreises Muldentalkreises vom 07.12.2000).

außer Kraft.

Borna, den 03.06.2009

Dr. Gerhard Gey  
Landrat

- Siegel -

Beschluss des Kreistages 2009/100

## Neufassung der Satzung der Umweltstiftung Landkreis Leipzig

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Die Stiftung führt den Namen Umweltstiftung Landkreis Leipzig.
- Sie ist eine kommunale nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Landkreises Leipzig (im Folgenden Landkreis genannt). Die Stiftung wird von einem vom Landrat zu benennenden Beigeordneten des Landratsamtes im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- Sitz der Stiftung ist Borna.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung

- des Umweltschutzes
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf dem Gebiet des Landkreises.

Dem Stiftungszweck wird auch entsprochen mit der Zuwendung von Stiftungsmitteln an andere ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die auf dem Gebiet des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes tätig sind und konkrete Projekte im Landkreis verfolgen.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

**§ 4****Stiftungsvermögen**

(1) Das Anfangsvermögen umfasst einen Barbetrag von 102.258,37 EUR. Es ist ungeschmälert zu erhalten.

(2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

**§ 5****Verwendung der Vermögenerträge**

(1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.

(2) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht auf Grund dieser Satzung nicht.

**§ 6****Beirat**

(1) Die Stiftung hat einen Beirat. Dieser besteht aus drei Vertretern des Landratsamtes und je einem Mitglied der im Ausschuss für Wirtschaft, Kreisentwicklung und Umweltschutz (im Folgenden Ausschuss genannt) vertretenen Fraktionen des Kreistages des Landkreises. Der Beirat benennt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen (Beiratsmitglieder):

- ein Beigeordneter des Landkreises
- Leiter des für den Vollzug des Umweltrechts verantwortlichen Amtes
- ein Vertreter der Finanzverwaltung des Landratsamtes
- je ein Mitglied der im Ausschuss vertretenen Fraktionen des Kreistages des Landkreises.

(3) Die Beiratsmitglieder nehmen ihre Aufgaben Kraft ihrer Funktion wahr.

(4) Beschlüsse des Beirates werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Eine Verbindung mit den regulären Sitzungen des Ausschusses ist anzustreben. Über die Sitzungen und gefasste Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und Protokollanten zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind allen Beiratsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Der Beirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn die Hälfte der Beiratsmitglieder oder der Beigeordnete dies verlangen.

(5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Vertreter der Fraktionen neben dem Beigeordneten anwesend sind.

(6) Der Beirat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei jedoch immer die Hälfte der anwesenden Fraktionsvertreter für die Beschlussempfehlung stimmen muss. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.

(7) Die Beschlussfassung ist auch im schriftlichen Verfahren oder auf Basis telekommunikativer oder elektronischer Mittel möglich, sofern alle Beiratsmitglieder damit einverstanden sind.

**§ 7****Aufgaben des Beirates**

(1) Der Beirat entscheidet über die Verwendung der Stiftungserträge.

(2) Der Beirat legt zum 31. Dezember eines jeden Jahres bis zum 30. April des Folgejahres einen Bericht über die Mittelverwendung vor.

(3) Er sorgt ferner für die Publizität der Stiftung und bemüht sich um Zuwendungen.

**§ 8****Sondervermögen**

(1) Der Landkreis verwaltet das Stiftungsvermögen als Sondervermögen.

(2) Der Landkreis gibt die Stiftungsmittel entsprechend der Entscheidung des Beirates frei.

(3) Der Landkreis legt dem Beirat auf den 31. Dezember eines jeden Jahres bis zum 31. März des Folgejahres einen Bericht vor, der die Vermögenslage erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung kann er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten sorgen.

**§ 9****Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung**

(1) Der Landkreis und der Beirat gemeinsam sind ermächtigt, die unselbstständige Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts umzuwandeln, sofern der Umfang des Stiftungsvermögens und das Ausmaß der Stiftungsaktivitäten dies erforderlich machen oder für zweckmäßig erscheinen lassen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Zustimmungen sind dabei einzuholen. Die Satzung ist entsprechend anzupassen.

(2) Ändern sich die Verhältnisse andererseits derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von dem Landkreis und dem Beirat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide einen neuen Stiftungszweck beschließen.

Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Beiratsmitglieder. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und entsprechend des Stifterwillens auf dem Gebiet des Umwelt- und Naturschutzes zu liegen.

(3) Treuhänder und Beirat gemeinsam können die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

**§ 10****Vermögensanfall**

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an den Landkreis mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für den Naturschutz zu verwenden.

**§ 11****Stellungnahme des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitsbestätigung des Finanzamtes einzuholen.

**§ 12****Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit der Annahme des Stiftungsgeschäftes in Kraft.

(2) Mit der Wirksamkeit des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Leipzig zur Neufassung der Satzung der Umweltstiftung Landkreis Leipzig tritt die Satzung der Umweltstiftung Muldentalkreis, Beschluss 072/III/05 des Kreistages des ehemaligen Muldentalkreises vom 12.05.2005, außer Kraft.

Borna, den 03.06.2009

*Dr. Gerhard Gey*  
Landrat

- Siegel -

*Beschluss des Kreistages 2009/126*

### **Richtlinie zur Verwendung der Anschubfinanzierung im Rahmen der Umsetzung der Verwaltungs- und Funktionalreform im Freistaat Sachsen für kreisfusionsbedingte Mehraufwendungen der Vereine und öffentlich-rechtlichen Berufsorganisationen**

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Der Landkreis Leipzig als Rechtsnachfolger des Muldentalkreises und des Landkreises Leipziger Land (Bewilligungsstelle) gewährt an die Vereine und öffentlich-rechtlichen Berufsorganisationen Zuwendungen

gen auf der Grundlage der geltenden Kreistagsbeschlüsse über die Verwendung der Anschubfinanzierung im Rahmen der Umsetzung der Verwaltungs- und Funktionalreform im Freistaat Sachsen für kreisfusionsbedingte Mehraufwendungen.

- 1.2 Die Vergabe der Zuwendungen richtet sich nach den allgemeinen haushaltrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach §§ 23 und 44 der Haushaltordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltordnung - SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (Sächs.GVBl. S. 153), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Dezember 2002 (Sächs.GVBl. S. 333, 352) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministerium der Finanzen für die Bewilligung staatlicher Zuwendungen nach § 44 der Sächsischen Haushaltordnung (VwV zu § 44 SäHO) vom 27. Juni 2005 (Sächs.ABl 2005, Sonderdruck S. 225, 300), die durch Verwaltungsvorschrift vom 20. Dezember 2006 (Sächs.ABl 2007 S. 180) geändert worden sind und die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministerium des Innern zur Anschubfinanzierung im Rahmen der Kreisgebietsneugliederung 2008 (VwV Anschubfinanzierung) vom 20. Juli 2007 (Sächs.ABl S. 1056) und den verfügbaren Haushaltsmitteln sowie dieser Vorschrift.
- 1.3 Der Landkreis Leipzig entscheidet über die Gewährung von Zuwendungen in eigener Zuständigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- 2. Gegenstand der Förderung**  
Förderfähig sind Aufwendungen, die sich unmittelbar aus dem Zusammenschluss von Vereinen und öffentlich-rechtlichen Berufsorganisationen im Rahmen der Verwaltungs- und Funktionalreform ergeben. Das können u. a. sein:
- Angemessene bauliche Maßnahmen für Vereinsräume;
  - Mietkosten für Fusionsveranstaltungen;
  - Verwaltungs- und Sachkosten einschließlich EDV-Technik, Ausrüstung;
  - Druckkosten (Umschläge, Visitenkarten, Abänderung von Stempeln);
  - Umzugskosten;
  - Notar- und Gerichtskosten.
- 3. Zuwendungsempfänger**
- 3.1 Antragsberechtigt sind Vereine und öffentlich-rechtliche Berufsorganisationen, die ihren Sitz im ehemaligen Muldentalkreis bzw. Landkreis Leipziger Land haben bzw. hatten und sich zu einer neuen gemeinsamen Organisation im neuen Landkreis Leipzig zusammengeschlossen haben.
- 3.2 Die Hauptaktivitäten der Zuwendungsempfänger/Antragsberechtigten müssen im Landkreis Leipzig durchgeführt werden.
- 3.3 Die Vereine müssen rechtsfähig und gemeinnützig sein. Berufsorganisationen müssen rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Als Nachweis sind die Satzung/Verfassung und ein Auszug aus dem Vereinsregister bzw. andere gleichwertige Unterlagen vorzulegen.
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Zuwendungen werden nur bewilligt für Aufwendungen, die dem Antragsteller im Zusammenhang mit der Kreisfusion entstanden sind oder noch entstehen.
- 4.2 Bei Baumaßnahmen muss der Zuwendungsempfänger grundsätzlich Eigentümer sein. Ausnahmsweise genügt der Nachweis über die Vereinbarung einer der Förderung angemessenen Nutzungsdauer, mindestens 25 Jahre und der dem Zweck entsprechenden Nutzungsweise (Erbbaurecht, Nießbrauch, Dienstbarkeit, Miet- und Pachtvertrag).
- 4.3 Für Baumaßnahmen und für die Beschaffung gilt die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB, Verdingungsordnung für Leistungen - VOL, und Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen - VOF. Vor Auftragserteilung sind entsprechende Angebote einzuholen. Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist auf Anfrage nachzuweisen.
- 4.4 Der Zuwendungsempfänger hat für den sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatz Sorge zu tragen. Investitionen und Ausstattungen unterliegen bei Förderung einer Bindefrist. Diese wird regelmäßig im Bescheid festgelegt.
- 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**
- 5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Rahmen des zur Ver-

fügung stehenden Budgets. Über die Zuwendung entscheidet der Kreisausschuss auf Vorschlag der Stabsstelle Controlling und Teilnehmungsmanagement.

- 5.2 Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.
- 6. Verfahren**
- 6.1 Zuwendungsanträge sollen spätestens bis zum **31.10.2009** bei der Bewilligungsstelle  
Landratsamt Landkreis Leipzig  
Stabsstelle Controlling/Beteiligungsmanagement  
Stauffenbergstraße 4  
04552 Borna  
eingereicht werden.  
Die Antragsstellung ist formgebunden, die Formulare sind bei der Stabsstelle Controlling und Teilnehmungsmanagement und im Internet erhältlich.
- 6.2 Einzureichende Unterlagen: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach Formblatt 1.  
Zusätzlich zum Formblatt 1  
· Bei Baumaßnahmen:  
- Eigentumsnachweise  
- Lageplan und Baupläne  
- Erläuterungsbericht  
- Angaben zum Bauablauf  
· Bei Ausrüstung und Ausstattung:  
- Eine Auflistung mit Anzahl und eindeutiger Artikelbezeichnung, Preisangaben  
6.3 Angabe, ob Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt.
- 6.4 Die Bewilligungsbehörde prüft die Anträge auf Vollständigkeit, Wirtschaftlichkeit und auf die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen.
- 7. Bewilligung**
- 7.1 Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Leipzig
- 7.2 Die Antragsstellung hat nach Formblatt 1 entsprechend Pkt. 3 dieser Verwaltungsvorschrift zu erfolgen.
- 7.3 Alle Belege sind mindestens 10 Jahre nach Abschluss der Maßnahme aufzubewahren.
- 7.4 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen bzw. durch Beauftragte prüfen zu lassen. Dem Sächsischen Rechnungshof ist entsprechend § 91 SäHO das Prüfungsrecht einzuräumen.
- 7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 SäHO, soweit diese Richtlinie nichts anderes vorschreibt.
- 7.6 Die Abrechnung erfolgt in Form eines Verwendungsnachweises (Formblatt 4 \*). Mittels einer Übersicht sind alle tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben aufzulisten. Die Originalbelege sind vorzulegen.
- 8. Widerruf, Rücknahme oder Unwirksamkeit eines Zuwendungsbescheides**
- 8.1 Das Verfahren bei Widerruf, Rücknahme oder Unwirksamkeit eines Zuwendungsbescheides sowie die gegebenenfalls damit verbundene Erstattung der Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrenrecht.
- 8.2 Der Zuwendungsbescheid kann insbesondere ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder Vergangenheit aufgehoben werden, wenn  
· sich herausstellt, dass die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wird bzw. worden ist,  
· wenn mit dem Zuwendungsbescheid eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat;  
· sich herausstellt, dass der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.
- 9. Inkrafttreten**  
Diese Richtlinie tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.  
Borna, den 03.06.2009  
Dr. Gerhard Gey  
Landrat

\* - Dieses Formblatt ist nicht Bestandteil der Bekanntmachung!

Formblatt 1 gemäß der Richtlinie zur Verwendung der Anschubfinanzierung im Rahmen der Umsetzung der Verwaltungs- und Funktionalreform im Freistaat Sachsen für kreisfusionsbedingte Mehraufwendungen der Vereine und öffentlich-rechtlichen Berufsorganisationen (Beschluss des Kreistages des Landkreises Leipzig Nr.: 2009/ 126 vom 03.06.2009)

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung**

An  
Landratsamt Landkreis Leipzig  
Stabsstelle für Controlling/  
Beteiligungsmanagement  
Stauffenbergstraße 4

04552 Borna

(Auszahlungs- oder Bewilligungsbehörde)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen  
Nicht Zutreffendes bitte streichen

**1. Antragsteller**

Bei Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften sind auf gesondertem Blatt die Mitglieder und der Umfang ihrer Beteiligung anzugeben. Die Übersicht nach Muster 2 ist gegebenenfalls für alle beteiligten Gemeinden beizufügen.

Name des Antragsstellers	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Bankverbindung (Bankleitzahl, Konto-Nummer, Kreditinstitut)	
Auskunft erteilt	Tel.-Nr.

**2. Maßnahme (möglichst kurze, aber eindeutige Beschreibung der Maßnahme)**

**3. Gesamtkosten**

Hinweis: Wenn der Antragsteller für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind hier die Kosten ohne Umsatzsteuer anzugeben. Bei Baumaßnahmen ist eine Kostengliederung stets und bei Untersuchungen, Planungen und Beschaffungen dann beizugeben, wenn es von der Bewilligungsbehörde für erforderlich gehalten wird.

EUR *	← Gesamtkosten – gegebenenfalls laut beiliegender Kostengliederung
EUR *	← davon entfallen auf den zur Förderung beantragten Abschnitt <small>(Angabe nur bei größeren, selbstständigen nutzbaren Planungs-, Untersuchungs- oder Durchführungs- (Bau)abschnitten, auf die auch die Finanzierung (Nr. 6) abgestellt ist. Zeitliche Aufteilung und damit Finanzierungsabschnitte ergeben sich aus Nr. 8)</small>
EUR *	← Von den der Finanzierung zugrunde gelegten Kosten (Nr. 6) sind zuwendungsfähig

4. zu den  Gesamtkosten  Kosten des Abschnitts werden hiermit folgende Zuwendungen beantragt:

Zuwendungsbereich	Zuweisung EUR *	Darlehen EUR *
Insgesamt		
Sonstige Zuwendungen		



## 5. Weitere Zuwendungen

Für die Maßnahme wurde bereits folgende weitere Zuwendung beantragt beziehungsweise bewilligt (bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit einem ° zu kennzeichnen):

Zuwendungsbereich	Zuweisung EUR *	Darlehen EUR *
Insgesamt		
Sonstige Zuwendungen		

## 6. Finanzierung

Zuwendung laut Nr. 4	_____	EUR
Zuwendung laut Nr. 5	_____	EUR
	_____	EUR
Beiträge Dritter Rechtsgrundlage (zum Beispiel KAG)	_____	EUR
	_____	EUR
Übrige Eigenmittel	_____	EUR
Gesamtkosten	_____	EUR

## 7. Für Baumaßnahmen:

vorgesehener Baubeginn: \_\_\_\_\_  
vorgesehene Fertigstellung: \_\_\_\_\_

## 8. Von den Kosten entfallen voraussichtlich an (beziehungsweise sind angefallen)

Zeitraum	EUR	davon zuwendungsfähig EUR
In den Vorjahren		
Im laufenden Jahr 20__		
20__		
20__		
20__ und folgende		

9. Der Antragsteller erklärt, dass das Vorhaben noch nicht begonnen ist und dass es auch nicht vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides beziehungsweise vor der etwaigen Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns in Angriff genommen wird.

9. Der Antragsteller erklärt, dass er für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug

berechtigt  nicht berechtigt ist

10. Ergänzende Angaben und gegebenenfalls Anlagenübersicht (soweit erforderlich auf gesondertem Blatt)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

- Dienstsiegel -

## Bekanntmachungsanordnung

Der Kreistag des Landkreises Leipzig hat in seiner Sitzung am 03.06.2009 die vorstehenden Satzungen, Verordnungen und Richtlinien beschlossen. Die Satzungen, Verordnungen und Richtlinien werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen beim Zustandekommen dieser Satzungen, Verordnungen und Richtlinien nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzungen, Verordnungen und Richtlinien nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden ist;
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Borna, den 04.06.2009

Dr. Gerhard Gey

Landrat

- Siegel -

Landkreis Leipzig

Landratsamt

## Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetz

Der Landkreis Leipzig hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

**Betroffene Flurstücke in der Gemeinde Großpösna**

**Gemarkung Güldengossa:**

85/1, 86b, 87h, 87/6, 89/3, 92/1, 93/1, 93/2, 94/1, 95/1, 95/2, 96/1, 96/2, 97/1, 97/2, 98/1, 99/1, 100/1, 103/3, 103/4, 105/1, 105/2, 107/1, 107/2, 110, 114/22, 116/1, 117e, 117f, 117g, 117h, 117i, 117k, 117l, 117m, 117n, 118, 119f, 119h, 119i, 119l, 120, 121, 122, 123, 124/1, 125a, 125/1, 125/3, 125/5, 127/1, 128, 129e, 129l, 129m, 129/1, 129/7, 133/1, 135/1, 136/1, 138, 140, 141/2, 141/3, 143/1, 144/1, 145/1, 146/1, 147i, 147/3, 149/1, 187/3, 189, 190, 279, 280, 281, 282/1, 282/3, 282/5, 282/7, 285, 286

**Art der Änderungen:**

1. Bildung von Flurstücken
2. Änderung der Flurstücksnummer
3. Änderung von Daten über Grenzen eines Flurstücks
4. Änderung der Angabe der Flächengröße
5. Änderung der Angabe der Lagebezeichnung
6. Änderung der Angaben zur Nutzung

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetz.

Der Landkreis Leipzig ist nach § 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster sowie die Bereitstellung von amtlichen Geobasisinformationen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetz - SächsVermGeoG) = Artikel 9 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 148) in der jeweils geltenden Fassung, für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 Sächsisches Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetz zu Grunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

**15.06.2009 bis zum 15.07.2009**

**in der Geschäftsstelle des Vermessungsamtes**

**Leipziger Straße 67, 04552 Borna**

**in der Zeit**

**Dienstag 8.30 - 12.00 und 13.30 - 18.00 Uhr**

**Donnerstag 8.30 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr**

**Freitag 8.30 - 12.00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetz gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Bildung von Flurstücken, Änderung der Flurstücksnummer und Änderung von Daten über Grenzen eines Flurstücks stellen Verwaltungsakte dar, gegen die Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Borna, den 27.05.2009

gez. Leberecht

Sachgebietsleiter

Landkreis Leipzig

Landratsamt

## Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetz

Der Landkreis Leipzig hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

**Betroffene Flurstücke in der Gemeinde Großpösna**

**Gemarkung Großpösna:**

2/2, 5, 5/1, 5/2, 6, 7, 8/2, 9/2, 10a, 10d, 12, 12d, 13, 14a, 15/1, 15/2, 16a, 17, 18, 18a, 19/1, 19d, 19e, 20, 20c, 21/2, 22/2, 22/3, 23/1, 23/2, 23/3, 24a, 26/2, 26/3, 26/4, 27a, 28, 29a, 30, 31a, 31b, 32a, 32b, 33, 34a, 35a, 36a, 37a, 38/1, 38/2, 39/1, 39/2, 40a, 42a, 43, 44a, 45a, 46a, 47, 47c, 48a, 49a, 50a, 51, 52, 53/1, 53/2, 53a, 54a, 55a, 56a, 57a, 57c, 57d, 59/1, 59/2, 60a, 61/161/2, 61/3, 61c, 62/1, 62/2, 63/2, 63/3, 63/4, 64a, 64b, 65a, 67, 68, 69, 70, 70a, 71/1, 71/2, 73a, 75/1, 75/2, 75/3, 75/4, 75a, 75b, 76, 78d, 79, 81/2, 81a, 82/1, 85b, 87, 89, 110, 120/5, 120/6, 120/7, 120/8, 120/11, 120b, 120g, 120i, 120m, 121, 121a, 121c, 121d, 121e, 121f, 121g, 123, 164/2, 164/3, 164/9, 164/11, 164/12, 165/1, 165b, 166/1, 166/6, 167/5, 168/2, 168/9, 168/11, 168d, 169/13, 1710/1, 171/2, 174/3, 177/6, 177/7, 177/8, 177/9, 177/12, 177/13, 177/41, 177/42, 178/6, 178/7, 178/10, 178/13, 178/17, 178/17, 178/17, 178/22, 178/24, 178/28, 178/37, 178h, 180/2, 180/3, 180/6, 181/1, 181/2, 181/14, 181a, 181b, 182b, 185, 185b, 85c, 185d, 185e, 185f, 185g, 185h, 185i, 185k, 185l, 185m, 185n, 185o, 185p, 185q, 185r, 185s, 185t, 185u, 185v, 185w, 185x, 185y, 185z, 190/4, 190/6, 190/7, 190/8, 190/9, 190/10, 190/11, 190/12, 190/13, 190/16, 190/17, 190/18, 190/19, 190/20, 190/21, 190/22, 190/26, 190/27, 190/30, 190/35, 190/39, 190/40, 190/42, 190/44, 190/46, 190/47, 190/48, 190/49, 190/60, 190/61, 190/63, 192a, 192b, 192c, 192d, 192e, 192f, 192g, 192h, 192i, 192k, 192l, 192m, 192n, 192o, 192p, 192q, 192r, 192s, 192t, 192u, 192v, 192w, 192x, 192y, 192z, 193/3, 193/5, 193/6, 193/7, 193/8, 193/9, 193/10, 193/11, 193/12, 193/17, 193/21, 193a, 193b, 193d, 194, 195, 198/6, 198/7, 198/8, 198/10, 198/12, 198/17, 198/18, 198/19, 198/21, 212/2, 212/3, 213/5, 213/6, 216/2, 216/11, 216b, 216c, 216d, 216e, 216f, 216g, 216h, 216i, 216k, 216l, 216m, 216n, 216o, 216p, 216q, 216r, 216s, 216t, 216u, 216v, 216w, 216x, 216y, 216z, 228/3, 228/4, 228/6, 228/9, 228/10, 228/11, 228/12, 228/13, 228/14, 228/15, 228/16, 228/17, 228/18, 228/19, 228/20, 228/21, 228/22, 228a, 228c, 228g, 228h, 229/2, 229/3,

229/4, 229/6, 229/9, 229/14, 229/15, 229/18, 229/19, 229/20, 229c, 229d, 229e, 230/2, 230/3, 230/4, 230/6, 230/7, 233b, 234/3, 234/4, 234/5, 234/6, 234/9, 234/10, 234/11, 234/12, 234/99, 234/100, 235, 236/1, 236/2, 236a, 236b, 236c, 236d, 236f, 236g, 237/3, 237/4, 237/5, 237/6, 237/7, 237/8, 237/9, 237/10, 237/11, 237b, 237c, 237d, 237/11, 239/3, 239/9, 239/10, 239/11, 239/18, 239/26, 239/30, 239/36, 239b, 239d, 239e, 239p, 239r, 239s, 239t, 239u, 239v, 239w, 239x, 239y, 246/4, 246/5, 246/6, 246/7, 246/8, 246/9, 246/11, 246/12, 246/13, 246/14, 246/15, 246/16, 246/17, 246/23, 246/29, 246/31, 246/33, 246/45, 246/46, 246/52, 246/55, 246d, 246e, 246g, 246h, 246k, 246l, 246o, 246w, 246z, 255/2, 256, 257/2, 263a, 263b, 263c, 263d, 263e, 263f, 263g, 278/1, 278/5, 278/6, 278/15, 278a, 278b, 295/4, 295/7, 295/9, 301/2, 301/3, 301/6, 301/7, 301/8, 301/13, 301/18, 301/19, 301/20, 301/21, 301h, 302/2, 302/3, 302/5, 302/7, 302/11, 302/12, 302/13, 302/15, 302/16, 302/17, 302/18, 302/21, 302/23, 302/24, 302/25, 302/26, 302/27, 302/28, 302/29, 302/30, 302/31, 302/32, 302/33, 302/34, 302/36, 302/37, 302/38, 302/39, 302/44, 302/46, 302/49, 302/50, 302/55, 302/56, 302/58, 302c, 302d, 302i, 302k, 302l, 302m, 302q, 302r, 302s, 302t, 302u, 302v, 302w, 302x, 302y, 304/1, 304/3, 304/6, 304/18, 304/19, 304/20, 304/21, 304/27, 304/33, 304f, 304g, 304h, 304i, 304o, 304p, 304q, 304r, 304s, 304t, 304u, 304v, 305/4, 305/6, 305/24, 305/25, 305/26, 305/30, 305/34, 305f, 305g, 307e, 314/2, 314/3, 314/4, 335, 336, 337a, 339/1, 339b, 340/2, 345/1, 347, 356, 358, 359, 360, 361/2, 362, 363, 364/1, 365, 366, 367/5, 367/6, 369, 373, 374, 375, 376/1, 405/3, 405/4, 407b, 407c, 407d, 407e, 407g, 407h, 407i, 407k, 407l, 407m, 407n, 407o, 407p, 407q, 407r, 407s, 407t, 407u, 407v, 407w, 407x, 407y, 410/1, 411, 412, 414/1, 414a, 414b, 415, 417/1, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 443, 444, 445, 446, 447/1, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484/3, 485, 486, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534/2, 535/2, 536/2, 537, 538, 540/2, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562/1, 563, 564/1, 564/2, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611/5, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618/6, 618/9, 618/12, 620/2, 620/3, 621, 622, 623/1, 623/3, 624, 625, 626, 627, 628, 629/1, 629/2, 630, 631, 632, 636, 636/1, 636/2, 636/3, 636/4, 636/5, 636a, 636c, 636d, 636g, 636h, 638, 639/1, 639/2, 640, 641/2, 641/4, 642/1, 642/2, 644, 645, 646, 646a, 646b, 646c, 646e, 646f, 646g, 647, 648, 649/1, 650/2, 651, 652, 653, 654, 655/2, 657, 658/1, 658/2, 658/4, 658/5, 658/6, 658b, 658e, 658f, 658h, 658i, 658k, 658l, 658m, 658n, 658o, 659/1, 659/2, 660, 661, 661/1, 661/2, 661/3, 661b, 662/2, 662/3, 662/4, 662/5, 663, 665/2, 665/3, 665/4, 666, 668/2, 668/4, 668a, 669, 670, 671/2, 671/3, 671/7, 671/9, 671/10, 671/11, 671/14, 671/15, 671/17, 671/18, 671/20, 671/21, 671/23, 671/24, 671b, 672/2, 672/3, 672/26, 672/27, 672/28, 672/29, 672/30, 672/31, 672/32, 672/33, 672/34, 672/35, 672/36, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680/3, 680/4, 681/2, 681/4, 681/5, 684, 685, 686/1, 687, 688, 689/1, 689/2, 690, 691, 692, 693, 694, 696, 697, 699, 700, 701/1, 701/2, 702, 703, 704, 705, 706, 708, 709/3, 710/1, 712, 713, 714/1, 715, 716, 717, 718/5, 718/6, 718/7, 718/8, 718/9, 718/10, 718/12, 720/1, 721/1, 721/2, 721/3, 724, 725, 726, 727, 728, 730/1, 730/2, 731, 732, 733/2, 734/2, 735/1, 735/2, 735/3, 736, 738, 739, 740/2, 740/3, 740/4, 741, 742, 743, 744/7, 744/8, 744/13, 746, 747, 748, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757/2, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 765/2, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824/1, 824/2, 825/1, 826/1, 827/1, 827/3, 828/2, 829/1, 831, 832, 833, 834, 835, 837, 844, 845, 846, 848, 861, 871, 901, 904/1, 904/2, 905, 906, 908, 909, 910, 911, 912/1, 912/2, 912/3, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 921/1, 921/3, 923, 924, 925, 926/1, 927, 928, 929/1, 929/2, 929/5, 929/8, 931/1, 931/2, 933/1, 933/2, 934, 935, 936, 938, 939/1, 939/2, 956, 967, 971, 972, 974/1, 976, 977

#### **Betroffene Flurstücke in der Gemeinde Markkleeberg**

##### **Gemarkung Auenhain:**

7/18, 7/28, 7/31, 7/33, 7/40, 7/46, 7/55, 7i, 11/4, 11/9, 11/10, 11/13, 11/14, 11/15, 17/3, 17/4, 18/11, 18/19, 18/20, 18/22, 18/23, 18k, 18l, 19/5, 19/7, 19/15, 19/17, 19/24, 19/26, 19/27, 19/28, 19/30, 19/31, 19/32, 19/35, 19/38, 19/39, 19/40, 20/1, 20/25, 20/27, 20/32, 20/34, 20/35, 20/44, 20/47, 20/48, 20/49, 20/51, 20/52, 20/53, 20/54, 20/55, 20/56, 20b, 20h, 20w, 20x, 20z, 31/1, 31/2, 31a, 34, 35/2, 35/5, 37/1, 41, 44/1, 44/2, 48/1, 48/2, 65/4, 65/8

#### **Betroffene Flurstücke in der Gemeinde Neukieritzsch**

##### **Gemarkung Kieritzsch:**

1/13, 1/14, 1/21, 1/22, 1/24, 1/25, 1/28, 1/30, 1/35, 4, 4a, 5, 6, 8a, 9/2, 9/3, 10, 11, 12, 13, 14, 15/1, 15/2, 16, 17, 18, 19, 20, 21/2, 21/3, 28, 29/1, 30, 31, 33, 36, 38/1, 39, 40/2, 41, 42, 43, 46, 47/1, 47/3, 49, 54, 55/10, 56, 129a, 132, 132a, 132b, 132c, 152a, 152b, 152c, 152d, 152e, 154/5, 154/9, 158, 160, 161, 162/4, 164/1, 165/11, 165/13, 168/11, 168/19, 171, 172/1, 173/1, 177/1, 181, 182, 183a, 183c, 183d, 212/1, 213/2, 213/3, 213/4, 213/9, 213a, 213b, 213c, 213d, 255/2, 258/1, 264/1, 287/4, 287/5, 288/3, 288/4, 288/5, 288/6, 289/1, 308/2, 308/3, 308/8, 308/9, 308/10, 308/11, 308/13, 308/14, 308/15, 353/2, 353/3, 360/2, 410, 411, 412, 413, 417/1, 427/2, 434/2, 435/5

#### **Betroffene Flurstücke in der Gemeinde Borsdorf**

##### **Gemarkung Borsdorf:**

1, 2, 3, 6, 7/1, 10/1, 11, 13/2, 13/7, 14/9, 15/2, 15/8, 16/2, 17/1, 17/3, 18, 18/1, 18/2, 18/4, 19/1, 19/2, 19/3, 19/4, 20/1, 20/2, 21/1, 21/2, 22, 23/1, 23/2, 24/2, 25/2, 27a, 27b, 28/15, 28/16, 30, 31, 32, 35, 37a, 37b, 38, 39, 40/1, 40/2, 42/1, 42a, 42b, 42c, 42d, 43, 44, 45/3, 45a, 47, 50/1, 51, 51a, 51b, 52, 53a, 54, 55/3, 55/5, 55/7, 55/8, 55/10, 55/12, 55/16, 55/17, 55/18, 55/19, 55/20, 55/21, 55/22, 55/23, 55/24, 55/25, 55/26, 55/27, 55/28, 55/29, 55/30, 55/31, 55/32, 55/33, 55/34, 55/35, 55/36, 55/37, 55/38, 55/39, 55/40, 55/41, 55/42, 55/43, 55/44, 55/46, 55/49, 55/50, 55/51, 55/52, 55/53, 55/54, 55/55, 55/56, 55/57, 55/58, 55/59, 55/60, 55/61, 55/62, 55/63, 55/64, 55/65, 55/66, 55/67, 55/68, 55/69, 55/71, 55/72, 55/73, 55/165, 55/179, 55/180, 55/181, 55/182, 55/183, 55/184, 55/186, 55/189, 55/236, 55/242, 55/245, 55/259, 55/279, 55/283, 55/298, 55/300, 55/304, 55a, 55b, 55c, 55d, 55e, 55f, 55g, 55i, 56, 56a, 56b, 57/1, 57/2, 57a, 57b, 58/1, 58/2, 58/3, 58/4, 58/5, 58/6, 58/8, 58/9, 58/10, 58/11, 58/12, 58d, 58e, 59/1, 59/2, 60/2, 60/7, 60/8, 60/9, 60/10, 60/11, 60/12, 60e, 60f, 60h, 60l, 60m, 60n, 60o, 60p, 60q, 60s, 60t, 60u, 61/1, 61/8, 61/17, 61/18, 61/20, 61/25, 61/26, 61/28, 61/29, 61/30, 61/33, 61/34, 61/35, 61/41, 61/45, 61/46, 61/47, 61/48, 61/49, 61/50, 61/54, 61/56, 61/61, 61/74, 61/85, 61/91, 61f, 61i, 61k, 61n, 61o, 61q, 61r, 61u, 61x, 61y, 61z, 62/3, 62/8, 62/9, 62/10, 62/11, 63, 63/4, 64, 65, 65a, 66, 68/14, 68/15, 68g, 68k, 61t, 69/4, 70/4, 73/3, 75/3, 75/11, 75/13, 75/21, 76/1, 76/2, 76/3, 76/4, 76/8, 76/10, 76/11, 76/13, 76c, 76d, 76e, 77/3, 78/1, 78/2, 79, 79/1, 79/2, 79/3, 79/4, 79b, 79c, 79d, 79e, 79f, 79i, 79l, 79m, 79n, 80, 80/1, 80/2, 80/3, 80/4, 80/5, 80/6, 80/7, 80/8, 80/9, 80/10, 80/11, 80/12, 80/13, 80/14, 80f, 80g, 80k, 80l, 80m, 80o, 80p, 80q, 80r, 80s, 80t, 80u, 81/2, 81/3, 81/4, 82, 82a, 82b, 82c, 82d, 82e, 82f, 82g, 82h, 82i, 82k, 82l, 82m, 82n, 82o, 82p, 82q, 83, 84, 84/2, 84/3, 84/4, 84/5, 84/6, 84/7, 84b, 84d, 84e, 84f, 84g, 84h, 85, 85a, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 101/4, 101/6, 101/21, 101/23, 101/29, 101/30, 101c, 101d, 101e, 101f, 101g, 101h, 101k, 101m, 101n, 101r, 101s, 101u, 101v, 101w, 101z, 102, 103, 103a, 103b, 103c, 103d, 103e, 103f, 104, 107/1, 108, 108a, 109, 110, 111, 112, 113/1, 113/2, 113/3, 113/6, 115a, 115b, 115c, 116, 116/2, 116a, 116b, 116e, 117, 118, 118a, 119, 120, 121/1, 122/2, 122a, 123, 124/1, 124/2, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 137, 138, 139/1, 139/3, 139/4, 140, 141, 143, 144, 145, 146/1, 146/2, 148, 150, 153, 153a, 153b, 157, 158, 159, 161, 162, 163, 164, 166/1, 166/2, 166/4, 166/5, 166/6, 166b, 166c, 166e, 166f, 166h, 166k, 166l, 166m, 166o, 166q, 166r, 166s, 166t, 167/1, 167/2, 167/4, 167/5, 167/6, 167/7, 167/8, 167/9, 167/11, 167/12, 167b, 167c, 167d, 167e, 167f, 167h, 167n, 167r, 167s, 167t, 167v, 167w, 167x, 168/1, 168/2, 169, 170/1, 170/2, 170a, 174, 175, 177, 178, 182, 182a, 182c, 182e, 182f, 183/3, 184, 185, 185a, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194/2, 194/3, 194/4, 194/5, 194/6, 194/10, 194a, 194b, 194c, 194d, 194e, 194f, 194h, 194i, 194q, 194r, 194t, 194u, 194v, 194w, 194x, 194z, 198/1, 203, 204a, 207, 231, 235/1, 235/2, 236, 242, 245/3, 245a, 246/11, 249, 249a, 250, 250a, 250b, 250c, 251, 252/1, 252/2, 252a, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 270a, 270b, 270c, 270d, 271, 272, 273, 274, 275, 277a, 278, 280a, 282/1, 282/2, 283, 284, 286, 287, 289, 290/1, 290/2, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298/1, 298/2, 300, 302, 303, 305, 306, 307/1, 308, 309/1, 312, 313, 314, 315, 316, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329/1, 330, 331/1, 331/2, 332, 333, 334

##### **Gemarkung Panitzsch:**

386/8, 386/9, 386/10, 386/12, 386/15, 386/19, 386/20, 386/24, 386d, 386e, 386f, 386g, 386h, 386s, 386t, 386x, 386y, 386z, 387/1, 387/2, 387/4, 387/7, 387/9, 387/10, 387/12, 387/13, 387/16, 387/22, 387/23, 387/32, 387/33, 387/34, 387/37, 389/3, 389/9, 389/11, 389/16, 389/28, 389/30, 389/34, 389/35, 389/37, 389/39, 389/40, 389/41, 389/42, 389/43, 389/44, 389/45, 389/46, 389/48, 389/50, 389/53, 389g, 389h, 389k, 389l, 389n, 389q, 389r, 389s, 389t, 389y, 389z, 390/2, 392a, 392b, 392d, 392e, 392f, 392g, 392h, 394/3, 394/5, 394/8, 394/9, 394/11, 394/17, 394/18, 394b, 395/2, 395a, 396/2, 396/3, 396/4, 396/5, 396/6, 396/7, 396/10, 396/14, 396/15, 396/16, 396/17, 396/18, 396/19, 396/20, 396/21, 396/22, 396/23, 396/24, 396/25, 396/26, 396/27, 396/28, 396/30, 396/31, 401/3, 401/43, 402/3, 402/4, 402/5, 402/14, 402/15, 402a, 403/3, 405/5, 405/10, 405/16, 455/1, 456/5,

527/4, 528, 529/2, 531/1, 531/2, 534/1, 534/3, 534/4, 534/6, 535, 537/6, 537/7, 537/10, 538/1, 540/1, 541/1, 542, 543/1, 544, 545, 547, 548, 549/4, 550, 551, 553, 555, 556, 557, 558

**Gemarkung Zweenfurth:**

1/1, 2, 3i, 3l, 3m, 3n, 5a, 6/1, 6/2, 6/4, 8a, 10/4, 11/5, 12/3, 14, 14a, 15, 16a, 17a, 17c, 17d, 19, 21a, 22, 23/1, 23/2, 23/3, 25, 30, 31, 34, 34a, 36, 37, 38, 38a, 39, 40a, 61, 62a, 64, 72, 76/1, 76/3, 77/5, 77/7, 80a, 80b, 80c, 80d, 81/2, 82/3, 82/12, 85a, 87, 88, 91, 96, 131/2, 131/3, 131/5, 131a, 131c, 131d, 131e, 131g, 132/1, 132/2, 133/1, 152/1, 152/2, 152/7, 152/9, 152/10, 153/1, 153/2, 154/1, 156/2, 156/3, 156/4, 157/8, 157/9, 159/1, 159/2, 159/3, 164/1, 164/2, 164/3, 164/4, 164b, 164c, 164d, 168/1, 168/2, 168/4, 168/5, 168/6, 168b, 168c, 168d, 171, 171/2, 171/4, 171/9, 175/1, 175/2, 175/7, 175/8, 177, 304/1, 304/5, 309/5, 309/6, 309/10, 309/15, 309a, 309b, 309c, 309e, 309f, 310/2, 310b, 313/1, 313/2, 313/3, 313/4, 313d, 313e, 313k, 313l, 313m, 313n, 313r, 313s, 313t, 313u, 313v, 313x, 313y, 313z, 316c, 316d, 316e, 316f, 316h, 316i, 316k, 316l, 316n, 316o, 316p, 316q, 316r, 316s, 316t, 316u, 316v, 320, 320a, 320b, 321a, 321b, 321c, 321d, 321e, 321f, 321i, 321k, 321l, 321m, 322, 322/3, 322a, 322b, 322c, 322d, 322e, 322i, 322k, 322l, 322m, 322n, 322o, 322q, 322r, 322s, 322t, 322u, 322v, 322w, 322y, 323/2, 323/4, 323/5, 324/1, 324/2, 324/3, 362/9, 363, 365, 366, 367, 370, 376b, 376f, 376g, 382, 382b, 383/1, 386/1, 386/3, 387c, 392a, 392b, 394, 395, 396b, 397/1, 405, 406/4, 406/8, 407, 407a, 408, 444/1, 445/1, 446/11, 446/14, 446/17, 446/19, 571, 584, 585/1, 585/2, 586, 595/2, 601, 602/1, 603, 604, 605, 607, 608, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 619, 620, 621, 624, 625, 626, 627, 628, 629/1, 631/2, 635, 640, 647, 648

**Art der Änderung**

1. Änderung des Gebäudenachweises
2. Änderung der Angabe zur Nutzung eines Flurstücks
3. Änderung der Angabe der Lagebezeichnung eines Flurstücks

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetz.

Der Landkreis Leipzig ist nach § 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster sowie die Bereitstellung von amtlichen Geobasisinformationen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetz - SächsVermGeoG) = Artikel 9 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneordnungsgesetz) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 148) in der jeweils geltenden Fassung, für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 Sächsisches Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetz zu Grunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

**15.06.2009 bis zum 15.07.2009**

**in der Geschäftsstelle des Vermessungsamtes**

**Leipziger Straße 67, 04552 Borna**

**in der Zeit**

**Dienstag 8.30 - 12.00 und 13.30 - 18.00**

**Donnerstag 8.30 - 12.00 und 13.30 - 16.00**

**Freitag 8.30 - 12.00**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetz gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Borna, den 28.05.2009

gez. *Leberecht*

*Sachgebietsleiter*

## Information des Staatsbetriebes Sachsenforst

### zum Vorhaben „Aktualisierung der Waldbiotopkartierung in Sachsen 2009“

Der Staatsbetrieb Sachsenforst hat den gesetzlichen Auftrag, die landesweite Biotopkartierung durchzuführen und laufend zu aktualisieren (§ 37 Abs. 1 Nr. 10 SächsWaldG).

Durch die Kartierung werden die nach § 26 SächsNatSchG geschützten Biotope im Wald (zum Beispiel Bruchwälder, Moore, Bachläufe, Quellbereiche)

ermittelt. Daneben werden noch weitere, nicht gesetzlich geschützte, aber wertvolle Biotope wie seltene naturnahe Waldgesellschaften, Feldgehölze, naturnahe Waldränder, zoologisch/botanisch wertvolle Bereiche oder naturnahe Teiche erfasst. Ziel ist es, seltene und sensible Bereiche zu erkennen um die Bewirtschaftung und Besucherlenkung auf die jeweiligen Gegebenheiten abstimmen zu können. Weiterhin wird flächendeckend die potentielle natürliche Vegetation, d. h. die Vegetation, die sich ohne den Einfluss des Menschen entwickeln würde, dokumentiert. Die Kartierung erfolgt über alle Waldeigentumsarten. Für die im Jahr 2009 durchzuführende „Aktualisierung der Waldbiotopkartierung in Sachsen“ hat der Staatsbetrieb Sachsenforst ein Planungsbüro mit Untersuchungen beauftragt. Die Mitarbeiter des Büros werden die zu untersuchenden Flächen im Landkreis Leipzig im Sinne des § 40 Abs. 6 SächsWaldG von Anfang Juni bis Mitte Oktober 2009 begehen. Die Untersuchungsgebiete liegen innerhalb der folgenden Gemeinden: Bad Lausick, Groitzsch, Zwenkau. Wir bitten die betreffenden Eigentümer und Nutzer um Verständnis. Für Auskünfte steht im Sachsenbetrieb Sachsenforst, Ref. 54, Herr Wendt (Tel. 0 35 01/4 68 32 29) zur Verfügung.

*Andreas Padberg*

*Forstdirektor*

*Leiter des Forstbezirkes Leipzig*

## Zweckverband Planung und Erschließung Industriestandort Böhlen-Lippendorf Böhlen - Zwenkau - Neukieritzsch

### Verbandsvorsitzender Industrie- und Gewerbezentrum am Kraftwerk Lippendorf, 04575 Neukieritzsch

**Bekanntmachung**

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Planung und Erschließung Industriestandort Böhlen-Lippendorf, Böhlen • Zwenkau • Neukieritzsch, am 27.04.2009 mit Beschluss-Nr.: ZV 64/256-2009 die Haushaltsatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen. Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Landkreis Leipzig als sachlich und örtlich zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde geprüft und mit Bescheid vom 26.05.2009 gemäß § 58 SächsKomZG in Verbindung mit §§ 76 Abs. 2 und 119 Abs. 1 SächsGemO deren Gesetzmäßigkeit bestätigt.

**§ 1**

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit den Einnahmen und Ausgaben von je   | 973.300,00 EUR |
| davon im Verwaltungshaushalt  | 170.200,00 EUR |
| im Vermögenshaushalt  | 803.100,00 EUR |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von | 0,00 EUR       |

**§ 2**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 20.000,00 EUR

**§ 3**

Die Umlage der Verbandsmitglieder wird wie folgt festgesetzt:

Stadt Böhlen	12.390,25 EUR
Stadt Zwenkau	2.990,75 EUR
Gemeinde Neukieritzsch	27.344,00 EUR

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan ist gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO öffentlich bekannt zu geben und der Haushaltsplan für die Dauer von mindestens einer Woche für jedermann kostenlos öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes erfolgt während der Dienstzeiten **vom 22. Juni bis 30. Juni 2009** in der Stadtverwaltung Böhlen, Sekretariat der Bürgermeisterin, Karl-Marx-Straße 5, 04564 Böhlen; in der Stadtverwaltung Zwenkau, Haus B, Zi.: 206, Bürgermeister-Ahnert-Platz 1, 04442 Zwenkau sowie in der Gemeindeverwaltung Neukieritzsch, Kämmerei, Zi.: 111, Schulplatz 3, 04575 Neukieritzsch.

Neukieritzsch, 02.06.2009

*Henry Graichen*

*Verbandsvorsitzender*